

Achtung: wegsehen zwecklos!
Österreichs einzige qualitative Datenquelle zu rassistischen Übergriffen und Strukturen.

Rassismus Report 2007

Einzelfall-Bericht über rassistische
Übergriffe und Strukturen in Österreich

ZNRA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Zur kostenlosen Weitergabe. Darf nicht verkauft werden.



Die Wiener
Volkshochschulen

www.vhs.at | Wir wissen weiter.

© Moritz Schell



[Von der Muse geküsst!]



Große Leuchte.

Mario Schleinzer, freischaffender Künstler: „Unabhängig von Herkunft, Religion oder Hautfarbe finden die Menschen an den Wiener Volkshochschulen über ihre gemeinsamen Interessen zueinander. Das ist gelebte Integration und befruchtet in der gemeinschaftlichen Arbeit und Entwicklung. Das gilt auch für mich als Unterrichtenden.“



Wir freuen uns
auf die Europameisterschaft

➔ www.vhs.at ☎ 01/893 00 83

**Achtung:
Anti-RassistInnen
wollen sich vermehren!
Wahnsinn: noch mehr Wissen und
Fähigkeiten gegen Ignoranz zu erwarten.**

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

bietet Workshops und Trainings für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Trainings für Gruppen werden nach Absprache speziell für die Bedürfnisse der TeilnehmerInnen konzipiert. Für Einzelpersonen empfiehlt sich der jährlich stattfindende Lehrgang „Kompetenzvermehrung Anti-Rassismus und Zivilcourage“.

Alle Informationen unter: www.zara.or.at/trainings



EZA – NATÜRLICH FAIR

NATÜRLICH FAIR



Seit 1975 setzt die EZA – Österreichs größte Fair Trade Importorganisation – den Fairen Handel in die Praxis um. Aus anonymen ProduzentInnen werden Menschen mit Gesicht und Stimme. In ihrem Angebot spiegeln sich Können und Kreativität von über 100 Partnerorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Genuss und Ästhetik verbinden sich mit Verantwortung gegenüber Mensch und Natur zu einem sinnvollen Ganzen.

MENSCH BLEIBT MENSCH



GEGEN VORURTEILE

www.oegj.at

OGJ
österreichische
gewerkschaftsjugend

Den könn' ma mit der Bim suchen.



Die Stadt gehört Dir.



Beratung - Vernetzung - Unterstützung

work@migration ist eine gewerkschaftliche **Interessengemeinschaft von MigrantInnen für MigrantInnen**. Ziel ist durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung die vielfältigen Diskriminierungen von MigrantInnen - insbesondere in der Arbeitswelt - wirksam zu bekämpfen. work@migration ermöglicht erstmals auch direkte **Mitbestimmung von MigrantInnen in der Gewerkschaft**.

Wir bieten:

- ▮ Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu allen Fragen des Arbeitsverhältnisses
- ▮ Betriebsratsgründung- und beratung
- ▮ Information zu Fremdengesetzgebung und Ausländerbeschäftigungsgesetz
- ▮ Rassismus- und Antidiskriminierungsberatung
- ▮ Lobbying in Fragen des Aufenthalts- und Beschäftigungsrechts

Mehr Info zur GPA-DJP und der work@migration unter:
nicholas.hauser@gpa-djp.at - 05 0301-21246



GPA-DJP-Mitglieder haben es besser.
Überzeugen Sie sich selbst, tragen Sie sich ein:

www.gpa-djp.at/interesse



Voll im Bild:
www.oeh.ac.at

FASCHING IN VIENNA

At this Season, Everyone can be a Queen (or King) of the Night

Page 10

SLAVERY NOW

The Tragedy of Human Trafficking is the Subject of a UN Forum in Vienna Feb. 13-15

Page 27

'CARMELITES' RESTAGED

In Francis Poulenc's Only Opera, Chöister and Revolution Cast a Light on the Nature of Fear

Page 18

EVENTS CALENDAR

What's on in Vienna in the Deep of Winter: First Pages of Theater, Music, Film & Balls

Pages 13-16

For the First Time in History, Americans Living Overseas Can Vote Locally, as a Block

US Democratic Global Primary

by Stacy Steam

Americans are sick of being global pariahs. Europeans roll their eyes, treating American accents like nails running down a chalk board. What ever happened to the Land of Opportunity?

It seems that the past eight years of George W. Bush's presidency have profoundly damaged the international reputation of Americans and the brief sense of solidarity that existed after 9/11.

Katie Solon, chair of Democrats Abroad Austria (DAA), is familiar with battling the fractured image Americans have internationally. Her woman with a Solon is excited that – for the first time – Democrats living a have a say in picking ocratic presidential n

If it wasn't hard Election Day to get to their local poll in the United States ting them on Super the makeshift voting an inconspicuous on coffee house on the Vienna's first district

This is exactly what Solon is planning to accomplish at Pickwick's Café this February 5 and 12 in the first ever Democratic Global Primary. U.S. Democrats living abroad will have the option to vote in person at substitute polling places like Pickwick's in 34 countries, as well as by Internet, fax, and mail.

Fresh from a Democrat's Abroad crisis – something to do with communicating instructions to voters in time for Super Tuesday – Solon whisked into the Djangel Wien Café in the Museum Quarter, placing her leather satchel on the table



Attempting to make a difference: 160 Austrian troops on their way to Chad for a controversial 12-month European Union peacekeeping mission were given a farewell ceremony at the Rössner Kaserne on Jan. 28. SEE MISSION TO AFRICA, BY CHRISTIAN CUMMINS, PAGE 5

Russia Risks its International Reputation

...doo and was quitting the staff about their work for the fo-

Trichet Can Relax; As Growth Slows, So Will Inflation

Wake Up At the ECB

By Melvyn Kraus

Federal Reserve Chairman Ben Bernanke has allowed global stock markets to railroad him into a whopping 75-basis-point cut in interest rates just one week before the regularly scheduled meeting of the Fed's decision-making Open Market Committee. European Central Bank President Jean-Claude Trichet would never allow this to happen to the ECB – he manipulates markets; markets don't manipulate him.

Indeed, with America's economy in apparent freefall, Trichet is threatening eurozone trade unions with preemptive interest-rate hikes

... behave as he sees
... threats may be
... summer-productive
... achievement of prior
... in the euro-zone
Continued on Page 22

Subscribe Now!

Get 10 Issues (One Year) for €20!

€30 EU; \$50 US

Subscriptions@ViennaReview.net

www.ViennaReview.net

CONTENT

Special Reports	
Austria & EU	
International	p. 6
Scenes of Vienna	p. 9
On the Town	p. 10
Arts & Letters	p. 17
Media	p. 20
Business	p. 21
Finance	p. 22
Sports & Travel	p. 24
Commentary	p. 26
Backpage	p. 28

THE VIENNA REVIEW is a publication of the Vienna Journalism Institute of Wilfrid University, Vienna, Austria.
The Vienna Review
Bachhofgasse 1
1120 Vienna, Austria
Tel: +43 1 269 92 93 - 26
Fax: +43 1 269 92 95 - 13
viennareview@gmail.com
www.viennareview.net
Letters: editor@viennareview.net



U.S. army deserter Augustin Aguayo in Vienna in December. Photo: Christine Takloger

Former Army Medic - an Immigrant - Says No to Redeployment in Iraq

The Quiet American

by Christian Cummins

"Left, right, left, right – kill!" It was the year 2003 and marching along in his early drills, the fresh army medic recruit Augustin Aguayo knew he was to go to struggle with US military life.

"Left, right, left, right – you know I will!"

The blood-thirsty chants stick in Aguayo's throat. He's a thinker in a system that demands blind obedience. But something good would come of this experience, he told

character assassination with the most obvious consequences. Augustin Aguayo is a convicted deserter from the US military, reviled by many as a coward who had abandoned his comrades. Nearly five years on, the only way the soft-spoken immigrant from Mexico can now find to draw any positives from his time in the military is to talk about it, to occupy a media lime-light that you sense he would have instinctively avoided. Augustin Aguayo has become a lightbulb of the anti-war movement and is now traveling the world relating his experiences as a critical insider from the Iraq war.

And that's why he had come to Vienna.

In person, Aguayo, the man who challenged the US military authorities, doesn't quite fit the dramatic bill that his decision to desert has guaranteed him. He's small and looks much younger than his 35 years. His open features are softened further by a pair of thirty framed spectacles and a layer of almost adolescent puppy fat.

Behind his glasses his earnest dark eyes water slightly

Continued on Page 5

Fischer, Scharzenberg, Slaughter and Soros: The makers and Interpreters of Europe's Recent Past, on Stage in Vienna

Europa Forum

By David McNamara

It was a remarkable gathering of minds that came together at the Burgtheater in Vienna on Jan. 28 to discuss the future of Europe, people who themselves were makers and interpreters of this history.

There was George Soros, the Hungarian born financier who dedicated his time and his fortune to the reintegration of Europe; Joschka Fischer, former German foreign minister and vice chancellor and for nearly 30 years head of the German Green Party; Ann Marie Slaughter, the respected director of the Woodrow Wilson School of Government at Princeton University, daughter

of a Belgian mother and "proud to be half European," and perhaps most European of all, Karl Schwarzenberg. The Czech foreign minister, a descendant of Austrian nobility – who grew up in Prague and lived most of his life under Communism – and in Vienna is still called "Prince".

"A lot of Austrians still wonder if you are not an Austrian citizen," teased moderator Alexandra Föderl-Schmid, editor in chief of the Austrian daily Der Standard, turning to Schwarzenberg.

It was perhaps not surprising that the voice of optimism came from Slaughter, for whom

Continued on Page 22



Alle Menschen sind frei und gleich an
Würde und Rechten geboren.

TAXI 40100

... der feine Unterschied



„Wie ich's schaff? Mit dem waff.“

So viel Hilfe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt's nur in Wien. Für Menschen, die im Beruf weiterkommen wollen. Der waff macht's möglich.

Neue Chancen: Wir beraten Sie gerne:

☎ 217 48-555, www.waff.at

Wiener ArbeitnehmerInnen
Förderungsfonds



Ein Fonds der
Stadtwien

Was ist Ihnen Anti-Rassismus wert?

0,21 € pro Tag? 6,25 € pro Monat? 75,00 € pro Jahr?

Jetzt förderndes ZARA-Mitglied werden!

- Damit Opfer & ZeugInnen von Rassismus mit dem Unrecht und der Demütigung nicht alleine gelassen werden.
- Damit rassistische Benachteiligungen & Strukturen nicht unwidersprochene Normalität bleiben.
- Damit Rassismus nicht das Problem der Opfer ist, sondern die Aufmerksamkeit der gesamten Gesellschaft bekommt.
- Damit in einem Land, in dem sich der Staat unzureichend für die Bekämpfung von Rassismus einsetzt, die Zivilgesellschaft aktiv werden kann.
- Damit Opfer & ZeugInnen von Rassismus weiterhin eine Informations- und Beratungsstelle haben.
- Damit es auch im nächsten Jahr einen Rassismus Report gibt.

Bitte werden Sie förderndes Mitglied von ZARA

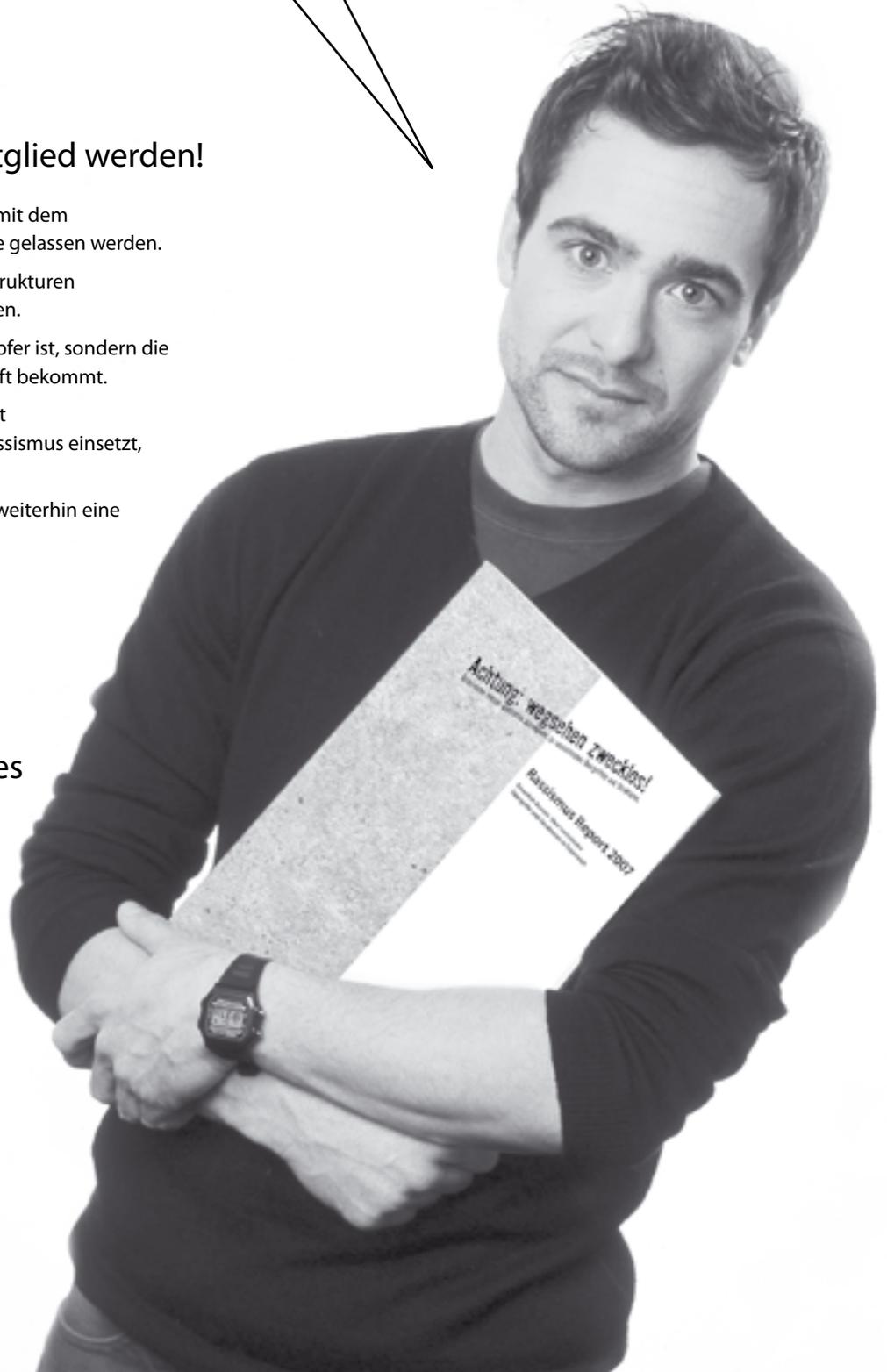
oder spenden Sie, damit sich auch
das nächste Opfer von Rassismus
an ZARA wenden kann.



Info: (01) 929 13 99

www.zara.or.at

BA-CA, Kto. 05211362800



Inhaltsverzeichnis

10 Impressum

11 Leitartikel: Wie viel Rassismus darf es denn sein?

13 Statistik

14 Öffentlicher Raum

15 Straßen, öffentliche Verkehrsmittel u.v.m.

24 Internet

26 Politik und Medien

30 Rassistische Beschmierungen

33 Polizei

44 Sonstige Behörden und öffentliche Institutionen

47 Arbeit

52 Güter und Dienstleistungen

52 Wohnen

55 Lokale, Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen

60 Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit

62 Was wurde aus ...?

62 Einzelfalldarstellungen aus 2006 – 2004

66 Anzeigenkampagne gegen Nur-InländerInnen-Inserate hat strukturelle Missstände aufgedeckt

68 Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit

„Religion als Feindbild – der Islam im Zentrum aktueller Debatten“ (DAI)

70 8UNG FÜR ALLE

70 „Teilhabe“ und „Achtsamkeit“ statt „Integration“ und „Toleranz“

72 8UNG FÜR ALLE – Eine Woche für Respekt und Toleranz im Bezirk Feldbach im steirischen Vulkanland

73 Rassismus Report als Bildungsmaterial

„Wie kann ich den Rassismus Report im Unterricht verwenden?“

75 Glossar

Achtung Anti-RassistInnen treten als ReporterInnen auf!

Skandal: Rassismus Report lässt nichts aus. www.zara.or.at/materialien

Banner zum downloaden unter: <http://www.zara.or.at>

Danksagungen

Danke an Irene Lohwasser für das kostenlose Lektorat.

Danke an die vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen von ZARA! Stellvertretend seien jene genannt, die zum Rassismus Report beigetragen haben: Marta Hodasz, Johanna Katzinger, Caroline Manhal, Monika Muhr, Romina Rabl, Alexander Steffek, Martin Werner.

Danke an das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus für seine konsequente und fundierte Anti-Rassismus-Arbeit.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Verein ZARA
– Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit,
Luftbadgasse 14-16, 1060 Wien, www.zara.or.at
ZARA ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien.

Chefredaktion: Karin Bischof
Operative Projektleitung: Barbara Liegl
Redaktion: Marta Hodasz, Xiane Kangela, Hikmet Kayahan,
Barbara Liegl, Stefan Radinger, Dieter Schindlauer,
Alexander Steffek, Cornelia Schweiner, Martin Werner,
Karin Wladasch, Patrick Zesar, Wolfgang Zimmer
Lektorat: Irene Lohwasser
Englische Übersetzung: Katharina Köhler
Anzeigenleitung: Jamal Hachem
Grafik und Layout: schultz+schultz / Alva Unger
Graphik für ZARA-Inserat: Fridolin Reinagl
Druck: Manz Crossmedia, 1050 Wien

Blattlinie: Der Rassismus Report erscheint jährlich und wird kostenlos abgegeben. Im Report abgedruckt ist eine Auswahl an rassistischen Übergriffen, die im Kalenderjahr 2007 an ZARA gemeldet wurden. Der Rassismus Report legt damit Arbeit der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen nachvollziehbar und offen dar. Der Rassismus Report informiert über rassistische Strukturen in Österreich. Ergänzt wird der Rassismus Report durch relevante Hintergrundinformationen und ExpertInnenkommentare.

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für ZeugInnen und Opfer von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:
Mo – Mi 10 – 18 Uhr, Do 11 – 19 Uhr
T: (01) 929 13 99, F: (01) 929 13 99-99
office@zara.or.at
www.zara.or.at

Gefördert durch:

Mit freundlicher Unterstützung von:



Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten



Wie viel Rassismus darf es denn sein?

Im Jahr 2007 hat die ZARA-Beratungsstelle **831** rassistische Übergriffe bearbeitet und dokumentiert. Verglichen mit den Zahlen aus den Vorjahren sind das weniger bei ZARA gemeldete Vorfälle. Dieser Rückgang legt den voreiligen Schluss nahe, dass 2007 insgesamt weniger rassistische Übergriffe und Vorfälle in Österreich stattgefunden haben. Das klingt zu schön, um wahr zu sein. Ist es auch nicht. Oder vielmehr: auch heuer kann ZARA dazu keine Aussage treffen.

ZARA veröffentlicht 2008 zum achten Mal den Rassismus Report. Der Rassismus Report macht „sichtbar“, in wie vielen Lebensbereichen und in welcher Form Menschen von rassistischer Diskriminierung in ihrem Alltagsleben betroffen sind. *Als rassistische Diskriminierung gilt jedwede Form der Benachteiligung, die jemand aufgrund seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seines Aussehens, seiner Religionszugehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Herkunft erfährt*¹. Der Report stellt die Arbeit der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus transparent und nachvollziehbar dar: Es wird offen gelegt, worin die rassistische Diskriminierung im jeweiligen Fall besteht und welche Maßnahmen gemeinsam mit dem Klienten oder der Klientin gesetzt wurden, um das Geschehene verarbeiten zu können und den KlientInnen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Qualität statt Quantität?

Der Rassismus Report lässt keine Aussagen über das Ausmaß an rassistischen Vorfällen in Österreich insgesamt zu. ZARA betreibt selbst keine aktive Beobachtung, sondern arbeitet mit den in der Beratungsstelle gemeldeten rassistischen Vorfällen. Alle bei ZARA gemeldeten Ereignisse sind die sichtbar gemachte Spitze des Eisbergs. Es braucht sehr viel Mut und Zivilcourage, um selbst erlebten oder beobachteten Rassismus zu melden. Es gibt eine Vielzahl an Einflussfaktoren, die das Melden von rassistischen Diskriminierungen begünstigen oder blockieren. Ist das überhaupt Diskriminierung, was ich da erlebt oder beobachtet habe? Habe ich Sanktionen zu befürchten, wenn ich den Vorfall melde? Gibt es genug Personen in meinem Umfeld, die mich unterstützen? Wie ist die allgemeine gesellschaftliche Haltung gegenüber Rassismus? Welche Chancen rechne ich mir aus, zu meinem Recht zu kommen? Was erwarte ich mir von einer Meldung bei ZARA?

Kampagnen unterstützten Sensibilisierung

Greift man nun doch zum quantitativen Vergleich und stellt die Daten des heurigen Rassismus Reports denen des letzten Jahres gegenüber, ergibt sich folgendes Bild: Im Jahr 2007 sind vor allem jene Meldungen massiv zurückgegangen, die Rassismus im öffentlichen Raum – konkret rassistische Beschmierungen – betreffen. Dieser Rückgang an Meldungen bei ZARA lässt zwar nicht auf einen tatsächlichen Rückgang der rassistischen Beschmierungen schließen, zeigt jedoch die enorme Bedeutung von Sensibilisierungskampagnen gegen Rassismus.

2007 gab es keine so öffentlichkeitswirksamen Aktionen wie „Rassismus streichen“² oder eine Bewerbung der „Beschmierungsambulanz“³ wie es 2006 der Fall war. Im Zusammenhang mit diesen Kampagnen wurden viele Menschen auf die Problematik rassistischer Beschmierungen aufmerksam und das wirkte sich enorm auf die ZARA-Dokumentation aus. Diese Sensibilisierung scheint ein wenig verebbt zu sein. Andererseits scheint es mehr Aufmerksamkeit für Rassismus im Internet zu geben, ein Bereich in dem die Meldungen im Vergleich zu den vergangenen Jahren gestiegen sind. In den übrigen Bereichen wie Arbeit, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Behörden und öffentliche Institutionen ist das Ausmaß der Meldungen an ZARA nahezu gleich geblieben.

Wie rassistisch ist Österreich?

Das tatsächliche Ausmaß an Rassismus in Österreich ist nur sehr schwer quantifizierbar. Diese Problematik spiegelt sich in der auf europäischer Ebene geführten Debatte über die Vergleichbarkeit von Statistiken zu rassistischen Gewaltakten und Verbrechen wider. Frankreich und England sind von der Anzahl der EinwohnerInnen annähernd miteinander vergleichbar – in Frankreich wurden im Jahr 2005 **979** Vorfälle gemeldet, in England waren es **57.902** – während in Österreich **406** Vorfälle angezeigt wurden⁴. Diese Zahlen können nicht auf einer quantitativen Ebene miteinander verglichen werden. Der Schluss, England sei im europäischen Schnitt das rassistischste Land, wäre absolut unrichtig. Vielmehr zeigt sich, dass die einzelnen Länder über verschiedene rechtliche Bestimmungen und unterschiedlich gut funktionierende

¹ ZARA-Leitbild: <http://www.zara.or.at/materialien/leitbild/>

² Kampagne gegen rassistische Beschmierungen: <http://www.rassismus-streichen.at/>

³ Initiative zur Entfernung rassistischer Beschmierungen: <http://www.derbaumann.at/index.php?id=70> und http://www.zara.or.at/doc/Informationsblatt_Beschmierungsambulanz.pdf

⁴ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2007) *Report on Racism and Xenophobia in the Member States of the EU*, http://fra.europa.eu/fra/material/pub/racism/report_racism_0807_en.pdf

⁵ Helping Hands Graz (2007) *Jahresbericht 2006*, <http://helpinghands.htu.tugraz.at/2006.pdf>

⁶ Forum gegen Antisemitismus, Newsletter, http://www.fga-wien.at/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=15&Itemid=34

⁷ ENAR (2007) *Shadow Report 2006: Racism in Austria*, http://www.enar.eu.org/en/national/austria/Austria_2006.pdf

⁸ Bundesministerium für Inneres, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (2007) *Verfassungsschutzbericht 2007*, <http://www.bmi.gv.at/downloadarea/staatsschutz/BVT%20VSB%202007%2020070724%20Onlineversion.pdf>

⁹ RAXEN Focal Point für Österreich: <http://www.univie.ac.at/bim/focalpoint/>

¹⁰ ÖNORM Diversity Management: http://www.on-norm.at/publish/diversity_management.html

¹¹ Netzwerk Soziale Verantwortung: <http://www.sozialeverantwortung.at/>

Beobachtungsverfahren im Kampf gegen Rassismus verfügen. Ob rassistische Vorfälle überhaupt offiziell wahrgenommen werden und wie viele Vorfälle letztlich durch die Statistik erfasst werden, hängt von einer Reihe von Faktoren ab: Wer führt die Statistik? Welche Ausbildung haben die, die Daten erheben müssen? Welche Definitionen werden verwendet? Wie hoch ist das gesellschaftliche Bewusstsein für Rassismus? Wie zugänglich sind Meldestellen u.s.w.? In England etwa sind PolizeibeamtInnen sehr gut geschult und dafür sensibilisiert, rassistische Motive einer Straftat zu erkennen und zu erfassen.

Was bringt Rassismusmonitoring?

Wesentlich ist der zahlenmäßige Vergleich zwischen verschiedenen Ländern insofern, als er Unterschiede im Zugang zu und in der Effizienz von Systemen der Rassismus-Datensammlung sichtbar macht. Die Jahresberichte der mittlerweile in die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte umgewandelten Europäischen Beobachtungsstelle von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit haben genau diese Unterschiede gezeigt. Trotz Bemühungen der Europäischen Union, die im Jahr 2000 zwei Richtlinien verabschiedet hat, um die Bekämpfung von Diskriminierungen in den einzelnen Mitgliedsländern auf ein einheitliches Niveau anzuheben, bleiben Unterschiede und somit die Schwierigkeiten des Datenvergleichs bestehen. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre das Überwinden jener Unterschiede im Bereich der Monitoringsysteme möglich. Dazu bräuchte es aber einen Austausch der Mitgliedsländer über ihre Erfahrungen mit unterschiedlichen gesetzlichen Traditionen und Datenerfassungssystemen. Ein solcher Austausch findet zwar aktuell statt, konzentriert sich derzeit jedoch auf die so genannten neuen Mitgliedsländer.

Wichtig ist hier nicht der zahlenmäßige Vergleich zu anderen Ländern – ob also die FranzöslInnen weniger rassistisch sind als die EngländlerInnen und dafür aber rassistischer als die ÖsterreicherInnen, sondern das Erkennen und Ernstnehmen von Rassismus als gesamtgesellschaftliches und strukturelles Phänomen. Wesentlich sind das kritische Hinterfragen und der reflektierte Umgang mit Vorurteilen und Rassismen. Wenngleich anzunehmen ist, dass das Potenzial von Rassismus wahrscheinlich in allen Ländern der Europäischen Union relativ gleich verteilt ist, so bestehen relevante Unterschiede in den Ausprägungsformen, in der politischen Instrumentalisierung, in der Betroffenheit und in den zur Verfügung stehenden Mitteln zum Aufzeigen und zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung.

Eine qualitative Analyse rassistischer Diskriminierung – so wie sie durch den Rassismus Report von ZARA ermöglicht wird – macht daher durchaus Sinn: In welchen Lebensbereichen treten welche Formen von Rassismus auf? Welche Zusammenhänge gibt es zwischen strukturellen Formen von rassistischer

Diskriminierung und Alltagsrassismus? Welche ethnischen bzw. religiösen Minderheiten sind besonders von rassistischer Diskriminierung betroffen? Welche von ZARA gesetzten Maßnahmen zeigen in welchen Bereichen Wirkung? Welche Formen von Diskriminierung können mit den zur Verfügung stehenden Gesetzen und Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden? Antworten auf diese Fragen geben Aufschluss über Gesetzeslücken im Anti-Diskriminierungsbereich, die Notwendigkeit der Bekämpfung von diskriminierenden Gesetzen und Strukturen sowie die Notwendigkeit von wirksamen Präventionsmaßnahmen.

NGOs wie Helping Hands Graz⁵, das Forum gegen Antisemitismus⁶ oder das Netzwerk ENARA⁷ erstellen ebenfalls Schattenberichte zu Rassismus in Österreich. Sie geben – ebenso wie der ZARA Rassismus Report – wesentlich mehr Aufschluss über die Qualität der Übergriffe als beispielsweise der Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, der für 2006 **28** fremdenfeindliche und **8** antisemitische Tathandlungen meldet⁸. Diese Tathandlungen umfassen Verbaldelikte, Schmieraktionen, Sachbeschädigungen und per E-Mail, SMS oder postalisch versandte Agitationen. Es werden keine näheren Angaben zu den von den Tathandlungen Betroffenen gemacht. Darüber hinaus werden fremdenfeindliche und antisemitische Tathandlungen unter der Überschrift Rechtsextremismus abgehandelt, wodurch der Anschein erweckt wird, dass solche Vorfälle ausschließlich von Mitgliedern dieser Szene verursacht werden.

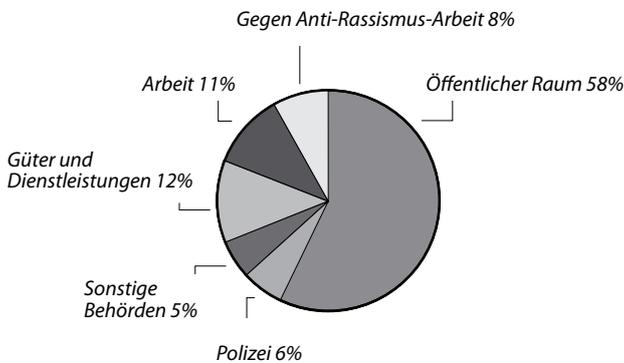
Der ZARA Rassismus Report macht deutlich, dass Rassismus ein gesamtgesellschaftliches Phänomen ist. Er beinhaltet sowohl straf-, verwaltungs- und zivilrechtlich verfolgbare rassistische Vorfälle, als auch derzeit gesetzlich nicht verfolgbare Handlungen, die aus ZARA-Sicht dennoch als rassistisch einzustufen sind. Er ist somit eine wichtige Ressource für all jene, die als Entscheidungsgrundlage für notwendiges (politisches) Handeln mehr über das qualitative Ausmaß an Rassismus in Österreich wissen wollen, um rassistische Diskriminierung effizienter bekämpfen zu können und Gleichstellung aller in Österreich lebenden Menschen unabhängig von ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Religionszugehörigkeit zu fördern.

Barbara Liegl

ZARA-Geschäftsführerin, Direktorin des am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte angesiedelten RAXEN Focal Point für Österreich⁹, Expertein am Österreichischen Normungsinstitut für die Entwicklung der ÖNORM Diversity Management¹⁰, Stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Netzwerks Soziale Verantwortung¹¹, Politologin mit den Schwerpunkten (Anti-)Rassismus/Diskriminierung, Monitoring und Migration

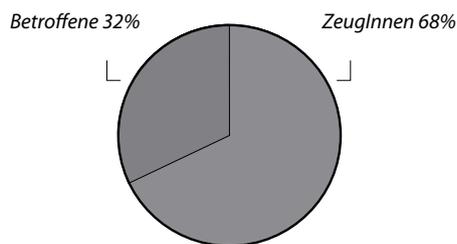
Statistik 2007

2007 dokumentierte das ZARA-Team insgesamt 831 rassistische Vorfälle.



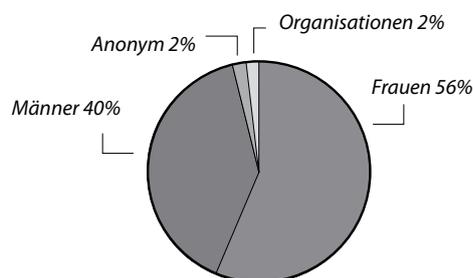
* Von den verzeichneten 476 Fällen in diesem Bereich waren 251 rassistische Beschmierungen.

Der Anteil der Zeuginnen unter den meldenden Personen lag 2007 bei 68%. 32% der ZARA-KlientInnen waren direkt betroffen.



* Exklusive der MelderInnen von rassistischen Beschmierungen.

56% der ZARA-KlientInnen waren Frauen, 40% Männer, 2% der Fälle wurden anonym gemeldet, 2% waren Meldungen von Organisationen.



Information zu den einzelnen Bereichen und ihren Bezeichnungen

• Mit **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an Orten, die einem nicht näher bestimmten Personenkreis offen stehen, wie beispielsweise Straßen, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäfte, Lokale, in Medien und in der Politik etc. zugetragen haben. Rassistische Beschmierungen werden ebenfalls diesem Bereich zugeordnet.

• **Polizei** umfasst alle Berichte, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und Organen der öffentlichen Sicherheit zu tun haben.

• **Sonstige Behörden und öffentliche Institutionen** bezeichnet alle Vorfälle, die zwischen privaten Einzelpersonen und öffentlichen Institutionen und Behörden (mit Ausnahme der Polizei) bzw. deren VertreterInnen stattgefunden haben, wie etwa Ämtern, Justizanstalten, Schulen etc.

• **Güter und Dienstleistungen** (in den Vorjahren unter dem Bereich Wohnen subsumiert) bezeichnet einerseits Vorfälle im Wohnbereich – von der Wohnungssuche bis zu Nachbarschaftskonflikten. Andererseits sind in diesem Bereich alle Vorkommnisse in und beim Zugang zu Lokalen, Geschäften und Dienstleistungsunternehmen (die nicht in den Bereich Arbeit) fallen, eingegliedert.

• **Arbeit** beinhaltet Berichte über Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit „Arbeit“ zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -kollegInnen, Arbeitsbedingungen, Stellenausschreibungen usw.

• **Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit** bezeichnet jene Briefe, E-Mails, Anrufe und Drohungen, die sich gegen ZARA, gegen die Arbeit von ZARA oder gegen einzelne MitarbeiterInnen richten.

Anmerkungen

Es ist Aufgabe der ZARA-BeraterInnen, einerseits den Wahrheitsgehalt einer Sachverhaltsbeschreibung zu überprüfen und andererseits sich auch um die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite zu kümmern. Dennoch können BeraterInnen nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, der „Wahrheit“ entsprechen. Die Interessen jener Person, die sich an die Beratungsstelle wendet, stehen an erster Stelle; deswegen wird deren Darstellungen Vertrauen und Verständnis entgegengebracht. Ihre Aussagen müssen ernst angehört, dürfen deshalb aber nicht unkritisch übernommen werden.

Weiters ist sich ZARA bewusst, dass durch die Darstellung von rassistischen Übergriffen, Rassismen, rassistische Schimpfwörter sowie Vorurteile wiedergegeben und Diskriminierungsmerkmale übermäßig betont werden. Würde ZARA dies nicht tun, um die Reproduktion von Rassismen zu verhindern, wären dem Leugnen von Rassismus weiterhin Tür und Tor geöffnet. Mehr zu anti-rassistischem Sprachgebrauch siehe: <http://www.zara.or.at/materialien/rassismus-report/rassismus-report-2006.pdf>

Öffentlicher Raum

¹² Appiah, Kwame Anthony (2007) *Der Kosmopolit. Philosophie des Weltbürgertums*, München: Verlag C.H. Beck

¹³ Sen, Amartya (2007) *Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt*, München: Verlag C.H. Beck

„Das Ausländische an den Ausländern und das Fremde an den Fremden sind real genug. Nur sind wir – nicht zuletzt von wohlmeinenden Intellektuellen – dazu ermuntert worden, deren Bedeutung um eine ganze Größenordnung zu überschätzen.“¹²

„Unser gemeinsames Menschsein wird brutal infrage gestellt, wenn unsere Unterschiede reduziert werden auf ein einziges, willkürlich erdachtes Einteilungsschema, dem alles andere untergeordnet wird.“¹³

Der öffentliche Raum ist ein Ort der Begegnung. In Österreich sind die Begegnungen auf der Straße oder in öffentlichen Verkehrsmitteln, ja selbst bei öffentlichen Veranstaltungen, meist anonym und teilnahmslos.

Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum scheint von zwei beruhigenden Voraussetzungen abzuhängen: Zum einen das „In Ruhe gelassen“-Werden, also die ereignislose und unkommunikative, ja selbstverständliche Bewegung im öffentlichen Raum, und zum anderen das Gefühl, in Situationen, in denen ein Einwirken oder Eingreifen anderer notwendig ist, auf die Unterstützung durch andere Anwesende bauen zu können.

Diese Form von Sicherheit scheint für Menschen mit Migrationshintergrund – insbesondere wenn dieser in der Wahrnehmung anderer „offenkundig“ ist – häufig nicht zu funktionieren. Sie werden nicht in Ruhe gelassen und können sich nur selten auf Unterstützung verlassen. Die unten angeführten Vorfälle belegen, mit welcher Wucht und Brutalität, ja nackter Gewalt, hier Menschen begegnet wird. Menschen, mit denen zuvor keinerlei persönlicher Kontakt bestanden hat.

Beim Durchlesen der rassistischen Übergriffe stellen sich unweigerlich die Fragen, woher die TäterInnen

bloß ihre menschenverachtende Überheblichkeit nehmen, woher ihr Zorn kommt und warum sie offenbar glauben, damit ungestraft davonzukommen.

ZARA kann diese Fragen nicht abschließend beantworten. Die gemeldeten Vorfälle scheinen aber darauf hinzudeuten, dass die jahrelange Rhetorik vom „drohenden Untergang des Abendlandes“ oder der „österreichischen Kultur“ oder des „echten Österreicher“ nun zu einem „Verteidigungsreflex“ geführt hat, der den Menschen eine Rechtfertigung für ihr unmenschliches Handeln liefert. Wer sich selbst in Notwehr verteidigt, der muss keine Rücksicht nehmen, braucht nicht fair zu spielen und darf wild um sich schlagen, kratzen und beißen.

Offenbar hat das konsequente rhetorische Aufbau von Feindbildern dazu geführt, dass sich manche Menschen nun real von FeindInnen umgeben und bedroht fühlen. Sie finden sie dann eben auf der Straße, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder bei Veranstaltungen. Solcherart verhetzte Menschen bedrohen nun die Sicherheit und die Würde anderer Menschen. Dunkle Haut, ein Kopftuch oder ein Akzent reichen völlig aus, um sie ausrasten zu lassen. Und: Sie schämen sich nicht einmal dafür. Jedes Unrechtsbewusstsein wird durch Verteidigungsrhetorik und Opfermythos erstickt.

ZARA versucht seit Jahren klar zu machen, dass Worte Taten sind und eine verhetzende Sprache zu verletzten Menschen führt. Es ist ZARA auch heuer wichtig, nicht nur diejenigen Vorfälle herauszustellen, in denen körperliche Übergriffe erfolgt sind, sondern auch solche Fälle, in denen es „bloß“ zu verbalen Attacken gekommen ist. Die Zusammenschau der gemeldeten Vorfälle zeigt klar, wie nahe diese beiden Formen rassistischer Diskriminierung einander sind.

**Unser Rap, ein Schwarzer.
Unser Joint, ein Inder.
Unser Sex, französisch.
Unser Teppich, ein Perser.
Unser Kollege, ein Türke.**

**WIR SIND INTERNATIONAL
UND NICHT AUSLÄNDERFEINDLICH.**



**MENSCH
BLEIBT
MENSCH**

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Bundesjugendförderung)

www.wirgegenvorurteile.at

OG
österreichische
gewerkschaftsjugend

Straßen, öffentliche Verkehrsmittel u.v.m

1 Frau R. meldet folgenden Vorfall zur Dokumentation an ZARA: An einem Freitagnachmittag im Juni steigt sie auf der Wiener Mariahilfer Straße in einen Autobus ein. Auf einem der Plätze sitzt ein Mann, der zwei große Hunde an der Leine hält, die nicht nur keine Beißkörbe tragen, sondern die er auch auf belästigende Art und Weise hin- und herzerrt und die beiden Tiere dabei beschimpft. Als vor ihm zwei Männer afrikanischer Herkunft Platz nehmen, beginnt er, seine Beschimpfungen auf diese beiden Herren zu richten und sie mit rassistischen Äußerungen zu belästigen. Einer der beiden Männer dreht sich schließlich verwundert um, und fragt auf Englisch, was das Problem sei, woraufhin der Mann noch lauter schimpft. Nachdem Frau R. die Situation beobachtet hat, schaltet sie sich ein und ersucht den Mann, sich zu mäßigen. Der Mann stellt seine Beschimpfungen nicht ein, seine Hunde beginnen sogar, die beiden Afrikaner anzugreifen. Einer der Angegriffenen springt auf, woraufhin der Unruhestifter ihn schlägt. Frau R. mischt sich vehement verbal ein und insistiert, dass der Mann mit seinem Verhalten aufhören und den Bus verlassen solle. Daraufhin richtet er seinen Ärger gegen Frau R., beschimpft sie sexistisch und bedroht sie. Bei der nächsten Haltestelle spuckt er ihr ins Gesicht und verlässt schließlich den Bus. Frau R. ist enttäuscht, dass sich weder der Fahrer noch die anderen Fahrgäste für sie oder die beiden rassistisch attackierten Männer einsetzen. Als sie den Fahrer auf den Vorfall anspricht, meint dieser, dass der Angreifer ja nun ohnehin ausgestiegen sei. Selbst wenn er diesen hinausgeworfen hätte, wäre doch bald der Nächste gekommen.

ZARA bietet Frau R. an, eine Beschwerde an das Verkehrsunternehmen zu richten, dieses Angebot nimmt sie jedoch nicht wahr. Sie will den Fall nur dokumentiert wissen.

2 Frau K., die im Iran geboren wurde, will mit ihrer Tochter an einem Novemberabend in ein Wiener Kino gehen. Vor dem Kino wird sie von der Verkäuferin eines Weihnachtsmarktstands des Diebstahls bezichtigt. Die Vorwürfe stellen sich aber als haltlos heraus und sie ist sehr erbost darüber, dass sie ohne Grund einer Straftat beschuldigt wird. Neben ihr kommt ein älterer Mann zum Stehen und sagt, dass sie als „dreckige Ausländerin“ doch einfach „gusch“ sein solle. Empört über diese Beschimpfung ruft Frau K. die Polizei, welche die Daten des Mannes aufnimmt.

Frau K. überlegt, gegen den Mann Strafanzeige wegen Beleidigung zu erstatten und ZARA bietet ihr an, sie dabei zu unterstützen. Aufgrund des Wortlauts der Beleidigung ist diese jedoch keine „rassistische“ Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuchs und daher müsste Frau K. eine Privatklage gegen den Mann einbringen, die mit einem Kostenrisiko verbunden wäre.

Frau K. ist enttäuscht, dass sie nichts Wirksames gegen die Beschimpfungen unternehmen und diese lediglich zur Dokumentation an ZARA melden kann.

3 Frau A., eine junge Austauschstudentin aus Griechenland, meldet folgenden Fall zur Dokumentation an ZARA: Nach ihrem Zahnarztbesuch im Juni in Maria Enzersdorf geht sie auf dem Gehsteig zur Schnellbahnstation Brunn am Gebirge. Ein Lenker will rückwärts mit seinem Fahrzeug die Einfahrt eines Kindergartens verlassen, als sich Frau A. gerade vor der Einfahrt befindet. Sie macht einen Schritt zur Seite, damit sie der Wagen nicht streift. Der Lenker verlässt die Einfahrt, fährt neben ihr entlang und öffnet das Fenster. Auf die Frage, weshalb sie ihn so anschaut und ob „etwas sei“, meint Frau A., dass der Lenker etwas besser aufpassen sollte. Dieser beginnt daraufhin wüst zu schimpfen und nennt Frau A. eine „Nutte“. Er bezeichnet sie als Ausländerin und auf die Frage, warum er dies mache, meint er nur, dass er die Polizei rufen werde. Nachdem der Fahrzeuglenker angehalten hat und ausgestiegen ist, gibt er Frau A. einen leichten Schlag auf den Hinterkopf und fährt mit seinen Beschimpfungen fort. Hierauf tritt Frau A. mit ihrem Fuß gegen den rechten Vorderreifen des Wagens, das Fahrzeug trägt allerdings keine Schäden davon. Da sich in diesem Moment eine weitere Frau nähert, wartet der Mann, bis diese aus dem Blickfeld verschwunden ist, um dann Frau A. erneut zu attackieren, sie mit einer Hand am Hals zu packen und gegen einen Baum zu drücken. Frau A. ruft eine andere Passantin um Hilfe an und kann sich schließlich aus dem Griff des Mannes befreien. Sie benachrichtigt telefonisch die Polizei und begibt sich nach der Aufnahme ihrer Daten durch die BeamtInnen zu einem Arzt, der eine Rötung des Halses feststellt. Frau A. leidet bis dato an Schluckbeschwerden. ZARA dokumentiert den Vorfall und Frau A. verspricht, ZARA in dieser Angelegenheit am Laufenden zu halten, meldet sich jedoch nicht mehr.

4 Herr K. kommt aus Nigeria und lebt mit seiner österreichischen Ehefrau in Wien. An einem Nachmittag im Mai ist Herr K. gerade auf dem Nachhauseweg in einer Wiener Straßenbahn. Er ist sehr müde und froh, einen Sitzplatz zu bekommen. Als bei der nächsten Station viele Personen zusteigen, ist der Straßenbahnwaggon sehr voll. Ein Mann im Alter von etwa 60 Jahren beginnt plötzlich zu brüllen: „Es reicht! Der Ausländer nimmt uns den letzten freien Sitzplatz in der Straßenbahn weg! Schleich dich raus aus der Straßenbahn! Und aus Österreich kannst dich auch gleich schleichen! Solche wie dich wollen wir nicht!“ Die übrigen Passagiere reagieren nicht auf diesen rassistischen Ausbruch. Herr K. verlässt bei der nächsten

Station den Waggon und legt den Rest seines Heimwegs zu Fuß zurück. Seine Frau meldet den Vorfall an ZARA und möchte ihn dokumentiert wissen.

5 Herr O. ist UNO-Mitarbeiter in Wien und kommt aus Zimbabwe. Im April fährt er am frühen Abend mit seinem Auto den Wiener Burgring entlang, als vor ihm ein Auffahrunfall (zwischen einem Taxi und einem Auto der Marke Kia) passiert. Herr O. kann nicht mehr rechtzeitig reagieren und fährt trotz Bremsung auf den hinteren Unfallwagen der Marke Kia auf. Als die drei Fahrer aus den Fahrzeugen aussteigen, ruft der Fahrer des ersten Wagens, ein Taxilenker, die Polizei, obwohl keiner der Beteiligten Verletzungen aufweist. Dann beschimpft er Herrn O.: „Du blöder Afrikaner! Geh zurück nach Hause!“ und ähnliche rassistische Aussagen fallen. Da O. solche Bemerkungen nach mehreren Jahren Aufenthalt in Österreich gewohnt ist, geht er nicht darauf ein und ignoriert sie, verständigt jedoch sicherheitshalber eine gute Freundin, die verspricht, zu kommen, um Herrn O. bei Konflikten mit den anderen Beteiligten zu unterstützen. Die Polizei trifft ein, fährt jedoch kurze Zeit später wieder unverrichteter Dinge weiter, da keine Verletzungen zu protokollieren sind. Die Beteiligten beginnen, die Unfallberichte auszufüllen. Zwischen Herrn O. und dem Fahrer des Kia kommt es zu einer Diskussion, da Herr O. ihm lediglich den Durchschlag und nicht das Original des Unfallberichtes aushändigen will. Die mittlerweile zur Unterstützung von Herrn O. eingetroffene Freundin kann beobachten, wie Herr O. sich umdreht, um zu seinem Wagen zurückzugehen, als der Fahrer des Kia ihm plötzlich mit der flachen Hand von hinten auf die rechte Gesichtshälfte schlägt. O. wendet sich dem Mann zu und wird von ihm gestoßen. O. wehrt sich und stößt den Mann ebenfalls, wodurch dieser zu Boden fällt und sich durch eine scharfe Kante seiner Brille eine Wunde an der Nase zufügt. Der Taxifahrer ruft erneut die Polizei. Als die BeamtInnen eintreffen, sagen beide Unfallbeteiligten aus, dass lediglich Herr O. geschlagen habe. Herr O. und seine Zeugin geben den tatsächlichen Ablauf zu Protokoll. Da auch er durch die Schläge leicht verletzt wurde, begibt Herr O. sich am folgenden Tag zu seinem Hausarzt, der leichte Verletzungen im Gesicht diagnostiziert.

Nachdem Herr O. den Fall an ZARA meldet, erhält er rechtliche Beratung und die Empfehlung, sich anwaltlich vertreten zu lassen, sollte es zu einem Strafverfahren oder einer zivilrechtlichen Klage gegen ihn kommen. Herr O. möchte mit der Beauftragung eines Rechtsbeistandes noch warten und lässt sich von einem Mitarbeiter von ZARA zu seiner Einnahme bei der Polizei begleiten, da ihm vorgeworfen wird, seinen Unfallgegner verletzt zu haben. Gegenüber der Beamtin, die ihn befragt, gibt Herr O., nun auch seine Verletzungen zu Protokoll. Ein Strafverfahren ist zu Redaktionsschluss noch nicht eingeleitet worden

6 Frau F. ist österreichische Staatsbürgerin und berichtet ZARA, dass sie an einem Aprilsonntag mit ihrem Hund, den sie immer an der Leine führt, auf der Wiener Lerchenfelder Straße spazieren geht. Ein etwa 45 Jahre alter Mann mit einer frei laufenden Bulldogge kommt ihr entgegen, sein Hund verhält sich Frau F.s Hund gegenüber aggressiv. Frau F. ersucht den Mann, seinen Hund an die Leine zu nehmen, woraufhin dieser erwidert: „So wie du ausschaust, gehörst in die Gaskammer!“ Frau F. ist entsetzt, verweist den Mann an die Psychiatrie und geht weiter. Sie berichtet ZARA, dass sie aufgrund ihres Aussehens schon des Öfteren Ziel rassistischer Attacken wurde, und bittet, den Vorfall zu dokumentieren.

7 Herr G. wird Zeuge folgenden Vorfalls: An einem Mittag im April befindet er sich in einem U-Bahn-Wagen unter anderem mit einem Mann afrikanischer Herkunft und einem Österreicher im Alter von etwa 65 Jahren. Dieser Mann meint plötzlich grundlos zum Mann afrikanischer Herkunft „I hate N...s!“ Der Mann afrikanischer Herkunft ist verdutzt und fragt: „Why?“ – „Because all N...s are drugdealers! And I know you!“ Er lässt sich die Anfeindungen nicht gefallen und beginnt, den Mann sinngemäß als „alten Trottel, der sowieso nur mehr zwei Jahre zu leben hat“ zu beleidigen. Daraufhin zieht der Mann ein Messer und fordert den Mann afrikanischer Herkunft auf, doch einfach herzukommen, er werde es ihm schon zeigen. Einige Mitfahrende drohen, die Polizei zu rufen. Herr G. zeigt sich entsetzt, mischt sich mit einem Kommentar gegen den Angreifer ein, muss aber an der nächsten Station aussteigen. Er glaubt, dass der Aggressor ebenfalls den Zug verlässt, verliert ihn jedoch aus den Augen.

Herr G. möchte den Vorfall bei ZARA dokumentiert wissen und hinterlässt seine Telefonnummer, falls sich der Betroffene bei ZARA meldet, was jedoch nicht geschieht.

8 Frau L. steigt im Januar in der Wiener Station Hietzing in einen Straßenbahnzug. Im letzten Moment vor der Abfahrt versuchen drei afro-österreichische Jugendliche, noch schnell einzusteigen und blockieren dabei kurzfristig die Tür, wodurch der Fahrer am Wegfahren gehindert wird. Er spricht die Jugendlichen zunächst unfreundlich an und fordert sie auf, das zu unterlassen. Während der Fahrt beschimpft er sie dann unter anderem als „Scheißausländergesindel“ und meint in Anspielung auf ihre Hautfarbe: „N... brauchen wir da nicht!“ Als Frau L. den Fahrer auf seine rassistischen Aussagen anspricht, wird sie ebenfalls beschimpft. Auf Anfrage weigert sich der Fahrer, seinen Namen oder seine Dienstnummer zu nennen. Da sie mit diesem Fahrer nicht weiterfahren möchte, steigt Frau L. unter Protest einige Stationen vor ihrem Ziel aus.

Sie versucht noch am selben Tag, den Vorfall beim Kundendienst des Nahverkehrsunternehmens zu

melden, jedoch meint man dort, dass die zuständigen Personen nicht mehr zugegen sind.

Nachdem Frau L. den Fall an ZARA gemeldet hat, wendet sich ein ZARA-Berater mit einer Beschwerde an den Kundendienst. Vier Wochen später trifft eine Antwort per E-Mail ein. Es wird mitgeteilt, dass der Fahrer zu einer Stellungnahme aufgefordert und von ihm die Tötigung dieser Aussagen bestätigt wurde. Dies hätte dienstrechtliche Konsequenzen für ihn. Man entschuldigt sich bei Frau L. für das Verhalten des Mitarbeiters.

Frau L. ist mit der Bearbeitung der Beschwerde zufrieden und bedankt sich bei ZARA für die Intervention.

9 Herr B. ist türkischer Herkunft und nimmt mit Freunden im Januar an einem privaten Hallenfußballturnier in Niederösterreich teil. Im Halbfinale führt Herr B.s Mannschaft nach einiger Zeit überlegen. Die Stimmung in der Halle richtet sich plötzlich gegen Herrn B. und seine Mitspieler. Unter Alkoholeinfluss beginnen die Zuschauer sowie die gegnerischen Ersatzspieler, die deutsche Bundeshymne und rechtsradikale Lieder zu singen. Das Spielverhalten der Gegner wird immer brutaler. Ein Teamkollege von Herrn B. wird schließlich gefoult und will den Spieler der gegnerischen Mannschaft zur Rede stellen. In der Aufregung stürmen drei Spieler der anderen Mannschaft auf den Gefoulten zu. Herr B. mischt sich ein und fragt: „Wollt ihr jetzt eine Rauferei? Was soll das?“ Ein gegnerischer Spieler rempelt ihn an, woraufhin B. ihn ebenfalls wegstößt. Die Situation eskaliert und Personen aus dem ZuschauerInnenraum kommen aufs Spielfeld. Dem Schwager von Herrn B., der Zuschauer ist, wird von einem Mann mit einer Plastikflasche auf den Kopf geschlagen. Herr B. will ihm zu Hilfe eilen, rutscht jedoch auf der ausgeschütteten Flüssigkeit aus. Als er sich wieder aufrichten will, tritt ihm ein anderer Zuschauer ins Gesicht. Herr B. beginnt, stark aus der Nase zu bluten, auch sein Schwager ist verletzt. Schließlich hören die Attacken auf.

Ein Sanitäter kommt auf das Spielfeld und sieht sich die Verletzungen von Herrn B. an. Er stellt fest, dass er „nur Nasenbluten“ habe. Das Spiel wird abgebrochen. Einer der Veranstalter sagt zu Herrn B., dass er und seine Mitspieler sich umziehen gehen und ruhig sein sollen. Herr B. will die Polizei verständigen. Ein Zuschauer erklärt ihm, dass er Polizist sei und im Fall einer Anzeige die ganze Halle gegen Herrn B. und seine Mannschaft aussagen werde. Derart eingeschüchtert beschließt Herr B., die Polizei nicht zu verständigen. Der Veranstalter informiert Herrn B., dass die Hintertüre für ihn und seine Kollegen geöffnet sei, da sie die Zuschauer vor der Halle erwarten würden.

Später erfährt Herr B., dass seine Mannschaft disqualifiziert worden ist. Herr B. will daraufhin von einem der Veranstalter das Startgeld von 150 Euro aufgrund der unfairen Entscheidung zurückfordern. Dieser meint jedoch, dass Herrn B.s Mannschaft die

Halle beschädigt hätte und daher das Geld einbehalten werde.

Herr B. fährt mit seinem Verwandten in ein Krankenhaus. Dort werden ein Kiefer- und ein Jochbeinbruch diagnostiziert. Man überweist ihn aufgrund der komplizierten Knochenbrüche zur weiteren Behandlung in ein anderes Spital, wo ihm am Tag darauf Metallplatten zur Behandlung der Brüche eingesetzt werden. Er verbringt die folgenden Tage im Krankenhaus und gibt eingeschüchtert durch die Drohungen des Polizisten in Zivil an, dass er sich diese Verletzung während des Spiels und ohne Fremdverschulden zugefügt habe.

Als Herr B. ZARA von dem Vorfall berichtet, bittet er darum, den tatsächlichen Hergang bei den Behörden anzuzeigen. Ein Berater verfasst eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Korneuburg und leitet den Vorfall auch an das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (siehe „Glossar“) weiter, da ein neonazistischer Hintergrund nicht auszuschließen ist. Bis zum September finden Ermittlungen und Befragungen statt, offenbar durch die örtlichen PolizeibeamtInnen. Die Ergebnisse sind jedoch äußerst dürftig. Die konkreten Täter sind nicht ausfindig zu machen. Mehrere Spieler beider Mannschaften werden wegen Teilnahme an einem „Raufhandel“ angeklagt.

Im September findet eine Verhandlung am Bezirksgericht Schwechat statt, zu der Herr B. weder als Zeuge noch als Privatbeteiligter geladen ist. ZARA begleitet Herrn B. dennoch zur Verhandlung. Dort wird ihm mitgeteilt, dass das Verfahren nun doch vor dem Landesgericht Korneuburg stattfinden müsse, da sich einen Tag zuvor der Täter schriftlich gestellt hätte. ZARA vermittelt Herrn B. eine Prozessbegleitung durch den Weißen Ring (siehe „Glossar“) und wird ihn ebenfalls durch den Strafprozess begleiten.

10 Frau I. ist in Wien aufgewachsen, ihre Eltern kommen aus Asien. An einem Nachmittag im April fährt sie mit einer Straßenbahn im 10. Wiener Gemeindebezirk. Vier männliche Jugendliche, etwa 15 Jahre alt, beginnen, sie rassistisch zu beleidigen und ziehen sie an den Haaren. Frau I. versucht sich zu verteidigen, aber die Jugendlichen werden immer aggressiver und drohen ihr einen „Hausbesuch von Skinheads“ an. Die anderen Fahrgäste greifen nicht ein. Frau I. beschließt, sich an den Fahrer der Straßenbahn zu wenden, die Jugendlichen folgen ihr und bedrängen sie. Einer aus der Gruppe verlangt, dass der Fahrer die Polizei rufen solle, da Frau I. ihn bedroht habe. Daraufhin wendet sich auch Frau I. an den Fahrer und ersucht um Verständigung der Polizei. Der Fahrer meint genervt, dass er nicht wisse, für wen er denn jetzt die Polizei rufen solle, und bleibt untätig. Herr B., ebenfalls asiatischer Herkunft, kommt hinzu und stellt sich zwischen Frau I. und die Aggressoren. Ein anderer Mann afrikanischer Herkunft spricht sie an: „Ich glaube, es ist besser, wenn Du jetzt aussteigst.“

Frau I. steigt an der Station Quellenplatz in Begleitung von Herrn B. aus und ruft die Polizei. Der Beamte meint, er könne eine Streife vorbeischicken, wenn sie warten möchte, oder sie könne zur Polizeistation am Keplerplatz fahren. Da die Jugendlichen sie in geringem Abstand verfolgen, will Frau I. nicht warten und betritt den U-Bahn-Bereich. Im Zug machen die Jugendlichen von Frau I. Fotos mit ihren Handys und kündigen an, sie „noch zu kriegen“. Sie machen ebenfalls Handbewegungen, die ein Durchschneiden der Kehle andeuten sollen. Schließlich steigt Frau I. bei der Station Stephansplatz aus. Die Burschen verlassen ebenfalls den Zug und beobachten, wohin sie geht, folgen ihr jedoch nicht weiter. Herr B. begleitet sie noch ein Stück und übergibt ihr seine Handynummer falls sie auf ihn als Zeuge zurückgreifen möchte.

Nachdem Frau I. den Fall gemeldet hat, bietet ZARA ihr an, diesen an die Staatsanwaltschaft und an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (siehe „Glossar“) weiterzuleiten. Frau I. meldet sich jedoch nicht mehr bei ZARA.

11 Herr A., ein 16 Jahre alter Asylwerber afrikanischer Herkunft, verlässt einen U-Bahn-Zug in der Wiener Station Philadelphiabrücke. Er wird von fünf Jugendlichen gefragt, ob er eine Zigarette habe und verneint dies. Die Jugendlichen sehen jedoch, dass er eine Zigarettenschachtel in seiner Hosentasche hat und sprechen ihn darauf an. Er meint, dass er nur mehr eine einzige Zigarette habe, die er ihnen nicht geben wolle. Die Gruppe lässt ihn jedoch nicht in Ruhe. Er fragt auf Englisch: „What’s your problem?“ Einer der Jugendlichen antwortet: „Du wirst gleich sehen, wo das Problem ist! Und lern einmal richtig Deutsch!“ Sie beginnen, ihn zu stoßen, es kommt zu einer Rangelei. Herr A. wird geschlagen, beginnt an der Lippe zu bluten und trägt einen Bluterguss am Auge davon. Er versucht, sich zu wehren, schließlich laufen die Angreifer weg. Es gelingt ihm, einen Aggressor festzuhalten und er ruft nach der Polizei, die von einem unbeteiligten Passanten verständigt wird, jedoch nicht eintrifft. Der festgehaltene Jugendliche kann sich schließlich befreien.

Herr A. wendet sich nach dem Vorfall an seine Betreuerin, die mit ihm daraufhin ins Spital fährt. Die Betreuerin meldet den Vorfall auch an ZARA und wird rechtlich beraten. Sie meldet sich jedoch nicht mehr.

12 Frau S. meldet folgenden Vorfall an ZARA: Sie fährt im Mai in Linz mit der Straßenbahn und steht in der Nähe einer Frau mit dunkler Hautfarbe. Plötzlich fängt ein Pensionist zu schimpfen an und sagt: „Des Gsindl, des Gfrast...“ Frau S. glaubt zuerst, dass der Mann eine Gruppe etwa 15-jähriger Mädchen meint. Auf die Frage, ob der Mann die Mädchen oder die Frau meint, sagt dieser, dass er den „N...“ meine und dass „die N... eh nur stehlen, man kann es ja eh ständig in der Zeitung lesen“. Frau S. versucht ihm zu erklären, dass man nicht alle AfrikanerInnen pauschal

beurteilen könne und dass manche große Tageszeitungen in ihrer Berichterstattung nicht sehr objektiv seien. Der Mann steht auf und setzt sich in einiger Entfernung auf einen anderen Platz.

Frau S. will den Vorfall lediglich von ZARA dokumentiert wissen.

13 Frau K. besucht im Februar gemeinsam mit einem Freund erstmalig eine Sauna in einem Wiener Bad. In der gemischten Sauna können die beiden ein Telefonat eines Mannes mitanhören, der im Gespräch mehrmals das Wort „N...“ verwendet und schließlich meint: „Ein Schwarzer is nix wert, die sind ja eh wie Viecher!“ Das Gespräch beendet er mit dem Satz: „Wir treffen uns dann mit unseren arischen Brüdern. Sieg Heil!“ Frau K. spricht den Mann an und erklärt ihm, dass es sich bei seinen Aussagen um strafbare Handlungen und um Wiederbetätigung handle. Der Mann antwortet lediglich, dass er sich hier in einem „freien Land“ befände. Sie fragt ihn erfolglos nach seinem Namen.

Frau K. informiert die Bademeister von dem Vorfall, die aber weder intervenieren noch Auskunft darüber geben können, ob der Mann ein Stammgast ist. Die anderen Saunagäste versuchen sie zu beruhigen, als sie sich auch ihnen gegenüber über die Äußerungen des Mannes beschwert.

Frau K. informiert ZARA sofort nach dem Saunabesuch telefonisch von den Vorkommnissen. ZARA leitet die Telefonnummer von Frau K. wunschgemäß an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (siehe „Glossar“) weiter, welches Ermittlungen gegen den Täter aufnimmt und Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet. Ob tatsächlich ein Strafverfahren eingeleitet wurde, erfährt ZARA nicht.

14 Frau R., Journalistin und als Afro-Österreicherin auch in Österreichs Black Community aktiv, fährt Anfang April mit einer Wiener Straßenbahn. Im hinteren Teil des voll besetzten Wagens steigt ein junger Mann ein und beginnt, Frau R. offensichtlich wegen ihres Aussehens zu beschimpfen. Frau R. wird von dem Mann auch bespuckt und sogar körperlich attackiert. Bei der Station Südbahnhof versetzt der Täter Frau R. Faustschläge ins Gesicht und aufs Schlüsselbein, was zu schweren Prellungen und einer posttraumatischen Belastungsreaktion führt. Weder einer der anderen Fahrgäste noch der Fahrer des Zuges reagieren, obwohl Frau R. mehrmals laut und deutlich um Aufmerksamkeit und Hilfe bittet. Frau R. muss dem flüchtenden Täter unter Schmerzen nachlaufen und ruft selbst die Polizei, bei deren Eintreffen der Täter jedoch schon im Gedränge verschwunden ist. Trotz genauer Zeit- und Ortsangaben konnte die Beschwerdestelle des Nahverkehrsunternehmens den betreffenden Fahrer nicht ausforschen. Frau R. erhält lediglich die Auskunft, dass dieser Fahrer nichts von dem Übergriff gegen sie bemerkt habe. Diese Auskunft ist für Frau R. unverständlich und

verärgert sie zusätzlich. Mit Hinweis auf ähnliche Fälle, die von Personen der Black Community berichtet wurden, ersucht sie abermals um Stellungnahme und fordert Maßnahmen ein, mit dem Ziel, die Bedienstete des Unternehmens zum Eingreifen in solche Situationen zu schulen und KundInnen vor Angriffen zu schützen.

Der Kundendienst des Nahverkehrsanbieters informiert Frau R. davon, dass mit allen infrage kommenden FahrerInnen Gespräche geführt wurden, mangels der Angabe der Zugnummer könne man jedoch den tatsächlichen Fahrer nicht eruieren. Man habe alle MitarbeiterInnen nochmals instruiert, bei Übergriffen sofort die Polizei zu verständigen. Man bedauere den verabscheuungswürdigen rassistischen Übergriff gegen Frau R. und die mangelnde Zivilcourage der anderen Fahrgäste, könne aber die MitarbeiterInnen nicht verpflichten, durch ein persönliches Eingreifen in solchen Situationen sich selbst, den Fahrbetrieb und die anderen Passagiere zu gefährden. Frau R. möchte den Fall durch ZARA dokumentiert wissen.

15 Herr H. ist mit einer Gruppe von FreundInnen ausgegangen, darunter eine Frau angolischer und ein Mann philippinischer Herkunft. Am Nachhauseweg begegnen ihnen drei betrunkene Männer, die T-Shirts mit Aufschriften wie „Waffen-SS“ tragen und rassistische Kommentare von sich geben. Der Versuch, ihnen aus dem Weg zu gehen, scheitert. Sie werden verfolgt und angegriffen. Einer der Täter spuckt der Angolanerin ins Gesicht und schlägt sie. Als sie sich verbal verteidigt, werden sie und der Rest der Gruppe weiter rassistisch beschimpft und geschlagen. Als die drei Betrunkenen von ihnen ablassen und flüchten, verständigt die Gruppe die Polizei, welche nach den Tätern fahndet.

Herr H. meldet den Vorfall an ZARA und möchte ihn dokumentiert wissen.

16 Frau I. besucht im Juni mit ihrem aus Nigeria kommenden Freund das Wiener Donauinselfest. Im dichten Festtreiben kommt es mit einigen Jugendlichen österreichischer Herkunft zu einer kurzen und harmlosen Diskussion, da Frau I. und ihr Freund versuchen, sich einen Weg durch die Zuschauermassen zu bahnen. Einer der jungen Männer beschimpft den Freund von Frau I. im Zuge des kurzen Wortwechsels als „Scheiß N...“.

Frau I. möchte diesen alltagsrassistischen Übergriff von ZARA dokumentiert wissen.

17 Frau C., eine junge Muslimin, fährt im Juni zu Mittag mit der Wiener U-Bahn und steigt bei der Station Ottakring aus. Plötzlich ergreift sie jemand an ihrem Kopftuch und versucht, es ihr herunterzuziehen. Als sie sich umdreht, sieht sie einen etwa 30-jährigen Mann davonlaufen.

Um einer weiteren Konfrontation aus dem Weg zu gehen, läuft sie ihm nicht nach, meldet den Übergriff aber zur Dokumentation an ZARA.

18 Herr O., gebürtiger Österreicher, meldet ZARA folgenden Vorfall: Im Mai befindet sich Herr O. in der U-Bahn-Station Philadelphiabrücke, wobei ihm zwei offensichtlich alkoholisierte Männer auffallen, die sich lautstark unterhalten. Diese beiden Männer steigen gemeinsam mit Herrn O. in den Stationsaufzug ein. Sie schimpfen rassistisch vor sich hin. Es fallen Aussagen wie „am Freitag ist ausländerfrei“. Herr O. will – nicht zuletzt da die Äußerungen in Gegenwart von verschiedenen dunkelhäutigen Personen gemacht wurden – diesen Fall von Alltagsrassismus bei ZARA dokumentiert wissen.

19 Frau A.s Ehemann ist Nigerianer, gemeinsam haben sie zwei Kinder. Als Frau A. an einem Juliabend mit ihren Kindern mit der Wiener U-Bahn nach Hause fährt, steigt bei der Station Hietzing ein etwa 60-jähriger Mann zu. Er nimmt am Sitz neben Frau A. Platz und murmelt etwas, von dem Frau A. nur das Wort „G’sindel“ versteht. Als sie versucht, herauszufinden, was der Mann meint, folgt eine wilde Beschimpfungssalve mit Elementen wie: „Schleichen Sie sich dorthin, wo sie hingehören!“, „Sie Sozialschmarotzer!“ und „Sie werden schon noch sehen, was Sie davon haben!“ Frau A. und ihre Kinder steigen bei der nächsten Station aus und verabschieden sich von dem Mann mit der Bemerkung: „Halten Sie den Mund, sie Scheiß-Nazi!“ Die anderen Fahrgäste reagieren nicht auf den Vorfall.

Frau A. ersucht ZARA um Dokumentation.

20 Frau U., eine Kopftuch tragende Türkin, hat im August mit ihrer Tochter einen Termin bei einem Gesundheitszentrum auf der Wiener Mariahilfer Straße. Nach dem Behandlungstermin steht sie im Eingangsbereich, um eine Zigarette zu rauchen, als sie plötzlich von einer Frau angerempelt wird. Ohne sich zu entschuldigen, geht die Frau weiter, kehrt jedoch kurze Zeit später wieder zurück, packt Frau U. an den Händen und versucht, ihr das Kopftuch herunterzureißen. Dabei beschimpft sie Frau U. rassistisch und islamfeindlich. Frau U. versteht aufgrund ihrer mangelnden Deutschkenntnisse nicht jedes Wort. Ihre Tochter beginnt zu weinen, da sie während der Attacke im Handgemenge an die Wand gedrückt und dabei leicht verletzt wird. Der anwesende Sicherheitsmann interveniert und verlangt den Ausweis der Angreiferin. Er notiert den Namen der Frau und teilt diesen der Polizei mit, die er zuvor verständigt hatte. Frau U. kann bei der Polizei eine Niederschrift über den Vorfall anfertigen lassen und schließt sich einem möglichen Strafverfahren als Privatbeteiligte (siehe „Glossar“) an.

ZARA vermittelt Frau U. und ihrem Kind eine juristische und psychosoziale Prozessbegleitung durch den Weißen Ring (siehe „Glossar“). Zu Redaktionsschluss des Rassismus Reports befasst sich die Staatsanwaltschaft mit dem Vorfall.



Republikanischer Club – Neues Österreich

Rockhgasse 1
1010 Wien
www.repclub.at

Der *Republikanische Club – Neues Österreich* existiert seit 20 Jahren. Das drängende Bewusstsein, mit der Vergangenheit aufrichtig und gewissenhaft umzugehen, machte die Gründung des RC notwendig. Im Zuge der Auseinandersetzung um Waldheims Vergangenheit entstanden, beschäftigt sich der RC seither mit den gesellschaftlichen Phänomenen: Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aber auch mit der kritischen Auseinandersetzung mit sozialen Verhältnissen.

Der *Republikanische Club – Neues Österreich* organisiert regelmäßig Diskussionsveranstaltungen in den eigenen Räumlichkeiten in der Rockhgasse 1, 1010, Eingang Cafe Hebenstreit. Das Programm steht auf der Homepage: www.repclub.at. Falls Sie/Du regelmäßige Programmzusendungen erhalten wollen, bitte ein Email an repclub@repclub.at senden.



www.gajwien.at

Marcus Omofuma - Informationsbroschüre

In dieser Broschüre findest du Informationen zu Marcus Omofuma, dem rassistischen Alltag in Österreich und in der EU und zur Asylgesetzgebung. Weiters: Eine Dokumentation der rassistischen Beschmierungen des Marcus Omofuma Gedenksteins. Kostenlos zu bestellen per Email an shop@gajwien.at

Suspect

Das Suspect ist die Zeitung der GAJ Wien und erscheint 4 mal im Jahr. Wir versuchen, damit eine Alternative zum gesellschaftlichen Mainstream zu bieten, das Abo ist ebenfalls kostenlos auf unserer Homepage oder per Mail an shop@gajwien.at zu bestellen.

Jeden Dienstag ab 18:30 GAJ Wien Plenum in der Lindengasse 40, 1070 Wien, Tel.: 01/52125242, info@gajwien.at



Leitf

WUK

Der Demokratisierungsprozess ist nicht durch Wahlen und Abstimmungen allein gewährleistet, sondern bedarf einer produktiven Ergänzung durch offene Formen von Diskussion und Meinungsbildung: Betroffene ermächtigen sich selbst, für sie wichtige Fragen zum Thema der öffentlichen Diskussion zu machen und mitzuentcheiden.

aus dem WUK Leitbild, 1994

Werkstätten- und Kulturhaus, Währinger Straße 59, 1090 Wien, Tel. 401 21-0, www.wuk.at

21 Herr C. berichtet ZARA per E-Mail von einem Vorfall im September: In Bad Vöslau in Niederösterreich werden drei Burschen österreichischer Herkunft von einer Gruppe bosnischer Jugendlicher als „Scheiß österreichische Schnösel“ beschimpft. Als sich die drei österreichischen Jugendlichen entschließen, wegzugehen, um eine Auseinandersetzung zu vermeiden, werden sie von den Aggressoren verprügelt. Einer der drei Jugendlichen muss danach aufgrund eines Nasenbeinbruchs operiert werden, die anderen beiden kommen mit Schrammen, Hämatomen und Gehirnerschütterungen davon.

Herr C. meint abschließend: „Gemäß ihres Leitbildes, welches auf <http://www.zara.or.at/materialien/leitbild/> zu lesen ist, gehe ich davon aus, dass auch ein rassistischer Übergriff auf Österreicher dokumentiert wird.“ ZARA bestätigt Herrn C., dass dies zutrifft und empfiehlt ihm, falls er die Opfer kennt, diese an die Verbrechenopferhilfe des Vereins Weißer Ring (siehe „Glossar“) für Beratung und Unterstützung weiterzuleiten. Sollte es zu einem Strafprozess kommen, wird dieser von ZARA dokumentiert werden. Herr C. meldet sich nicht mehr bei ZARA.

22 Frau S. aus Wien will an einem Morgen im Mai ihren afro-österreichischen Sohn zum Kindergarten bringen. Als sie beim Rathaus vorbeigehen, kommen ihnen drei etwa 25-jährige Personen entgegen. Einer von ihnen murmelt in Richtung des Sohnes das rassistische Schimpfwort „Bimbo“. Frau S. entgegnet dem jungen Mann sofort, dass sie so eine Bezeichnung für ihren Sohn nicht akzeptiere. Daraufhin herrscht dieser sie an: „Gusch, du Hur!“

Frau S. wendet sich an ZARA mit der Bitte, den Vorfall zu dokumentieren

23 An einem Sonntag im September geht Frau A., eine gebürtige Österreicherin, gemeinsam mit ihrem Ehemann afrikanischer Herkunft im Wiener Augarten spazieren. Sie peilen händchenhaltend eine Parkbank an, als sie an einer Familie, einem Ehepaar mit Großmutter und fünf Kindern im Alter von etwa 6 bis 16 Jahren, vorbeigehen. Eines der Kinder zeigt auf Frau A. und ihren Mann und sagt: „Schwarz und Weiß, so ein Scheiß!“ Die Familie lacht über den Ausspruch ihres Kindes, woraufhin dieses den Satz lautstark wiederholt. Frau A. beschließt, die Bemerkung zu ignorieren, ihr Mann dreht sich aber um und sagt zur Mutter des Kindes: „Warum sagen Sie so etwas? Das ist nicht lustig, wir haben Ihnen nichts getan!“ Die Mutter ignoriert ihn auch nach erneutem Nachfragen. Herr und Frau A. beschließen, weiterzugehen. Der Familienvater ruft ihnen plötzlich nach: „Schleich Di hin, wo'sd herkommst, Depperter!“ Frau A. und ihr Mann stellen resignierend fest, dass ein Streitgespräch keinen Sinn hätte und setzen ihren Sonntags-spaziergang fort.

Frau A. ersucht ZARA, den Vorfall zu dokumentieren.

24 Herr F. berichtet: Seine ehemalige Lebensgefährtin und Mutter seines Sohnes, Frau U., kam vor etwa 20 Jahren aus der Republik Kongo nach Österreich. Eines Nachmittags im September fährt sie mit ihrem Wagen zu der Linzer Schule, in der ihr Sohn unterrichtet wird, um ihn abzuholen. Sie muss einen Radfahrer überholen, der in der Mitte der Fahrbahn unterwegs ist. Als sie nach dem Überholmanöver in den Rückspiegel schaut, zeigt ihr der Radfahrer aufgebracht seinen Mittelfinger. Sie versteht nicht, warum er dies tut, da sie ihn mit dem nötigen Sicherheitsabstand überholt hatte. Als sie in die nächste Querstraße einbiegt und den Wagen abstellt, folgt ihr der Radfahrer, reißt plötzlich die Fahrertür des Wagens auf und beschimpft sie: „N..., Scheißausländer! Schau, dass Du heimkommst, du Hure!“ Frau U. versucht, etwas zu erwidern, der Mann lässt sie jedoch nicht zu Wort kommen. Schließlich wird er handgreiflich und versucht, Frau U. ins Gesicht zu schlagen, was sie jedoch abwehren kann. Als sie aussteigt, boxt er ihr in den Bauch. Frau U. wehrt sich und stößt den Mann weg. Er geht jedoch erneut auf sie los und tritt ihr gegen den rechten Oberschenkel. Ein anderer Radfahrer kommt vorbei und mischt sich ein: „Frauen schlägt man nicht, gehen sie schnell zur Polizei!“ Der Mann prügelt jedoch weiter auf sie ein. Frau U. flieht zur nächsten Polizeistation, der Angreifer folgt ihr. Beide erstatten Anzeige, sie wegen Körperverletzung, er aufgrund ihres angeblichen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung. Frau U. begibt sich anschließend in ein Spital, wo leichte Verletzungen aufgrund der Schläge diagnostiziert werden.

ZARA berät Herrn F. und Frau U. rechtlich und empfiehlt ihnen, sich auch an den Weißen Ring (siehe „Glossar“) in Linz zu wenden. Einen etwaigen Strafprozess gegen den Angreifer, der bis dato noch nicht stattgefunden hat, wird ZARA mitverfolgen und dokumentieren.

25 Herr K. aus dem Irak wird an einem Tag im Oktober am Wiener Matzleinsdorfer Platz von zwei Männern rassistisch beschimpft. Als er sich entfernen will, wird er von ihnen geschlagen und fällt zu Boden. In der Folge wird er mehrere Minuten lang mit Fußtritten malträtiert. Dann trifft die Polizei ein, die offenbar von einem Passanten gerufen worden ist. Diese stellt die Identität der beiden Männer fest und ruft für Herrn K. einen Rettungswagen. Herr K. erstattet Anzeige wegen Körperverletzung.

ZARA berät Herrn K. und empfiehlt ihm, sich an den Weißen Ring (siehe „Glossar“) zu wenden, darüber hinaus wird ZARA den Strafprozess begleitend dokumentieren.

26 Frau O., eine Österreicherin, lebt mit ihrer Familie in Wien. Mit ihrem Mann, der afrikanischer Herkunft ist, hat sie zwei Kinder. Im August geht sie mit ihren beiden Söhnen im Wiener Donaupark spazieren. Auf einem Spielplatz spielen

ihre Kinder auf Wippen in Form von Tieren. Der eine Sohn sitzt auf einem Gorilla, der andere auf einem Tiger, beide wippen unter der Aufsicht ihrer Mutter, die daneben steht. Ein altes Ehepaar mit seiner erwachsenen Tochter spaziert vorbei. Letztere deutet auf die Zwillinge und meint belustigt zu ihrer Mutter: „Schau, der klane N... Da passt er hin, da sitzt er richtig!“ In der Annahme, die Frau wäre nicht ausreichend sensibilisiert und habe sich einfach in der Wortwahl vergriffen, erwidert Frau O.: „Dieses Wort sagt man schon lange nicht mehr.“ Der alte Mann mischt sich ein und meint zu Frau O.: „Na is halt ausseg'rutscht: N...!“ Frau O. darauf: „Na dann passt man halt auf, was einem so aus dem Mund rutscht...“ Daraufhin müssen die beiden Frauen den Mann davon abhalten, Frau O. gegenüber handgreiflich zu werden. Die Frauen ziehen den Mann weg. Völlig in Rage schreit er noch mehrmals in Frau O.s Richtung: „Schaut's des is a N...-Fotz'n! Schaut's...!“

Frau O. möchte den alltagsrassistischen Übergriff durch ZARA dokumentiert wissen.

27 Herr A., ein ZARA-Mitarbeiter, fährt im Dezember mit der Wiener U-Bahn Richtung Simmering und bemerkt, wie ein sichtlich angetrunkenener Mann eine türkische Familie anpöbelt. Es fallen unter anderem die Worte, dass „jo olle Türkn daschossen ghören“. Nach etwa einer Minute kann Herr A. beobachten, wie ein anderer Fahrgast den Betrunkenen von seinen Hasstiraden ablenkt und ihn in ein anderes Gespräch verwickelt. Der Betrunkene wird plötzlich wieder ganz ruhig und redet angeregt mit dem Mann über die Vorzüge verschiedener alkoholhaltiger Getränke und hört so auf, andere Fahrgäste wegen ihrer Herkunft zu beschimpfen. ZARA dokumentiert den Vorfall.

28 Herr J. schildert ZARA folgenden Vorfall: Im Oktober kann er am Grazer Südtiroler Platz mehrere, seiner Meinung nach entweder arabische oder türkische Jugendliche dabei beobachten, wie sie einen „jüdisch gekleideten“ Mann als „Drecksjude“ und „Judenschwein“ beschimpfen. Weitere Ausrufe sind zu hören, jedoch in einer Sprache, die Herr J. nicht versteht.

Herr J. fragt ZARA: „Ist sowas auch etwas, das unter ihr Verständnis von Rassismus fällt? Oder kann Rassismus nur von Weißen ausgehen?“ ZARA bestätigt ihm, dass auch dies ein Fall von Rassismus sei und dokumentiert das Geschehen.

Zeig Zivilcourage!

Unter dem Titel 3mal45 Sekunden Zivilcourage hat der erfolgreiche Filmmacher Jochen Graf drei kurze Werbespots für ZARA gedreht. Mehrfach dafür ausgezeichnet, ermutigen die Werbefilme dazu, in unangenehmen Situationen aktiv gegen Alltagsrassismus einzuschreiten – ganz ohne Ziegefingermoral!

Anzusehen unter: <http://filmproduktion.org/zarasspots/>

29 Frau L. befindet sich im Oktober mit ihren Söhnen, deren Vater afrikanischer Herkunft ist, auf dem Weg zum Arzt im 7. Wiener Gemeindebezirk. Ein an ihnen vorbeigehender Mann sieht sie zunächst an und wendet sich anschließend laut an die übrigen PassantInnen in der Umgebung: „No, die hot a kan Weißen mehr obkriagt!“

Frau L. möchte diese alltagsrassistische Demütigung durch ZARA dokumentiert wissen.

30 Herr Z., der in Nigeria geboren wurde, wird im Mai in einer Wiener Straßenbahn von einer jungen Frau, die einen kleinen Hund trägt, aufgefordert, ihr seinen Sitzplatz zu überlassen. Als Herr Z. dies verweigert, beschimpft sie ihn mit „Scheiß N...“.

Herr Z. möchte den Vorfall von ZARA dokumentiert wissen.

Die eigenen Rechte kennen

Frau R., eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft, wird auf offener Straße von zwei Männern als „Türken-Sau“ beschimpft, sie solle sich „ham schleichen“, ansonsten würden die Männer „ihr eine auflegen“, wie sie ihr unter lautem Gelächter nachrufen. Mehrere andere PassantInnen bemerken diese Verbalattacke, reagieren jedoch nicht. Frau R. ist schockiert und geht zur nächsten Polizeiinspektion, um den Vorfall anzuzeigen. Dort teilt ihr ein Beamter mit, dass die Polizei für Beleidigungen unter Privatpersonen nicht zuständig sei und sie sich an das nächste Bezirksgericht wenden solle.

Für Beleidigungen im öffentlichen Raum sieht § 115 Strafgesetzbuch (StGB) vor, dass jemand, der öffentlich (d.h. vor mindestens drei Personen, Opfer und TäterInnen nicht mitgerechnet) einen anderen „beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht“ mit einer Freiheitsstrafe bis zu

drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden kann.

Grundsätzlich gilt eine Beleidigung im Sinne des § 115 StGB als „Privatanklagedelikt“. Das bedeutet, dass der/die TäterIn nur auf Verlangen des Opfers verfolgt wird. Die Privatanklage muss binnen sechs Wochen beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden. Der Nachteil einer solchen Privatanklage ist, dass der/die PrivatanklägerIn für den Fall, dass der/die TäterIn freigesprochen wird, die Kosten des Strafverfahrens übernehmen muss. Hat eine Beleidigung jedoch rassistische Motive, nimmt sie etwa Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit oder die Religion der beleidigten Person, dann wird das Privatanklagedelikt zu einem Ermächtigungsdelikt (§ 117 Abs 3 StGB). Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft die rassistische Beleidigung von Amts wegen zu verfolgen und ein Strafverfahren gegen den/die BeleidigerIn einzuleiten hat, wenn der/die Beleidigte damit einverstanden ist und die Staatsanwaltschaft dazu „ermächtigt“. In einem solchen Verfahren trägt das Opfer kein Prozesskostenrisiko.

Im Fall von Frau R. hätte die Polizei den Vorfall eigentlich aufnehmen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten müssen, die dann auch die Ermächtigung zur Verfolgung der rassistischen Beleidiger von Frau R. hätte einholen müssen. Die Androhung des Mannes, Frau R. „eine aufzulegen“, könnte auch als „gefährliche Drohung“ gemäß § 107 StGB gesehen werden, welche die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr nach sich ziehen kann. Dafür hätte Frau R. ernsthaft in Furcht und Unruhe um ihre körperliche Unversehrtheit versetzt werden müssen. Da die Beleidiger bei dieser Aussage gelacht haben, hat es sich hierbei vermutlich eher um eine so genannte „milieubedingte Unmutsäußerung“ gehandelt, die von der Beleidigung gemäß § 115 StGB mit umfasst ist.

Was kann Frau R. tun?

Frau R. kann, wenn sich die Polizei weigert, die Anzeige entgegenzunehmen, eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft schicken. Wenn sich Frau R. an ZARA wendet, übernimmt ZARA diesen Schritt und begleitet sie durch das Strafverfahren. Problematisch bei solchen Übergriffen im öffentlichen Raum ist jedoch meistens der Umstand, dass die TäterInnen anonym bleiben. Bei Vorfällen, in denen es um Beleidigung geht, wird die Polizei zumeist nicht verständigt (oder die BeamtInnen erklären sich wie im obigen Fall für unzuständig) und die Daten der beteiligten Personen werden nicht aufgenommen. Eine Anzeige gegen anonyme TäterInnen an die

Staatsanwaltschaft dient somit nur statistischen Zwecken.

Einige Tage später begegnet Frau R. zufällig erneut den beiden Männern, die sie beschimpft haben. Es ist mitten in der Nacht, die Männer sind offensichtlich betrunken. Einer der Männer erkennt Frau R. wieder und meint: „Hamma Dir nicht gesagt, Du sollst verschwinden?“ Die beiden gehen auf Frau R. los und fügen ihr durch Schläge und Tritte mehrere Prellungen am Oberkörper und im Gesicht zu. Ein Passant verständigt die Polizei und die Rettung. Die Beamten treffen kurze Zeit später ein und können die beiden Täter festnehmen. Frau R. muss sich im Spital behandeln lassen.

Die Prellungen, die Frau R. von den beiden Männern zugefügt wurden, erfüllen den Straftatbestand der Körperverletzung gemäß § 83 StGB. Dabei handelt es sich um ein so genanntes „Offizialdelikt“, d.h., die Polizei muss den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, die ihrerseits ein Strafverfahren einleiten muss oder die Täter durch diversionelle Maßnahmen (Diversion, siehe „Glossar“) zur Wiedergutmachung der Tat bewegen kann. Für den Fall eines Strafverfahrens hat Frau R. keinerlei Einfluss darauf, ob und zu welcher Strafe die beiden Männer verurteilt werden. Sie kann sich dem Strafverfahren aber als Privatbeteiligte (siehe „Glossar“) anschließen. Als Opfer einer Gewalttat hat Frau R. auch die Möglichkeit, sich an den Weißen Ring (siehe „Glossar“) zu wenden. Der Weiße Ring kann Frau R. einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, der sie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche als Privatbeteiligte vertritt.

§ 33 Z 5 StGB sieht für den Fall einer Verurteilung der TäterInnen vor, dass das Gericht bei der Bemessung der Strafe (im gesetzlich vorgesehenen Rahmen – bei Körperverletzung ist dies eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen) eine höhere Strafe verhängen kann, da die beiden Täter aus „rassistischen und fremdenfeindlichen“ Motiven gehandelt haben und dies einen so genannten Erschwerungsgrund darstellt.

Internet

31 Frau S. beteiligt sich gerne an Diskussionen auf verschiedenen Internetplattformen. Im Forum einer großen österreichischen Internetplattform beobachtet sie im Juni besonders widerliche Untergriffe gegen Minderheiten, wie „Schluß mit der Vern...ung und Moslemisierung Europas! Raus mit den Sozialschmarotzern! Raus mit den Gebärtouristinnen!“ Besonders oft werden Menschen schwarzer Hautfarbe und MuslimInnen angegriffen und auf niedrigstem Niveau beschimpft. Aber auch Antisemitismus und Neonazismus finden Erwähnung: „Sperrt Mauthausen wieder auf!“

Frau S. meldet diese Inhalte an ZARA. Ein ZARA-Mitarbeiter beobachtet das Forum einige Zeit und entdeckt selbst weitere rassistische Beiträge. Daraufhin benachrichtigt ZARA die Betreiber der Website. Kurze Zeit später wird das Forum für Wartungsarbeiten vorübergehend offline gestellt und verbleibt bis Redaktionsschluss in diesem Zustand..

32 Mehrere MelderInnen berichten ZARA im August über ein Kettenmail, in welchem behauptet wird, dass in Innsbruck „kopftuchtragende“ Frauen am Parkplatz eines Supermarktes versuchen würden, anderen EinkäuferInnen deren Waren mit einem betrügerischen Trick abzunehmen.

ZARA nimmt Kontakt zur Innsbrucker Polizei auf und fragt nach dem Wahrheitsgehalt dieser Geschichte. Die Polizei antwortet prompt und teilt ZARA mit, dass keinerlei Fälle dieser Art vorliegen oder gemeldet wurden. Diese Information leitet ZARA auch den MelderInnen weiter.

33 Herr P. empfängt ein Kettenmail, in welchem behauptet wird, dass an Linzer Schulen den SchülerInnen gelehrt würde, dass die traditionelle Grußform „Grüß Gott“ diskriminierend gegenüber muslimischen MitbürgerInnen wäre. Um diese nicht zu beleidigen, sollte man diesen Gruß unterlassen. In der Mail wird weiters dazu aufgefordert, keine „falsche Toleranz“ walten zu lassen. Auch andere MelderInnen berichten ZARA über dieses E-Mail und dadurch versicherte Menschen.

ZARA nimmt Kontakt zum Linzer Bezirksschulrat auf und findet heraus, dass diese Behauptungen falsch sind. ZARA wird dieses E-Mail von weiteren Zeug-

Innen gemeldet. Diese werden über die Haltlosigkeit der darin enthaltenen Behauptungen aufgeklärt und ersucht, die VersenderInnen und EmpfängerInnen dieser Kettenmails ebenfalls darüber in Kenntnis zu setzen. ZARA nimmt solche E-Mails als Problem wahr, da sie leicht verbreitet werden können und gegen die Verbreitung der Falschmeldung wenig unternommen werden kann.

34 Das DAI (siehe „Glossar“) leitet ein E-Mail an ZARA weiter. Im Anhang der Zusendung befindet sich unter dem Titel „Klingelton des Monats“ eine Tonaufnahme, in der ein Muslim beim Gebet zu hören ist, das jedoch abrupt von Schüssen unterbrochen wird. Obwohl hier offensichtlich die Tötung von MuslimInnen propagiert wird, gibt es mangels Ausforschbarkeit des Autors oder der Autorin dieser Datei keine rechtliche Möglichkeit dagegen vorzugehen. Auch die Verbreitung dieses vermeintlichen E-Mail-„Scherzes“ ist weder rechtlich noch technisch zu verhindern, ZARA bleibt nur die Dokumentation.

35 Herr T. weist ZARA auf folgenden Eintrag im Internet hin: „Der Jud' an sich ist prinzipiell niemals zufrieden mit anderen... sondern immer nur mit sich. Selbstherrlich sitzt der Jud' also hoch auf seinem Rosse und spuckt Forderungen wie Marschbefehle in die unteren Schichten, die ihm die restliche Welt darstellt.“

ZARA leitet den Interneteintrag per E-Mail an das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW, siehe „Glossar“) und an das Forum gegen Antisemitismus (siehe „Glossar“) zu Dokumentationszwecken weiter. Der gemeldete Eintrag im Forum ist nicht mehr auffindbar.

36 Am Tag nach dem Sieg Österreichs im Fußballländerspiel gegen die Elfenbeinküste wird ZARA auf folgenden Eintrag in einem Internetforum hingewiesen: „ihr seid\'s alle huankinder und habt\'s unser team nicht verdient! ö hat gerecht gegen die bimbos gewonnen und die spieler werden auch wieder zuschlagen. ö wird europameister!!!“

ZARA hat die Betreiber des Forums ersucht, den rassistischen Eintrag zu entfernen. Bis dato gibt es noch keine Reaktion auf diese Bitte.

Die eigenen Rechte kennen

Herr P. beteiligt sich regelmäßig an Diskussionen zu unterschiedlichen Themen auf einer österreichischen, öffentlich zugänglichen Website. In einem Forumsbereich geben registrierte User ihre Meinung über das österreichische Fremdenrecht ab, darunter auch ein gewisser „Adolf 88“, der seine Postings mit den Worten „Heil Hitler“ abschließt und der Meinung ist, dass „türkischer und balkanischer Abschaum aus unserem schönen Österreich verjagt gehört“. Herr P. wendet sich sofort an die Forumsbetreiber und ersucht um Löschung der Postings und Sperrung des Users „Adolf 88“. Er erhält die Antwort, dass im Sinne der Meinungsfreiheit weder Löschungen noch Sperrungen durchgeführt werden..

Da es sich um eine Website auf einem österreichischen Server handelt und der User „Adolf 88“ die Einträge von einem in Österreich befindlichen Computer tätigt, richtet sich die rechtliche Bewertung des Sachverhaltes nach österreichischem Recht. Bei Websites auf ausländischen Servern und UserInnen, die ihre Einträge nicht von in Österreich befindlichen Computern erstellen, ist die Sachlage komplizierter und eine Strafbarkeit nach österreichischem Recht grundsätzlich nicht möglich.

Entgegen der Ansicht der BetreiberInnen der Website unterliegen die Äußerungen des Users „Adolf 88“ dem österreichischen Strafrecht, das Ausnahmen vom Grundsatz der Meinungsfreiheit vorsieht, wo es nicht um Meinung, sondern Verhetzung (§ 283 des Strafgesetzbuches – StGB) oder um Verstöße gegen das Verbotsgesetz geht.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat mehrmals entschieden, dass sowohl Ausrufe wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“ als auch das Zeichen für den so genannten Hitlergruß charakteristische Symbole des Nationalsozialismus sind. Somit ist der demonstrative Gebrauch dieser Parolen und Gesten in der Öffentlichkeit mit dem Vorsatz auf nationalsozialistische Betätigung verbunden und fällt unter das Verbotsgesetz. Es handelt sich also durchaus um eine strafbare Handlung. (Siehe die Entscheidungen vom 13.9.2000 des OGH unter <http://www.ris2.bka.gv.at>, mit den Geschäftszahlen 13 OS 45/00 oder 13 OS 47/00.)

Die BetreiberInnen sind nach Hinweis auf einen strafrechtlich relevanten Forumsbeitrag zu dessen Löschung verpflichtet. Bleiben die verhetzenden und den Tatbestand der Wiederbetätigung erfüllenden Texte mit ih-

rem Wissen im Forum weiterhin abrufbar, können auch die BetreiberInnen des Forums strafrechtlich belangt werden.

Zum Verbotsgesetz und zum Tatbestand der Verhetzung gemäß § 283 StGB siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Öffentlicher Raum/ Rassistische Beschmierungen“.

Was kann Herr P. tun?

Herr P. kann sich an die Meldestelle für NS-Wiederbetätigung des Bundesministeriums für Inneres wenden. Diese ist beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (siehe auch „Glossar“) angesiedelt und nimmt unter ns-wiederbetaetigung@mail.bmi.gv.at Meldungen über Websites und Forenbeiträge mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten entgegen. ZARA kann für Herrn P. die Meldung übernehmen und leitet den Sachverhalt auch an das Forum gegen Antisemitismus und das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands weiter (zu beiden Institutionen siehe „Glossar“).

INACH

ZARA ist seit 2007 offizieller Partner im International Network Against Cyber Hate (INACH) für Österreich. INACH ist eine Netzwerkorganisation mit 15 Mitgliedsorganisationen aus 15 Staaten und ist noch immer am wachsen. Das Internet als relativ freier Raum bietet vielen extremen Gruppen und Kräften eine Plattform, um ihre Botschaften und Hasspredigten zu verbreiten und zu propagieren. INACH erkennt die durch neue Medien verbreiteten Hassbotschaften als entscheidenden Faktor für rassistische und diskriminierende Handlungen und Verbrechen im realen Leben. Nationale Grenzen spielen für die Erreichbarkeit im „Cyberspace“ keine Rolle. Um Schritte gegen ein globales Phänomen von „Cyber Hate“ setzen zu können, muss man international zusammenarbeiten.

Durch die internationale Kooperation im INACH-Netzwerk können jetzt nahezu alle Fälle, die uns über Rassismus im Internet gemeldet werden, rasch und effektiv bearbeitet werden. So wurde uns zum Beispiel eine Website mit äußerst diskriminierenden Inhalten gemeldet, welche in Deutschland gehostet wurde. Nach Kontaktaufnahme mit der deutschen Partnerorganisation Jugendschutz.net wurde in Kooperation eingegriffen und die Seite daraufhin offline gestellt. Weitere Infos unter: <http://www.inach.net/>



Politik und Medien

¹⁴ Sen, Amartya (2007) *Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt*, München: Verlag C.H. Beck

„Die Kunst, Haß zu erzeugen, nimmt die Form an, die Zauberkraft einer vermeintlich überlegenen Identität zu beschwören, die andere Zugehörigkeiten überdeckt, und in einer entsprechend kriegerischen Form kann sie auch jedes menschliche Mitgefühl, jede natürliche Freundlichkeit, die wir normalerweise besitzen mögen, übertrumpfen.“¹⁴

Der Diskurs über Rassismus in Medien und Politik scheint seit langem festgefahren. Zum einen stilisieren sich die ProtagonistInnen der rassistischen Hetze stets als wehrhafte VerfechterInnen der Meinungsfreiheit und arme Verfolgte eines (stets als links gesehenen) „Tugendterrors“. Sie verteidigen auch niederträchtigste Verhetzung mit Aussagen wie „das wird man doch noch sagen dürfen!“ oder vermeinen gar, über Wahrheiten zu verfügen, die die Gegenseite „einfach nicht ertrage“. Zum anderen verhindern in der ideologischen Gemeinschaft der „political correctness“ aufgebaute und gehegte Tabus oft ebenfalls eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Fragen des Rassismus. Es scheint, als habe man sich zu lange damit begnügt, einfach auf rassistische Äußerungen zu warten und in der stets prompten und empörten ablehnenden Reaktion darauf schon sein anti-rassistisches Potenzial zu erschöpfen.

ZARA hat immer klar gemacht, dass das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung eine der zentralen Säulen eines demokratischen Rechtsstaates ist und betont, dass dieses Recht nicht einfach eine Einladung für den Missbrauch von Sprache als Mittel der Agitation und Verhetzung ist, sondern ein Recht, das mit Verantwortung verknüpft ist. Diese Verantwortung ist umso größer, je größer der Kreis der EmpfängerInnen der Botschaft ist. Daher sind PolitikerInnen und JournalistInnen in dieser Hinsicht besonders gefordert. Es ist klar, dass auch dumme und falsche, engstirnige und groteske, erschütternde und aufwiegeln-de Aussagen im Rahmen der Meinungsfreiheit vor Beschränkungen geschützt sein müssen. Umgekehrt aber gilt auch, dass es einen Grundstock an demokratischen und menschenrechtlichen Werten gibt, deren Teil die Meinungsfreiheit selbst ist, welcher gegen Angriffe angemessen und wirksam verteidigt werden muss. Ein den Menschenrechten verpflichteter, demokratischer Staat kann also nicht zulassen – auch nicht unter Berufung auf die Meinungsfreiheit –, dass die Menschenwürde von Personen, weil sie einer eth-

nischen Gruppe zugeschrieben werden oder einer Religionsgemeinschaft angehören, in grober Weise verletzt wird oder ihre Teilhabe an der Gesellschaft durch rassistische Agitation behindert oder eingeschränkt wird. Wer sich also auf die Meinungsfreiheit beruft, muss immer mit bedenken, dass diese nur im Rahmen eines weiteren demokratischen und menschenrechtlichen Grundkonsenses Bestand haben kann. Und die Ablehnung von Rassismus muss in unserer Gesellschaft unabtrennbarer Bestandteil dieser Basis sein.

37 Im Magazin des Rings Freiheitlicher Jugendlicher (RFJ) namens „Tangente“ wird in der Ausgabe 01/2007 von Michael Winter, dem Obmann des RFJ-Steiermark, in einem Kommentar unter dem Titel „Lieber Sodomie als Vergewaltigung“ gefordert, durch „Einrichten“ einer Schafherde im Grazer Stadtpark eine „Sofortmaßnahme gegen muslimisch-türkische Vergewaltigungen“ zu schaffen. Auf diese Idee brachte ihn die eingehende Analyse zweier Artikel der Kronen Zeitung, die am 8.4.2007 von einem Fall eines Deutsch-Türken, der sich angeblich mehrfach an einer Schafherde vergangen haben soll, und dem Fall der Vergewaltigung einer 17-jährigen Grazerin, die den Täter als Mann türkischer Herkunft beschreibt, berichtet hatte.

Der Artikel wird von ZARA lediglich dokumentiert, da in der Vergangenheit auf Beschwerdebriefe in ähnlichen Fällen nicht reagiert wurde.

Dr. Susanne Winter, FPÖ-Spitzenkandidatin für die Grazer Gemeinderatswahl und Mutter des Autors dieses Artikels, sagt gegenüber der Zeitschrift Falter in der Ausgabe 47/2007, als sie auf den Artikel ihres Sohnes angesprochen wird: „Es gibt in muslimischen Ländern Tierbordelle, und wir bringen den Beweis. Die Aussendung war als Anregung gedacht, und es haben sehr viele darüber gelacht und das als witzig empfunden. Die Aussage meines Sohnes kommentiere ich sonst nicht weiter.“ Auf Nachfrage, wo es diese „Tierbordelle“ gäbe, meint sie: „Ich kann ad hoc keine Beispiele nennen.“

Aufgrund dieses Artikels und anderer „fragwürdiger, teilweise menschenverachtender und rassistischer Äußerungen in Aussendungen und auf Flugzetteln“ wird auf Initiative der steirischen SPÖ-Landesrätin Bettina Vollath, die sich dabei auch auf die Empfehlung einer ExpertInnenkommission stützt, dem RFJ-Steiermark die Jugendförderung gestrichen. Der RFJ solle erst dann wieder eine Förderung erhal-

ten, wenn er sich ernsthaft und glaubwürdig von solchen Aussagen distanzieren.



38 Frau R., eine Bewohnerin des Orts Ottensheim in Oberösterreich, berichtet ZARA im Juni von Bestrebungen eines ortsansässigen FPÖ-Gemeinderats, Personen mit Migrationshintergrund das Grillen im örtlichen Stadtpark zu verbieten. Es sei ihm ein Anliegen, dass nur mehr „Ottensheimer“ und insbesondere keine türkischen Familien mehr den Park zur Freizeitgestaltung nutzen können. Anfang Juli will der FPÖ-Gemeinderat einen entsprechenden Antrag in einer Gemeinderatssitzung einbringen. Frau R. ist besorgt und hält Rücksprache mit der Ottensheimer Bürgermeisterin, die sie jedoch beruhigt und ihr mitteilt, dass ein solcher Antrag kaum Chancen auf Zustimmung im Gemeinderat haben würde. Frau R. will ZARA über den weiteren Verlauf der Dinge berichten, meldet sich jedoch nicht mehr.

39 ZARA-Medienmonitoring: Am 27.8.2007 verkündet das BZÖ Kärnten unter Landeshauptmann Dr. Jörg Haider per Presseaussendung, dass „Verschärfungen“ im Kärntner Ortsbildpflegegesetz sowie im Gemeindeplanungsgesetz geplant seien, um in Zukunft Moscheen und Minarette als Störung des Ortsbilds zu deklarieren und deren Bau verhindern zu können. In einem ORF-Interview (<http://kaernten.orf.at/stories/217207/>) bekräftigt Haider: „Wir wollen keinen Krieg der Kulturen und keine radikalislamistischen Tendenzen, sondern die Leitkultur in Kärnten schützen und erhalten.“

Die Islamische Glaubensgemeinschaft reagiert empört und bezeichnet die Vorhaben und Aussagen Haiders als Skandal. SPÖ und Grüne verweigern sich den Plänen Haiders. Laut weiterer Presseaussendungen des BZÖ Kärnten vom 25.10.2007 (u.A.: http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20071025_OTS02&ch=politik) sei das Bauverbot durch den Landtag mit Unterstützung der ÖVP bereits beschlossen worden. Ebenfalls am 27.8.2007 gibt es eine Presseaussendung der ÖVP Kärnten, die durch Willi Koch, Stadtrat in Spittal an der Drau, angeblich den Bau einer Moschee im Ort in zweiter Instanz durch negative Abänderung des Baubescheides verhindern konnte. Landesrat Josef Martinz äußert sich dazu folgender-

maßen: „Die ÖVP hat [...] im Sinne der Anrainer diesen Beschluss umdrehen können. [...] Noch immer müssen sich Christen in islamischen Ländern bedeckt halten und dürfen ihren Glauben nicht offen nach außen tragen. Daher kann man einem Bau einer Moschee in Kärnten auch nicht die uneingeschränkte Zustimmung erteilen.“ Am 18.9.2007 verkündet der Bürgermeister von Spittal an der Drau, Gerhard Köfer (SPÖ), in einem Artikel in der Kleinen Zeitung (<http://www.kleinezeitung.at/regionen/kaernten/oberkaernten/569620/index.do>) gemeinsam mit dem Imam Hasudin Atanovic, dem Sprecher der Muslime der Region Oberkärnten, dass es nie beantragt oder geplant war, in Spittal eine Moschee mit Minarett und Kuppel zu errichten. Es habe lediglich einen Bau-Antrag für den Umbau eines muslimischen Gebetshauses gegeben, der in eine zu dieser Zeit österreichweit geführte Diskussion um Moscheen, Minarette und Kuppeln gezerrt worden sei. Der Imam bekräftigt im Interview, dass man sich der Kultur in Kärnten angepasst habe und daher die eigene Religion in Gebetsräumen ausübe. Am 27.1.2008 berichtet die Kleine Zeitung (<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/724048/index.do>), dass das Kärntner BZÖ einen Antrag zur Änderung der Bauordnung und des Ortsbildpflegegesetzes zur Diskussion in der Landesregierung eingebracht hat, um „Vorhaben, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen“, verbieten lassen zu können. ZARA wird die Entwicklung weiterhin verfolgen.

40 Am 3.9.2007 erfährt ZARA aus den Medien, dass der Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider (BZÖ) ein „Kopftuch-Verbot“ nach niederländischem Vorbild plane. Dieses Verbot gelte aber nur dann, sofern diese Kopftücher als religiöses Symbol getragen werden. In einem Standard-Interview äußert sich Haider folgendermaßen: „Ich möchte keine verschleierte Frauen auf unseren Straßen sehen. [...] Das ist ein Rückschritt ins Mittelalter.“ Auf Nachfrage, was denn dann mit „Kopftüchler“ tragenden Großmüttern, die zuweilen noch im Kärntner Unterland anzutreffen sind oder der Gailtaler Frauentracht, die ebenfalls mit Kopftuch getragen wird“ aussieht, meint Haider: „Dagegen habe ich nichts!“ Das Kopftuch-Verbot solle nur gelten, wenn es nicht „folkloristisch“ getragen wird. In einem Interview auf <http://kaernten.orf.at/stories/219167/> bekräftigt der Landeshauptmann, dass er auf „kulturelle Assimilation statt Integration“ setze. ZARA dokumentiert.

41 Herr Dr. G., ein Österreicher, der mit einer Afrikanerin verheiratet ist, meldet ZARA im Februar, dass in der Sendung „Narrisch Guat“ auf ORF 2, in der die „lustigsten“ Faschingskette der verschiedenen Faschingsgilden gezeigt werden, folgender „Witz“ gesendet wurde: „Jeder stellte sich schon mal die Frag, warum gibt's weiße Schokolad, ganz kloa,

damit die N...fratzen, sich auch anpatzen.“ Herr Dr. G. findet diesen Witz geschmacklos und rassistisch, ZARA schließt sich seiner Meinung an. ZARA schickt einen Beschwerdebrief an den ORF und den Faschingsrat einer Kärntner Gemeinde, der für den Sketch verantwortlich ist. Der Publikumsrat des ORF übermittelt eine Stellungnahme des Programmdirektors, der bedauert, dass die beanstandete Passage nicht eliminiert wurde, da diese weder der Unternehmensehaltung noch den verbindlichen Leitbildern des ORF entsprechen würde. Um solchen Fehleinschätzungen in Zukunft besser vorbeugen zu können, werde die Causa auch beispielhaft in Redaktionssitzungen zur Sprache gebracht werden. Der Faschingsrat entschuldigt sich in einem Antwortbrief, den Begriff „N...“ verwendet zu haben. Man wollte dadurch niemanden beleidigen oder rassistisch diskriminieren.

42 ZARA beobachtet gegen Ende des Jahres 2007 den Gemeinderatswahlkampf in Graz:

Dr. Susanne Winter, FPÖ-Spitzenkandidatin für die Gemeinderatswahl, hat kein Problem mit dem Wort „N...“. In einer Presseaussendung mit dem Titel „N...‘ ist kein Schimpfwort“ teilt sie Folgendes mit [Anm. d. Redaktion: in der Presseaussendung der FPÖ ist das Wort „N...“ ausgeschrieben]:

„Für mich ist der Begriff ‚N...‘ kein Schimpfwort. Ich werde mich niemals unter das Joch der ‚politischen Korrektheit‘ werfen, nur weil ich von den Pseudo-Tugendwächtern der Grazer Wahlkampfbeobachtungskommission des Fairness-Abkommens á la Wolfgang Benedek, eine ‚rote Ampel‘ verpasst bekomme. Ich werde auch weiterhin in aller Öffentlichkeit das Wort ‚N...‘ verwenden“, erklärt die freiheitliche Frontfrau Dr. Susanne Winter.

„Der Begriff ‚N...‘ ist bereits seit dem 18. Jahrhundert in weiten Teilen Europas eingebürgert. Er erlangte mit dem Aufkommen des europäischen Imperialismus weite Verbreitung, sowohl in der Gelehrten- als auch in der Alltags-Sprache. Damit kann das Wort ‚N...‘ als historisch gewachsenes Wort unseres Deutschen Sprachschatzes und damit gleichzeitig als, wenn auch kleiner, Teil unserer Deutschen und Europäischen Kultur bezeichnet werden“, erklärt die Grazer FPÖ-Chefin Winter. „Ebenfalls werde ich meinen zukünftigen Enkelkindern die Geschichte von den ‚Zehn kleinen N...lein‘ vorlesen, gleich wie ich diese Geschichte von meinen Eltern vorgelesen bekommen habe“, weist FP-Susanne Winter zum Schluss daraufhin.“

In einem Bericht der Steiermarkausgabe der Wochenzeitschrift Falter (<http://www.falter.at/web/print/detail.php?id=595>) wird ein Gespräch zwischen Dr. Winter und dem in Nigeria geborenen und in Graz lebenden Lehrer Fred Ohenhen vom Integrationsverein ISOP, den sie ebenso als „N...“ anspricht, abgedruckt. Als Herr Ohenhen einen Vorfall schildert, bei dem er aus einem Lokal geworfen und als „N...“ beschimpft worden ist, meint sie: „Ich geben Ihnen eine provo-

kante Antwort: Da ist etwas in Ihren Genen, das Sie noch nicht verarbeiten konnten. Sie können nichts dafür, weil erst jahrtausendelange Tradition bewirkt, dass man die eigene Tradition verarbeiten kann. Ich glaube, das kann nicht der Vorwurf sein, dass man Sie aus einem Lokal geworfen hat. [...] Sie wissen, dass Tradition, dass alles, was sich mit einer gewissen Menschenschicht in der Geschichte abgespielt hat, als Transformation in den Genen weitergegeben wird. Sie haben dadurch automatisch zu wenig Selbstbewusstsein und zu viel Hoheitsdenken der anderen Hautfarbe gegenüber in sich, deshalb sehen Sie das so. Es hat niemand etwas gegen eine andere Hautfarbe. Ich bin Juristin und kann zu dem Fall, dass Sie aus dem Lokal geworfen worden sind, leider nichts sagen, wenn ich die andere Seite nicht gehört habe.“

In Reaktionen auf dieses Interview wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die von Dr. Winter getätigten Aussagen nicht nur einer längst überkommenen „Rassenlehre“ entsprechen, sondern auch „tief verwurzeltes, braunes Gedankengut“ sind (Zitat: Historiker Helmut Konrad in einem ORF Interview).

Auch die Kampagne des BZÖ Graz unter Spitzenkandidat Gerald Grosz ist von rassistischen Untertönen geprägt. Unter dem Titel „Wir säubern Graz“ (<http://www.sauberesgraz.at>) geht es auf Plakaten mit Besen gegen „Asylmissbrauch“, „Bettlerunwesen“ und „Ausländerkriminalität“ vor. Eindeutig rassistisch ist die dazugehörige Postkartenserie. Unter anderem stehen folgende Motive, teil-anonymisierter „ausländischer ÜbeltäterInnen“, gegen die sich die Säuberungskampagne richten soll, zur Auswahl: Die „Postkarte Drogendealer“ zeigt einen jungen schwarzen Mann, der eine Zigarette raucht. Dazu der Text: „Bitte wählen Sie NICHT das BZÖ, damit ich weiterhin meinen Geschäften nachgehen kann.“ Amir Z., Asylwerber und Drogendealer.“ Die „Postkarte Autoknacker“ zeigt einen mit Schimütze unkenntlich gemachten Autodieb bei der Ausführung seiner Tat. Dazu der idente Text: „Bitte wählen Sie NICHT das BZÖ, damit ich weiterhin meinen Geschäften nachgehen kann.“ Wojciech K., Serienautoknacker.“ Kriminalität scheint somit laut BZÖ ein allein durch „Ausländer“ verursachtes Übel zu sein. Menschen nicht-österreichischer Herkunft werden mit Dreck gleich gesetzt, von dem Graz gesäubert werden müsse.

Gegen die Aussagen der FPÖ-Spitzenkandidatin Dr. Winter und die rassistische, menschenverachtende Kampagne des BZÖ Graz richtete sich auch ein Aufruf von ZARA im Rahmen der „Clean-Politics-Kampagne“ (<http://www.zara.or.at/cleanpolitics/>). Darin wurden alle Grazer Parteien aufgefordert, sich von den rassistischen Auswüchsen des Wahlkampfes zu distanzieren und für einen fairen und nicht-diskriminierenden Verlauf der Wahl zu sorgen. Positiv aufgenommen und beantwortet wurde dieses Ersuchen lediglich von den Grünen, die anderen Parteien äußerten sich dazu nicht.

Die eigenen Rechte kennen

Frau L. ist Abonnentin einer großen österreichischen Tageszeitung. Sie schätzt zwar die Informationen in kompakter Form, ist aber oftmals darüber aufgebracht, dass im Zusammenhang mit Drogendelikten fast ausschließlich von „schwarzafrikanischen Verbrecherbanden“ und „nigerianischen Scheinasylanten“ die Rede ist. Eines Tages liest sie mit Entsetzen im schmalen Politikteil der Zeitung über eine gegen ein muslimisches Gebetshaus gerichtete Kampagne einer dem rechten Lager zuzuordnenden Partei mit dem Titel „Mit Schweinskarree gegen die Moschee“.

Einseitiger, rassistischer Berichterstattung in Medien ist rechtlich kaum Einhalt zu gebieten. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Solange durch diese Berichterstattung nicht in die Rechte von Einzelpersonen eingegriffen (etwa durch üble Nachrede oder die Verletzung der Unschuldsvermutung) oder durch die Wiedergabe von Meinungen gegen das Verbotsgesetz oder den Verhetzungsparagraphen des Strafgesetzbuches (§ 283 StGB) verstoßen wird, bleibt für Privatpersonen lediglich die Möglichkeit, beim Medieninhaber gegen die rassistische Berichterstattung zu protestieren und das Medium zu boykottieren. Es wäre wünschenswert, wenn sich österreichische Medien wieder in einer Institution wie dem 2001 aufgelösten Österreichischen Presserat organisieren würden, um mittels eines „Presse-Ehrenkodex“ zumindest für ein Mindestmaß an Selbstkontrolle und die Abmahnung von Medien, die sich rassistischer Berichterstattung bedienen, zu sorgen.

Rassistische Parolen im Wahlkampf, die die Grenzen des „guten Geschmacks“ überschreiten, sind in Österreich mittlerweile an der Tagesordnung, von der Grazer Gemeinderatswahl bis hin zur Nationalratswahl. Viele Menschen wenden sich darob bestürzt an ZARA und ersuchen um Maßnahmen gegen diese „Hetzkampagnen“, möglichst mittels Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Die für die Parteien tätigen WahlkampfstrategInnen wissen jedoch sehr genau, wo das österreichische Strafrecht eine Grenze zieht, die bei der Erstellung von Wahlprogrammen, Bierzeltreden und Wahlkampflogans einzuhalten ist. Die beiden hierbei relevanten Bestimmungen sind einerseits § 283 StGB (Verhetzung) und andererseits – bei islamfeindlicher Hetze – der Tatbestand der Herabwürdigung religiöser Lehren gemäß § 188 StGB.

Aufgrund der restriktiven Auslegung des Verhetzungstatbestandes durch die österreichischen Strafgerichte (siehe dazu ausführlich den Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Öffentlicher Raum/Rassistische Beschmierungen“) ist eine Verurteilung eines Poli-

kers/einer Politikerin aufgrund einer rassistischen Wahlkampfreden oder eines islamfeindlichen Slogans unwahrscheinlich. Der oben zitierte Slogan richtet sich zwar gegen eine Einrichtung einer geschützten „Religionsgesellschaft“, jedoch nicht in einer Art und Weise, dass hier eindeutig von einem „Aufruf zu einer feindseligen Handlung“ gegen den Islam oder einem „Hetzen“ im Sinne dieses Straftatbestandes gesprochen werden kann.

§ 188 StGB besagt, dass derjenige, der „öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen [...] mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen [ist].“ Die Formulierung des Kampagnenslogans gegen das muslimische Gebetshaus, dem man das als unrein geltende Schweinefleisch entgegensetzen will, ist zwar eindeutig islamfeindlich, fällt jedoch nicht unter den Wortlaut dieses Straftatbestandes.

Was kann Frau L. tun?

Da die Berichterstattung der Tageszeitung im Rahmen des rechtlich Erlaubten bleibt, kann ZARA für Frau L. lediglich einen Beschwerdebrief an die Zeitung selbst verfassen. Auch im Fall des islamfeindlichen, wohl aber nicht strafbaren Parteilogans bleibt Frau L. nur der Protest.

ZARA Forderung

Ausweitung des Schutzes vor Verhetzung in § 283 StGB

Öffentliches Hetzen und das Schüren von Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen ist eine der widerlichsten Formen von Rassismus. ZARA fordert daher eine Aufwertung des Schutzes vor Verhetzung dahingehend, dass nicht allein die „öffentliche Ordnung“ als schützenswert gilt, sondern primär die Wahrung der Menschenwürde unter dem Schutz des Strafrechts stehen soll. Der Tatbestand muss vereinfacht werden und weitere Formen pauschalen Verächtlichmachens von Menschen unter Strafe gestellt werden, um den Gerichten die Verfolgung von Hassreden und hetzerischen Beschmierungen zu ermöglichen. Insbesondere muss der Paragraph an die Realität des Diskurses in Österreich angepasst werden, in der oft gegen „MigrantInnen“, „Fremde“ oder „AsylwerberInnen“ als Gruppe gehetzt wird. (Siehe auch „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Öffentlicher Raum/Rassistische Beschmierungen“)

Rassistische Beschmierungen

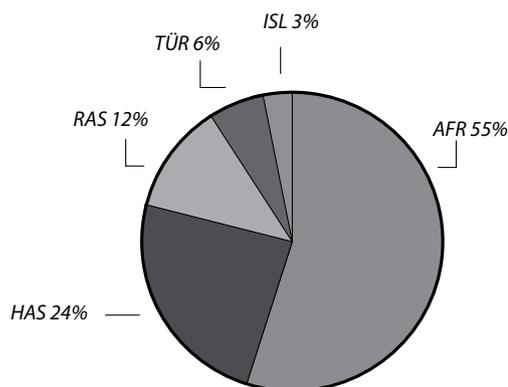
ZARA dokumentiert seit sieben Jahren rassistische Beschmierungen im öffentlichen Raum und bemüht sich um deren Entfernungen. Im Vergleich zum Vorjahr (2006: 739 bei ZARA gemeldete rassistische Beschmierungen) zeigt sich ein Rückgang an Meldungen. Trotzdem ist der öffentliche Raum nicht frei von rassistischen und verhetzenden Parolen. Warum? Die beiden Zahlen im Vergleich belegen die erfolgreiche Wirkung von medial unterstützten und breit angelegten Sensibilisierungskampagnen. Sowohl die ZARA-Kooperationen mit der von SOS-Mitmensch initiierten Kampagne „Rassismus streichen“ (<http://www.rassismusstreichen.at>) als auch die Initiative des Baumeisters Ing. Alexander Baumann (<http://www.beschmierungsambulanz.at>) haben 2006 zu einer erhöhten Wachsamkeit gegenüber rassistischen Beschmierungen geführt. Die Meldungen an ZARA sind daraufhin gestiegen. Anstelle von Gleichgültigkeit trat bei vielen Menschen das Bewusstsein, dass Beschmierungen nicht mit den unterschiedlichen Ausdrucksformen von Graffiti-SprayerInnen gleichzusetzen sind, sondern von rassistischen Parolen an Wänden oder in öffentlichen Verkehrsmitteln eine tatsächliche Bedrohung für Menschen und das sichere Zusammenleben ausgeht. Die negative Symbolkraft rassistischer Schmierereien lässt niemanden unberührt. Vorurteile werden bestätigt und Feindbilder geschaffen. Die Nicht-Entfernung legitimiert Rassismus.

Es braucht weiterhin viele kritische Menschen, die rassistische Beschmierungen bei ZARA melden oder im Fall, dass ihre Hauswand rassistisch beschmiert ist, sofort auf die Notmaßnahme der Beschmierungsambulanz zurückgreifen: Näheres unter: <http://www.beschmierungsambulanz.at>



Statistik

2007 wurden insgesamt 251 rassistischen Beschmierungen an ZARA gemeldet. 59 rassistische Beschmierungen wurden in öffentlichen Verkehrsmitteln gesichtet. Nur 8 Beschmierungen wurden von außerhalb Wiens gemeldet.



- AFR „Anti-Afrikanisches“
- HAS „Hakenkreuze und Antisemitisches“
- RAS „Rassistisches“
- TÜR „Anti-Türkisches“
- ISL „Anti-Muslimisches“

Die eigenen Rechte kennen

Frau Z. ärgert sich über die rassistischen Beschmierungen in Wiens Straßen. Sie geht täglich an dutzenden „N... raus“, „Kill n...s“, „Scheiß-Türken!“ und ähnlichen Graffiti vorbei.

Wie ist eine solche Beschmierung rechtlich zu bewerten?

Laut § 125 Strafgesetzbuch (StGB) begeht eine Sachbeschädigung (SB), wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Bei Beschmierungen wird es sich zumeist um eine Verunstaltung, d.h. eine nicht unerhebliche Veränderung im äußeren Erscheinungsbild einer Sache handeln, wobei diese so intensiv sein muss, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann. Wenn die „Geringfügigkeitsgrenze“ nicht überschritten wird, wie z.B. bei kleinfächigem Bemalen einer Glaswand mit einem wasserlöslichen Stift, liegt keine Sachbeschädigung vor.

Bei einfacher Sachbeschädigung liegt der Strafrahmen bei einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bzw. ei-

ner Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen. Wenn der Schaden den Betrag von 3.000 Euro überschreitet oder durch die Beschmierung z.B. eine Kirche, ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, beträgt der Strafraum der Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren. Eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen kann alternativ verhängt werden. Übersteigt der Schaden 50.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren.

Eine rassistische Beschmierung kann aber zusätzlich zur Sachbeschädigung auch gegen das Verbotsgesetz (VerbotsG), Art IX Abs 1 Z 4 EGVG („Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“) oder als so genannte „Verhetzung“ gegen § 283 StGB verstoßen.

Tötungsaufforderungen wie „Kill n...s“ können auch unter § 282 StGB („Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen“) fallen.

• Verbotsg

§ 3g. Wer sich (...) im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

• Art IX Abs 1 Z 4 EGVG

Das Anbringen von Hakenkreuzen, SS-Runen, nationalsozialistischen Parolen oder Ähnlichem kann unter diese Strafbestimmung fallen, sollte der/die BeschmiererIn auch den Vorsatz haben, sich damit im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen oder etwa NS-Verbrechen gutzuheißen. Sollte dieser erweiterte Vorsatz fehlen, kann der/die TäterIn immer noch nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG bestraft werden, der eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 Euro für die Person vorsieht, die „**nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes (...) verbreitet.**“

• Verhetzung (§ 283 StGB)

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu

einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach sollte es eigentlich einen breiten Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegen rassistische Beschmierungen geben. Eine Beschmierung wie „Kill n...s“ oder „N... raus“ sollte unzweifelhaft unter den Absatz 1 fallen, da durch diesen Slogan eindeutig zu einer „feindseligen Handlung“ gegen eine der in diesem Absatz aufgezählten Gruppen aufgerufen wird. Die erforderliche „Öffentlichkeit“ ist bei einer weithin sichtbaren Beschmierung grundsätzlich gegeben. Jedoch werden durch Abs 1 nicht die betroffenen Gruppen geschützt, sondern primär die öffentliche Ordnung, die durch solche Gewaltaufrufe gefährdet werden muss. Für eine einzelne Beschmierung ist dies nicht immer nachweisbar. Auch fallen allgemeine Hetzparolen wie „Ausländer raus“ nicht unter § 283, da der verallgemeinernde Begriff „Ausländer“ keine der geschützten Gruppen darstellt. Die Gerichte legen die Bestimmung sehr eng aus, daher sind Verurteilungen aufgrund des ersten Absatzes sehr selten. Der Anwendungsbereich des Absatz 2 sollte zur Ahndung schriftlicher rassistischer Beschimpfungen wie „Scheiß-Türken“ oder „Fuck n...s“ ausreichen. Jedoch sind davon auch nur jene Beschmierungen betroffen, durch die den durch § 283 StGB geschützten Gruppen „ein Lebensrecht schlechthin“ abgesprochen wird oder diese als „minderwertige Wesen“ dargestellt werden. Auch hier ist die Judikatur in ihrer Beurteilung sehr restriktiv.

• Anstiftung (§ 282 StGB)

Wer eine breite Öffentlichkeit zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert oder eine solche Handlung gutheißt, macht sich nach § 282 StGB strafbar. Alle Tötungsaufforderungen gegen eine bestimmte Gruppe oder einzelne Personen fallen unter diese Strafbestimmung. Allerdings muss man im Einzelnen untersuchen, ob diese „breite Öffentlichkeit“ durch die Beschmierung wirklich erreicht wird.

Was kann Frau Z. gegen die Beschmierungen unternehmen?

Bei Beschmierungen (egal ob diese zusätzlich gegen das Verbotsg oder § 282, § 283 StGB verstoßen) handelt es sich um *Offizialdelikte*, d.h., PolizistInnen müssen sie, wenn sie diese selbst wahrnehmen, zur Anzeige bringen. Da dies selten geschieht, kann man diese Beschmierungen auch mittels Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Da die TäterInnen

jedoch meistens unbekannt sind, dient eine solche Anzeige oft lediglich statistischen Zwecken. Frau Z. kann eine Beschmierung bei ZARA melden. Sie muss Inhalt und Ort möglichst genau angeben (Adresse, Straßenbahnwagennummer und Linie etc.). Bei ZARA bemühen sich die beiden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen Johanna Katzinger und Monika Muhr um die Entfernung der Beschmierung. Sie dokumentieren Inhalt, Ort und Art der Beschmierung und setzen weitere Schritte zu deren Entfernung. Je nachdem, wo die Beschmierung angebracht wurde, treten sie in Kontakt mit den Hausverwaltungen, der Wiener Gebietsbetreuung oder z.B. den Wiener Linien mit der Bitte eine Entfernung zu veranlassen.

Eines Tages beschließt Frau Z., eine Beschmierung auf einem fremden Haus zu übermalen. Sie streicht mit Krei-

de die Worte „Kill N...s“ durch. Dabei wird sie von einem Polizisten beobachtet. Dieser spricht sie an, nimmt ihre Daten auf und meint, dass sie eine Anzeige wegen Sachbeschädigung erhalten werde.

Wenn eine bestehende Beschmierung übermalt wird und dadurch ein zusätzlicher Schaden entsteht, wenn z.B. die Entfernbarekeit der ursprünglichen Beschmierung aus Kreide durch nicht wasserlöslichen Lack erschwert wird, begeht auch der/die ÜbermalerIn der rassistischen Beschmierung eine Sachbeschädigung. Bei der Übermalung z.B. einer den Tatbestand der Verhetzung erfüllenden Beschmierung kann dahingehend argumentiert werden, dass der/die ÜbermalerIn den rechtmäßigen Zustand durch das Unkenntlichmachen der verbotenen Parole/des verbotenen Zeichens wiederhergestellt hat und diesfalls ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ob sich das Gericht dieser Ansicht anschließt, ist jedoch ungewiss. Der/die EigentümerIn des Objektes kann in die Verunstaltung, soweit es sich um eine bloße Sachbeschädigung handelt – allerdings nicht bei den bereits erwähnten Strafbeständen wie Verhetzung etc., sondern bei Übermalung einer rassistischen Parole – einwilligen und somit den/die SachbeschädigerIn vor einem Verfahren bewahren. Jedermann kann die Beschädigung einer in seinem Eigentum befindlichen Sache durch andere von vornherein gestatten oder auch nachträglich genehmigen, was wiederum einen Rechtfertigungsgrund darstellt und die Bestrafung des/der Täters/Täterin ausschließt.



ZARA Forderung

Ausweitung des Schutzes vor Verhetzung in § 283 StGB

Öffentliches Hetzen und das Schüren von Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen ist eine der widerlichsten Formen von Rassismus. ZARA fordert daher eine Aufwertung des Schutzes vor Verhetzung dahingehend, dass nicht allein die „öffentliche Ordnung“ als schützenswert gilt, sondern primär die Wahrung der Menschenwürde unter dem Schutz des Strafrechts stehen soll. Der Tatbestand muss vereinfacht werden und weitere Formen pauschaler unerträglicher Verächtlichmachung von Menschen unter Strafe gestellt werden, um den Gerichten die Verfolgung von Hassreden und hetzerischen Beschmierungen zu ermöglichen. Insbesondere muss der Paragraph an die Realität des Diskurses in Österreich angepasst werden, in der oft gegen „MigrantInnen“, „Fremde“ oder „AsylwerberInnen“ als Gruppe gehetzt wird.

Polizei

PolizistInnen kennen Vorurteile aus eigener Erfahrung. Oft genug hören sie, wie sie und alle ihre KollegInnen pauschal etwa als dumm, brutal und rassistisch bezeichnet werden. Die vielen professionell und gut durchgeführten Einsätze, die erfolgreiche Vermittlertätigkeit und ihre Präventionsarbeit werden dann gerne übersehen. Sie machen eine sehr anspruchsvolle und herausfordernde Arbeit und dies unter oft sehr unangenehmen und eigentlich unzumutbaren Bedingungen. Gedankt wird es ihnen selten.

Vielleicht sind diese Rahmenbedingungen der Hauptgrund dafür, dass sich in der Polizeikultur ein „Korpsgeist“ entwickelt hat, der sehr negative Effekte auf das Lernpotenzial der Organisation „Polizei“ hat. Denn neben all den positiven Leistungen der BeamtInnen kommt es dennoch immer wieder zu Fehlern, die sich für die davon Betroffenen oft schwer wiegend negativ auswirken.

Weiterhin erhält ZARA oft Berichte über Vorfälle im Zuge des Einschreitens von SicherheitswachebeamtInnen, die erschreckend sind. Immer noch fällt es dem Polizeiapparat schwer, solche Fehler zu beheben und damit professioneller und erfolgreicher zu werden. Insbesondere der Vorwurf, es sei rassistische Diskriminierung im Spiel gewesen, wird allzu oft brüsk zurückgewiesen. Leider scheint es noch immer Strategie des Polizeiapparates zu sein, das Fehlverhalten von BeamtInnen zu leugnen – wohl mit dem Ziel, das Image der Institution nicht zu beschädigen. ZARA glaubt, dass diese Strategie falsch ist und längerfristig das Image „der Polizei“ nur dadurch gestärkt werden kann, dass die Organisation auch lernt, mit Fehlverhalten konsequent umzugehen und nach innen wie nach außen klar zu kommunizieren, dass rassistisches Verhalten absolut keinen Platz bei der österreichischen Polizei hat. Ganz im Gegenteil: Es muss das Bewusstsein gestärkt werden, dass die Prävention, die Abwehr und die Aufklärung rassistischer Übergriffe wichtige Aufgaben der Polizei sind.

Glücklicherweise zeigen sich Ansätze einer Veränderung des Organisationsverständnisses der Exekutive. ZARA begrüßt die Bestellung eines geeigneten Koordinators für Menschenrechte bei der Wiener Polizei

und wünscht sich eine konsequente Weiterentwicklung des damit begonnenen Dialogs und der Veränderung. Insgesamt muss der Sicherheitsexekutive bescheinigt werden, dass sie wohl die größte Organisation in Österreich ist, die sich ernsthaft auch mit den Problemen von Rassismus und Diskriminierung auseinandersetzt. Diese begonnene Ernsthaftigkeit kann und muss jedoch konsequent gesteigert werden.

43 Herr R., gebürtiger Ungar, fährt an einem Abend im Januar mit seinem Wagen zu seiner Wohnung im 3. Wiener Gemeindebezirk. Als er abbiegen will, verursacht eine etwa dreißigjährige Frau durch ihre Fahrweise beinahe einen Unfall. Beide kommen vor einer roten Ampel hintereinander zum Stehen. Herr R. macht die Autofahrerin mit der Lichthupe seines Autos auf ihr rücksichtsloses Fahrverhalten aufmerksam. Sie öffnet ihre Türe und beschimpft Herrn R. Er versucht, ihr zu deuten, dass sie ihn beim Abbiegen geschnitten habe. Als sie ihn daraufhin als „Scheißausländer“ bezeichnet, steigt er aus, stellt sich neben ihre Fahrertüre und öffnet diese, um sie wegen ihrer rassistischen Beleidigung zur Rede zu stellen. Plötzlich beginnt sie, um Hilfe zu schreien. Daraufhin kehrt er sofort in sein Auto zurück. Er fährt weiter, die Frau folgt ihm. Kurze Zeit später wird sein Auto von mehreren Einsatzfahrzeugen der Polizei auf die Seite gedrängt und angehalten. Die PolizeibeamtInnen kommen mit gezogener Waffe auf sein Auto zu. Herr R. wird aus dem Wagen gezerrt, ohne dass ihm ein Grund dafür mitgeteilt wird. Die BeamtInnen legen ihm Handschellen an. Als er sagt, dass er Schmerzen durch die Fixierung hat, fügt ihm eine junge Polizistin durch Verdrehen eines Arms noch mehr Schmerzen zu. Er fragt die PolizistInnen, warum sie dies täten, er habe doch nichts getan. Die PolizistInnen rechtfertigen das brutale Vorgehen damit, dass er zuvor eine Autolenkerin mit einer Waffe bedroht hätte und angekündigt habe, sie umzubringen. Herr R. widerspricht. Er wird gefragt, ob er betrunken sei, was er ebenso verneint. Ein Polizist meint, Herr R. wäre doch sicher „bumzua“. Eine Beamtin fragt ihn: „Bist Du Muslim?“

Er wird schließlich ins Bezirkspolizeikommissariat Wien 1 gebracht, wo er durchsucht und vernommen wird. Um 23 Uhr kann er das Kommissariat wieder verlassen.

Herr R. ersucht ZARA um rechtliche Unterstützung. ZARA verfasst eine Anzeige gegen die Autofahrerin wegen Verleumdung, da sie wahrheitswidrig vor der Polizei angegeben hat, dass sie von Herrn R. sogar mit Tötung bedroht wurde. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gegen die Frau ein, ohne Herrn R. dazu befragen zu lassen.

Weiters reicht ZARA beim Unabhängigen Verwaltungssenat (siehe „Glossar“) eine Richtlinienbeschwerde ein wegen der fragwürdigen Bemerkungen der BeamtInnen bei der Festnahme, wegen deren Voreingenommenheit, da sie Herrn R. keine Möglichkeit zur Rechtfertigung ließen und von Anfang an als Täter behandelten, und aufgrund der Verwendung des „Du-Wortes“. Im Zuge des Verfahrens nimmt der für Beschwerden zuständige Beamte der Polizei Wien 1 Kontakt mit ZARA und Herrn R. auf. Es kommt zu einem Gespräch, in dem der Beamte die Reaktionen seiner KollegInnen auf die Beschwerde mitteilt. Diese bestreiten die Vorwürfe durchwegs und meinen, dass Herr R. sich ihnen gegenüber äußerst aggressiv verhalten hätte. Es kommt zu keinem Klaglosstellungsgespräch (siehe „Die eigenen Rechte kennen“). Aufgrund des Kostenrisikos bei Klärung des Sachverhalts vor dem UVS und der geringen Erfolgsaussichten mangels unabhängiger Zeuginnen verfolgt Herr R. diese Beschwerde nicht weiter.

Herr R. erhält einige Monate später eine Vorladung zu einer Gerichtsverhandlung. Er wird beschuldigt, die Autofahrerin durch seine Aussagen und Handlungen in Angst versetzt zu haben und dadurch das Delikt der „gefährlichen Drohung“ verwirklicht zu haben. Bei der Verhandlung stellt sich heraus, dass die Autofahrerin selbst Polizistin ist, damals aber nicht im Dienst war. Dadurch erklärt sich auch das schnelle und energische Einschreiten ihrer KollegInnen. Sie möchte Schmerzensgeld erstreiten, da Herr R. sie fest gepackt hätte und zusätzlich Schadenersatz, weil Herr R. beim Öffnen der Türe ihr Auto zerkratzt hätte. In ihrer Aussage meint sie, dass Herr R. versucht habe, sie aus dem Auto zu zerren, obwohl sie noch angeschnallt war. Sie sei keine Rassistin, da sie „doch auch im Asylbereich gearbeitet habe und nun in einer Abteilung, die gegen Schlepper ermittelt, arbeite“, also „für“ Ausländer tätig wäre. Ihr sei so etwas noch nie im Polizeidienst passiert. Die Richterin folgt den Angaben der Frau und verurteilt Herrn R. zu drei Monaten bedingter Haft und zur Zahlung von 50 Euro Schmerzensgeld. Herr R. geht in Berufung. Das Berufungsverfahren findet im Dezember 2007 am Oberlandesgericht Wien statt. Der Richtersenaat folgt der Berufung und schenkt den Aussagen von Herrn R. mehr Glauben. Da es nicht Herrn R.s Absicht war, die Frau zu bedrohen, sondern er sie lediglich auf ihr riskantes Fahrmanöver hinweisen und sie wegen ihrer rassistischen Beleidigung zurechtwei-

sen wollte, wird Herr R. vom Vorwurf der gefährlichen Drohung freigesprochen.

Herr R. ist zwar enttäuscht, dass seine Beschwerde gegen die BeamtInnen nicht erfolgreich war, aber erleichtert, dass die Strafgerichte in letzter Instanz festgestellt haben, dass die Vorwürfe gegen ihn nicht den Tatsachen entsprechen. Er bedankt sich bei ZARA für die Unterstützung und die Begleitung im Verfahren.

44 Frau L. beobachtet im Februar, wie bei der Wiener Straßenbahnhaltestelle Westbahnhof ein Mann afrikanischer Herkunft von zwei Beamten angesprochen wird. Die Polizisten stellen sich neben den Mann, reden von beiden Seiten auf ihn ein und fragen, was er denn hier noch mache. Ein Passant geht vorbei und meint: „Na was macht er, Gift verkaufen natürlich!“ Die Polizisten amüsieren sich darüber. Frau L. sieht, dass der Mann beginnt, sich über die Behandlung durch die Polizisten zu beschweren. Sie versucht, ihn zu beschwichtigen und rät ihm, in eine Straßenbahn einzusteigen. Der Mann beschwert sich bei ihr, dass die Beamten ihn eine Stunde vorher schon einmal kontrolliert hätten. Frau L. rät ihm, sich bei ZARA zu melden, damit der genaue Ablauf der Kontrollen protokolliert werden kann. Der Mann meldet sich jedoch nicht bei ZARA.

ZARA dokumentiert den Vorfall.

45 Herr A., ein Familienvater afrikanischer Herkunft, der mit einer Österreicherin verheiratet ist, schildert uns folgenden Vorfall, der sich an einem Aprilmittwoch am Wiener Reumannplatz zugefallen hat. Herr A. wartet auf eine Straßenbahn als sich ihm zwei Polizeibeamte nähern. Einer fasst ihn sofort am Hals. Herr A. fragt auf Deutsch, was die beiden wollen. Einer der Beamten antwortet: „You swallowed drugs!“ Es wird ihm damit sogleich vorgeworfen, er habe Drogen, welche er verkaufen wollte, verschluckt, als er die Beamten wahrnahm. Herr A. weist den Vorwurf von sich. Er sagt den Beamten, dass er kürzlich mehrere Operationen im Magen-Darm-Bereich hatte und daher schon aus diesem Grund keine Drogen schlucken könne. Er zeigt den Beamten seine Operationswunden, von denen eine immer noch offen und daher mit einem Verband geschützt ist. Einer der Beamten wiederholt jedoch: „Yes, you swallowed drugs!“ Ohne ihn nach seinem Ausweis zu fragen, nehmen die Polizisten Herrn A. schließlich zu ihrem Fahrzeug mit. Er wird aufgefordert, sich in der Öffentlichkeit ausziehen. Herr A. verweigert dies und fordert die Beamten auf, einen Arzt zu rufen, damit dieser feststellen möge, dass er keine Drogen geschluckt habe. Wenn die Beamten auf einer weiteren Kontrolle bestünden, müssten sie ihn auf die nächste Wachstube mitnehmen. Herr A. möchte seine Frau anrufen, dies wird ihm jedoch nicht gestattet. Eine Passantin, die sich als Rechtsanwältin zu erkennen gibt, mischt sich ein und weist darauf hin, dass er das Recht habe, seine Ehefrau anzurufen. Die Polizisten erlauben ihm aufgrund

dieser Intervention, seine Frau zu verständigen, die jedoch den Anruf nicht entgegennimmt. Schließlich fahren die Beamten mit ihm ins Kommissariat Vander-Nüll-Gasse, wo Herr A. sich nackt ausziehen muss, seine Kleidung und sein Körper werden durchsucht. Er hat aufgrund mehrerer Bauchoperationen Wunden in Nabelnähe. Die Polizisten fordern ihn auf, den Verband abzunehmen. Nachdem Herr A. abermals vergeblich um Beiziehung eines Arztes ersucht hat, und die Beamten wiederholen: „Remove everything on your body!“ kommt er schließlich diesem Befehl nach und entfernt den Verband, wobei seine Operationswunde wieder leicht zu bluten beginnt. Einer der Beamten sieht erst jetzt auf die Papiere von Herrn A. und prüft im Computer nach, ob etwas gegen ihn vorliegt. Sie stellen fest, dass er unbescholten ist und möchten ihn entlassen. Herr A. verlangt nun ein drittes Mal nach einem Arzt, der sich die blutende Wunde ansehen soll. Es werden ihm jedoch lediglich zwei Pflaster gereicht. Die Beamten bieten ihm an, ihn wieder zurück zur Straßenbahnhaltestelle zu bringen. Dieses Angebot nimmt Herr A. an, da ihm der Vorfall wegen der vielen Leute, die ihn beobachtet haben mussten, sehr peinlich ist und er will, dass die PassantInnen nun sehen, dass er wieder zurückgebracht wird und nichts gegen ihn vorliegt.

ZARA klärt Herrn A. über die rechtlichen Möglichkeiten einer Richtlinienbeschwerde (siehe „Eigene Rechte kennen“) auf. Herr A. ersucht ZARA, den zuständigen Beschwerdeoffizier des Kommissariats Favoriten direkt zu kontaktieren und um eine Stellungnahme und ein klärendes Gespräch zu bitten. ZARA nimmt Kontakt mit dem zuständigen Beschwerdebeamten auf. Es stellt sich heraus, dass er einer der Beamten ist, die den Einsatz durchgeführt haben. Da es ein Einsatzprotokoll gibt und ihm viel an transparentem Polizeihandeln liegt, teilt er ZARA seine Sicht des Vorfalls mit. Er stimmt der Schilderung des Vorfalls durch Herrn O. im Großen und Ganzen zu. Einige Details sieht er jedoch anders: Der Einsatz galt der Drogenszene rund um den Reumannplatz. Es gab Informationen, dass in den Straßenbahnen, die von dort wegfahren, mit Drogen gedealt würde. Herr A. sei von ihm dabei beobachtet worden, als er bei der Haltestelle stand und mehrere Straßenbahnen wegfahren ließ, ohne einzusteigen, daher sei er den Beamten verdächtig vorgekommen. Herr A. sei im Übrigen an diesem Tag der einzige Afrikaner gewesen, der kontrolliert wurde. Sonst seien nur „Österreicher“ und Personen „türkischer/ex-jugoslawischer“ Herkunft kontrolliert worden. Der Beschwerdebeamte näherte sich Herrn A. von der Seite, sein Kollege von vorne. Herr A. wurde nach seinem Reisepass gefragt. Bei Wahrnehmung der Beamten habe A. begonnen, Schluckbewegungen zu machen. Daher fasste ihm einer der Beamten an den Hals und bemerkte angeblich auch tatsächlich einen runden Gegenstand, den Herr A. schlucken wollte. A. habe später behauptet, dass es sich dabei um einen Kaugummi gehandelt habe.

Die Beamten wollten die weitere Kontrolle auf offener Straße durchführen, Herr A. habe sich jedoch nicht kooperativ verhalten und schrie laut herum, um auf die Amtshandlung aufmerksam zu machen. Aus diesem Grund musste die Amtshandlung in die Polizeiinspektion verlegt werden. Ab dem Zeitpunkt, als A. mit den Beamten allein war, sei die Stimmung „kooperativ“ gewesen. Es stimmt jedoch laut dem Beschwerdebeamten nicht, dass die Beamten ihn zum Herunterreißen des Wundverbandes aufgefordert hätten. Vielmehr hätten sich die Aggressionen des festgenommenen Herrn A. zu diesem Zeitpunkt gegen ihn selbst gerichtet. Der Beschwerdebeamte meint abschließend, dass solche Situationen schon des Öfteren in einer Anklage wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt geendet hätten und zeigt sich zufrieden damit, dass dieser Vorfall schlussendlich doch „geordnet“ abgelaufen sei. ZARA leitet diese Informationen an Herrn A. weiter. Herr A. teilt die Sichtweise des Beschwerdebeamten nicht und ist verärgert. Da Aussage gegen Aussage steht, beschließt er, nichts weiter zu unternehmen. Aufgrund der Vorfallsschilderung durch den Beamten erübrigt sich ein klärendes Gespräch für Herrn A. ZARA sieht keine Möglichkeit, den Vorfall in einer für Herrn A. befriedigenden Weise zu einem Abschluss zu bringen.

46 Im Mai beobachten zwei Frauen, wie der Fahrer eines Polizeiwagens einen afrikanischen Taxilenker gegen 21 Uhr am Wiener Schwarzenbergplatz als „Scheiß N...“ bezeichnet. Den Grund dafür können die beiden nicht erkennen, da sie gerade aus einem Kaffeehaus ins Freie getreten sind. Sie bekommen noch mit, wie der Taxifahrer antwortet: „So dürfen Sie nicht mit mir reden.“ Dann ordnen sich beide Fahrzeuge in den Fließverkehr ein.

Mit dem Einverständnis der beiden Zeuginnen leitet ZARA den Fall an den Menschenrechtskoordinator der Wiener Polizei, Oberstleutnant Friedrich Kovar, weiter. Von ihm erfährt ZARA, dass der betroffene Taxifahrer sich bereits selbst in einer Polizeiinspektion über den Vorfall beschwert hat. Leider ist er in weiterer Folge unter den von ihm zu Protokoll gegebenen Adressdaten nicht erreichbar. Der Fall wird dem zuständigen Kommissariat zur Beschwerdebearbeitung übergeben. Die Polizisten, die zum Vorfallszeitpunkt ihren Dienst mit dem Streifenwagen am Schwarzenbergplatz versahen, geben zu Protokoll, dass der als Beleidigung verwendete Begriff nicht in ihren Sprachgebrauch fallen würde. Die Zeuginnen werden vom Vorgesetzten der beiden Polizisten ebenfalls befragt und ihre Aussagen zum Beschwerdeakt genommen. Das Ergebnis der Beschwerde ist zu Redaktionsschluss des Rassismus Report noch ausständig.

47 Herr A., ein irakischer Flüchtling, möchte im April mit einem Freund gegen 3 Uhr früh ein Lokal im Wiener Ausgehviertel „Bermuda-Dreieck“ betreten. Ein Türsteher hindert ihn am Besuch des Lo-

kals. Als Herr A. nach dem Grund fragt, tritt ein zweiter Mann, vermutlich ebenfalls ein Türsteher, aus dem Lokal heraus und versetzt ihm eine Ohrfeige. Herr A. ist sehr aufgebracht und beginnt gemeinsam mit seinem Begleiter mit den beiden Türstehern zu diskutieren. In der Nähe bemerkt Herr A. Polizisten bei einem Einsatz. Er geht auf sie zu und ersucht sie um Hilfe wegen des aggressiven Türstehers. Die Beamten lehnen jedoch eine Intervention ab, da sie sich gerade mitten in einer anderen Amtshandlung befinden. Herr A. wählt den Polizeinotruf. In der Zwischenzeit treffen zwei Beamte und zwei Beamtinnen als Verstärkung für den anderen Einsatz ein, werden allerdings nicht mehr benötigt. Da die BeamtInnen den Streit zwischen Herrn A. und dem Türsteher, der sich nun in gegenseitigen Beschimpfungen manifestiert, bemerken und Herr A. sich hilfeschend an sie wendet, beschließen sie, zu intervenieren. Sie versuchen, Herrn A. zu besänftigen. Da sich der Türsteher jedoch immer wieder in das Gespräch zwischen Herrn A. und einer Polizistin einmischt und auch Drohungen ausstößt, lässt sich Herr A. nur schwer beruhigen. Schließlich lässt er sich dazu hinreißen, den Türsteher über die Schulter der vor ihm stehenden Polizistin zu beschimpfen. Plötzlich kommt einer der Beamten rasch auf ihn zu und stößt A. gegen die Brust, sodass er nach hinten taumelt und zu Sturz kommt. Durch diesen Sturz knickt sein Knie um und Herr A. verspürt sogleich starke Schmerzen. Der Beamte fragt Herrn A., warum er „seinen Kollegen“ beschimpft habe. Herr A. versteht die Frage nicht, da sich seine Ausfälligkeiten gegen die Aggressionen des Türstehers gerichtet hatten. Nachdem er sich wieder aufgerichtet hat, wird er von einer Beamtin nach seinem Ausweis gefragt und schließlich festgenommen. Auf der Polizeistation wird Herr A. durchsucht und in einer Zelle von einer Amtsärztin untersucht. Diese ist nicht sehr freundlich zu Herrn A., nimmt die Verletzung nur unvollständig zu Protokoll, da sie sichtlich keine Geduld hat, Herrn A.s Schilderung in gebrochenem Deutsch zu folgen. Eine angebotene Schmerztablette, die Herr A. nicht sofort entgegennimmt, wirft sie mit der Bemerkung „dann halt nicht“ weg. Herr A. verbringt die Nacht am Polizeikommissariat Innere Stadt. Am nächsten Tag wird er von einem Polizeijuristen vernommen, da gegen ihn Verwaltungsstrafen wegen aggressiven Verhaltens gegenüber Polizeibeamten, Lärmerregung und Anstandsverletzung verhängt wurden. Herr A. lässt sich schließlich direkt ins Krankenhaus bringen, wo eine Knieverletzung diagnostiziert wird. Einige Monate später muss Herr A. aufgrund dieser Verletzung am Knie operiert werden. Bis zum heutigen Tag leidet er unter Schmerzen und muss sich unter Zuhilfenahme von Krücken fortbewegen.

ZARA bringt für Herrn A. eine Anzeige gegen den Polizisten ein, der ihn durch den Stoß verletzt hat. Nach Untersuchungen durch das Büro für besondere Ermittlungen (siehe „Glossar“) und nach einem Vorverfahren vor dem Wiener Landesgericht für Strafsachen wird das Verfahren gegen den Beamten eingeleitet.

Den Aussagen von Herrn A. und seinem Zeugen stehen die Aussagen der vier BeamtInnen gegenüber, die bezeugen, dass es zu keinem Stoß während der Amtshandlung gekommen sei.

Ein Maßnahmenbeschwerdeverfahren vor dem UVS (siehe „Glossar“) endet mit einer Abweisung der Beschwerde, da auch hier die vier BeamtInnen die Vorwürfe bestreiten. Die Amtsärztin, die Herrn A. nach der Festnahme untersucht hat, gibt an, dass ihr Herr A. mitgeteilt habe, dass die Schmerzen im Knie seit längerem bestanden hätten und Herr A. ihr gegenüber nichts von einem Stoß durch einen Beamten erwähnt hätte. Herr A. muss nun die Verfahrenskosten in Höhe von etwa 500 Euro und die Kosten für seinen Dolmetscher in Höhe von etwa 130 Euro zahlen.

Die Verwaltungsstrafen in Höhe von insgesamt 257 Euro werden von ZARA mittels Berufung vor den UVS gebracht. Das Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch offen.

Der Beschwerdebrief an die Geschäftsführung des Lokals, dessen Türsteher Herrn A. den Eintritt verweigert und ihn geschlagen hat, wird beantwortet. Der Betreiber des Lokals streitet die Vorkommnisse ab. Um Herrn A. ein zusätzliches Verfahren mit ungewissem und unbefriedigendem Ausgang zu ersparen, wird ihm von einer Anzeige nach dem EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“ im Bereich „Güter und Dienstleistungen“) abgeraten.

48 Herr R. ist polnischer Herkunft und besitzt seit über 20 Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft. In einer Nacht im Juni besucht er das Wiener Donauinselfest. Gegen 4 Uhr morgens befindet er sich auf dem Weg zur U-Bahn. Auf seinem Weg stößt er auf eine Gruppe von etwa zehn Personen, die sich großteils auf Polnisch unterhalten. Diese Gruppe ist in ein Wortgefecht mit zwei weiteren Personen verwickelt. Da er selbst Polnisch spricht, versucht er, zwischen diesen Gruppen zu vermitteln, um eine weitere Eskalation zu vermeiden. Seine Bemühungen sind aber nicht sehr erfolgreich und beide Personengruppen beginnen sich zu prügeln. Dabei wird auch Herr R. angegriffen und zu Boden gestoßen. Die Angreifer aus der polnischsprachigen Gruppe wenden sich von ihm ab, als sie merken, dass Herr R. selbst Polnisch spricht. Er versucht, die Gruppe zu beruhigen und von ihrem Vorhaben, die anderen zwei Männer zu verprügeln, abzuhalten. Die polnischsprachige Gruppe entfernt sich schließlich von den Männern. Kurz darauf trifft die Polizei ein und befasst sich mit den verletzten Personen. Da Herr R. bei seinem Sturz sein Taschenmesser verloren hatte, beginnt er danach zu suchen und beleuchtet mit einer Taschenlampe die Umgebung. Er wird dabei von einem Beamten beobachtet, der ihm unterstellt, einen der abgelegten Rucksäcke stehlen zu wollen. Als Herr R. auf sein fehlendes Taschenmesser hinweist, wird ihm dies vom Beamten, der es offenbar gefunden hat, präsentiert. Einer der Verletzten bezichtigt Herrn R. der Mittäterschaft an seiner Verletzung.

Herr R. entgegnet, dass er nur vermitteln wollte, da er Polnisch spreche. Der Beamte glaubt aber der Aussage des Verletzten und fängt an, Herrn R. zu beschimpfen: „Du depperter Pollak, pass auf was du sagst!“ Da Herr R. die rassistische Bemerkung nicht hinnehmen will, ermahnt er den Beamten, dies zu unterlassen. In der Zwischenzeit bestätigt ein junger Mann als Zeuge die Angaben von Herrn R. Die folgende Aussage des Beamten „Depperter Pollak – schleich di zu deinen Haberern“ beantwortet Herr R. damit, dass er die betreffenden Personen nicht kenne und nur gerne sein Messer zurückhaben und dann gehen möchte. Der Beamte verweigert die Herausgabe des Taschenmessers grundlos. Da der Beamte weiterhin rassistische Äußerungen von sich gibt, ersucht ihn Herr R. um seine Dienstnummer. Der Beamte verweigert auch die Herausgabe dieser und verlangt einen Ausweis von Herrn R. Bei der Aufnahme der Daten meint der Beamte, Herr R. wollte sicher den Rucksack stehlen, da er ja Pole sei. Als Herr R. den Beamten nochmals ermahnt, seine rassistischen Äußerungen zu beenden, erwidert dieser „jetzt reicht’s“, schlägt Herr R. mit der Faust in den Bauch und wirft ihn zu Boden, wobei Herr R.s T-Shirt zerreit. Herr R. trgt Schurfwunden an seinem Hals davon. Als er am Boden liegt, versetzt ihm der Beamte einen Futritt. Herr R. versucht, mit seinem Mobiltelefon den Polizeinotruf zu erreichen, der Anruf reit jedoch ab. Herr R. steht auf, ruft erneut den Polizeinotruf an und schildert dem Beamten am Telefon, was gerade passiert ist. Als der beschuldigte Beamte dies bemerkt, schlgt er Herr R. das Telefon aus der Hand, bringt ihn erneut zu Fall und beginnt, ihm Handschellen anzulegen, was Herr R. widerstandslos ber sich ergehen lsst, bis der Beamte ihm sein Knie in den Rcken presst und Herr R. dem schmerzvollen Zugriff seitlich auszuweichen versucht. Der Beamte zerrt R. auf die Beine und bringt ihn zu einem Einsatzfahrzeug, auf dessen Rcksitz er brutal gestoen wird. Dabei wird er vom Beamten auch mehrmals ins Gesicht und auf den Krper geschlagen. Im Hintergrund hrt Herr R. eine Frauenstimme, die den Beamten auffordert, sich zu beruhigen und von ihm abzulassen, was dieser dann auch tut.

Bei der Einvernahme gibt Herr R. die Misshandlungen zu Protokoll, ihm werden unter anderem Widerstand gegen die Staatsgewalt und schwere Krperverletzung zur Last gelegt. Nach seiner Entlassung begibt er sich in ein Krankenhaus, wo Prellungen und Blut im Urin festgestellt werden. Aufgrund der Verletzungen fllt es Herrn R. schwer, sein selbststndiges Gewerbe, das sich gerade im Aufbau befindet, ohne Einschrnkungen weiterzubetreiben.

ZARA verfasst eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien und leitet den Vorfall an Menschenrechtskoordinator Oberstleutnant Friedrich Kovar weiter, der mitteilt, dass der Vorfall untersucht werde und der betreffende Beamte bereits identifiziert wurde. Das Strafverfahren gegen den Beamten wird jedoch im August eingestellt.

Herr R. wendet sich mittels Manahmenbeschwerde an den UVS (siehe „Glossar“). Aufgrund der Analyse der Anrufprotokolle der Notrufzentrale, welche die Vorfalsschilderung durch Herrn R. fr die Behrden uerst glaubwrdig erscheinen lassen, wird Herrn R.s Beschwerde im Dezember stattgegeben und die Amtshandlung fr rechtswidrig erklrt. Die Verfahrensergebnisse werden vom UVS-Richter zur neuerlichen strafrechtlichen Wrdigung an die Staatsanwaltschaft Wien weitergeleitet, damit diese das bereits eingestellte Strafverfahren gegen den Beamten aufgrund der neuen Beweismittel wieder aufnehmen. Das Strafverfahren gegen Herrn R. wird kurz vor Jahresende durch die Staatsanwaltschaft Wien eingestellt, da das Telefonprotokoll belegt, dass die strafrechtlichen Vorwrfe gegen Herrn R. vom belangten Beamten in verleumderischer Absicht zu Protokoll gegeben wurden und nicht den Tatsachen entsprechen.

```

Anruf 1:
Notruf/Beamter: Polizei
Anrufer: Ja, guten Tag! Ich wurde gerade von einem von Ihren Exekutivbeamten
angegriffen.

Anruf 2:

Notruf/Beamter: Polizei – Notruf
Anrufer: Ja, guten Tag! Mein Name ist [REDACTED] Ich wurde gerade von einem von
ihren Beamten angegriffen. Ich habe gerade
Mann 1 (Anrufer?): Aaah! ... hor' auf ... lass' mich in Ruh' ...
Notruf/Beamter: Hallo – Hallo.
Mann 2: ... klanes Daschloch ...
Mann 1: Nein ... Au! hor' auf ... Ich hab' nichts getan. Ich hab' nichts getan.
Mann 2 (2?): Schleich di, depperter Sau ...
Mann 1: Ich hab' nichts getan. Ich hab' nichts getan.
Mann 2: Du wusst' ma ... Du klanes Daschloch. Du unnediges ... Geschlagen ... von
der Polizei. Wasst', was d' jetzt g'mocht host? An Widerstaund gegen die
Stotsgewoit. Ok?
Mann 1: Ok!
Mann 2: ... schwere Krperverletzung ... versuchter Widerstaund gegen die
Stotsgewoit. Du gehst a Joa in Hafn ... Du Unternehmer mit Deine drei
Unternehmen ...
Mann 1: Ja ...
Mann 2: ... Woffbesitzkont'n ... a Nocht im Hafn
Mann 1:
Notruf/Beamter: Hallo

```

49 Frau G., Korrespondentin des deutschen Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ und deutsche Staatsbrgerin, fhrt im Juni mit ihrem Fahrrad in der Venediger Au in Wien. Nach berqueren einer Kreuzung wird sie von zwei Polizeibeamten angehalten, die ihr vorwerfen, dass sie bei Rot ber die Ampel gefahren sei und verbotenerweise einen Gehsteig befahren habe. Frau G. antwortet, dass sie nicht gewusst habe, dass Letzteres verboten sei. Einer der Beamten antwortet: „Wenn Sie sich bei uns nicht auskennen, dann mssen’s halt zu Haus’ bleiben.“ Es kommt in der Folge zu einem verbalen Schlagabtausch. Da Frau G. kein Geld zur sofortigen Bezahlung eines Strafmandates mit sich fhrt und sich auch nur mittels einer Visitenkarte ausweisen kann, sprechen die Beamten die Festnahme aus. Frau G. schildert, dass die Beamten sie zunchst gegen den Polizeiwagen werfen und dann zu Boden bringen. Ein Beamter drckt ihr sein Knie in den Rcken und zieht ihr in Schmerz hervorrufender Weise dabei zustzlich die

Arme nach oben. Frau G. versucht loszukommen und dreht sich aus dem Griff der Beamten heraus, trifft dabei aber offenbar einen der Beamten mit einem ihrer Arme.

Nach der Entlassung aus der Haft werden im Krankenhaus, das Frau G. daraufhin aufsucht, Hämatome und Prellungen bei Frau G. diagnostiziert. Interne Untersuchungen gegen die Beamten werden eingeleitet, jedoch ohne Befragung von Frau G. eingestellt. Frau G. erhält eine Strafverfügung wegen verschiedener Verwaltungsübertretungen in der Höhe von 281 Euro. Sie ersucht ZARA um Dokumentation des Vorfalls.

50 An einem Augustnachmittag trinkt Herr Z., türkischer Staatsbürger, Familienvater und Installateur in Wien, mit einem Freund, Herrn B., in einem Lokal im 10. Wiener Gemeindebezirk Alkohol. Als er mit seinem bereits stärker alkoholisierten Freund das Lokal verlässt, schlägt B. die Tür versehentlich so stark auf, dass diese wieder zurückprallt. Herr B. durchschlägt mit seiner Hand das Türglas und verletzt sich dabei. Er läuft stark blutend auf die Straße, wo er auf der Fahrbahn zu Sturz kommt und den Verkehr blockiert. PassantInnen verständigen Rettung und Polizei. Herr Z. läuft seinem Freund nach und hilft ihm, aufzustehen. Er will ihn in ein Krankenhaus bringen. Herrn Z.s Freund aber ist geschockt und möchte trotz seiner Verletzungen nach Hause fahren. Kurze Zeit später treffen ein Rettungswagen und zunächst drei Polizisten ein. Z. stützt Herrn B. immer noch und ist deshalb blutüberströmt. Ein Polizeibeamter nähert sich mit gezücktem Pfefferspray. Herr Z. stellt klar, dass er seinen Freund nicht verletzt hat und ihm nur helfen möchte. Der Polizist befiehlt ihm, Herrn B. loszulassen. Z. antwortet, er müsse seinen Freund zunächst beruhigen und würde dann helfen, ihn in den Krankenwagen zu befördern. Der Beamte nimmt das Hilfsangebot an und lässt Herrn Z. seinen Freund auf die mittlerweile von den Sanitätern bereitgestellte Trage legen. Als Z. seinen Freund auf der Trage festschnallen will, wehrt sich dieser. Plötzlich stößt der Polizist, der Z.s Hilfsangebot zunächst angenommen hatte, diesen mit der Schulter zur Seite, wobei Herr Z. beinahe zu Sturz kommt. Reflexartig stößt Z. den Beamten seinerseits mit der Schulter wieder zurück. Es gelingt ihm schließlich, seinen Freund auf der Trage festzugurten. Plötzlich und ohne Vorwarnung stürzt der weggestoßene Beamte auf Herrn Z. zu, packt ihn mit der Hand um den Hals („Schwitzkasten“) und bringt ihn zu Fall. Zwei weitere Beamte fixieren Herrn Z. und legen ihm Handschellen an, während ihm der erste Beamte immer noch durch den Griff um den Hals den Atem raubt, sodass Z. beinahe ohnmächtig wird. Erst als ein Passant ruft: „Den kenne ich, der ist herzkrank! Lassen Sie ihn los!“, wird Herr Z. losgelassen. Nachdem er wieder zu Atem gekommen ist, bringen ihn die Beamten

zu einem Streifenwagen und fahren mit ihm zu einem Polizeikommissariat. Auf die Frage nach dem Grund der Festnahme entgegnet ein Beamter: „Halt die Klappe, du wirst schon sehen!“ Auf dem Weg bremst der Fahrer des Streifenwagens mehrmals abrupt, Herr Z. prallt gegen den Vordersitz. Er verletzt sich dabei glücklicherweise nicht und fragt die Beamten: „Warum seid Ihr so leichtsinnig? Was habt Ihr davon, wenn mir was passiert?“ Die Beamten antworten „Gusch“ und: „Immer noch so goschert?“. Beim Kommissariat muss Herr Z. aussteigen und wird in Richtung eines Treppenaufgangs geführt. Kurz bevor er die Treppe erreicht, ruft der Beamte, der Z. bei der Festnahme im „Schwitzkasten“ hatte: „Los!“, und reißt ruckartig die noch immer gefesselten Hände von Z. in die Höhe, sodass dieser zu Boden stürzt. Herr Z. verspürt starke Schmerzen in beiden Armen und vermutet, dass der linke Arm sogar gebrochen ist. Durch den Sturz erleidet er Abschürfungen auf Knie und Schienbein. Der Beamte drückt den Kopf von Z. auf die erste Stufe der Treppe und fügt ihm dabei Abschürfungen am rechten Ohr zu, außerdem steigt er auf das Fußgelenk von Herrn Z. Ein älterer Polizeibeamter öffnet die Türe am oberen Ende der Treppe. Er sieht Herrn Z., kommentiert die Situation aber nicht. Die drei Beamten, die Z. ins Kommissariat gebracht haben, hören nun auf, diesen zu misshandeln. Der Beamte, der ihn zu Boden gebracht hat, befiehlt ihm, aufzustehen. Z. antwortet, dass er vor Schmerzen nicht aufstehen könne und vermute, dass sein linker Arm gebrochen sei. Der Beamte meint nur: „Nix da, der ist nicht gebrochen!“, und zerrt abermals an den gefesselten Armen, um Z. wieder auf die Beine zu stellen, was diesem nochmals heftige Schmerzen bereitet. Die Beamten führen Z. schließlich in das Polizeigebäude, wo ihm die Handschellen abgenommen werden. Herr Z. wird in eine Zelle gebracht. Auf sein mehrmaliges Verlangen hin wird der Amtsarzt geholt, der die Verletzungen protokolliert und diese von einem anderen Beamten fotografieren lässt. Herr Z. verlangt, dass die Beamten ihn in ein Krankenhaus fahren lassen, was ihm verweigert wird. Er muss erst mit einem Polizeijuristen ein Protokoll aufnehmen, Anzeigen wegen Lärmbelästigung, aggressiven Verhaltens und Anstandsverletzung folgen. Schließlich kann er gehen und begibt sich direkt in ein Krankenhaus, wo seine Verletzungen behandelt werden.

Herr Z. meldet den Vorfall an ZARA. Aufgrund der bei der erstmaligen Einvernahme geäußerten Misshandlungsvorwürfe wird Herr Z. zu einer weiteren Einvernahme ins Büro für besondere Ermittlungen geladen, wohin ZARA ihn begleitet. Weiters vermittelt ZARA Herrn Z. eine Prozessbegleitung durch den Weißen Ring (siehe „Glossar“). Eine Beschwerde beim UVS (siehe „Glossar“) will er aufgrund des hohen Kostenrisikos nicht einbringen. Das Strafverfahren ge-

gen die beteiligten Polizisten wurde zu Redaktionsschluss noch nicht eingeleitet.

51 Frau G. schildert ZARA im Oktober einen Vorfall in einer Wiener-U-Bahn: Vor ihr steht ein etwa 40-jähriger Mann schwarzer Hautfarbe. Plötzlich kommen vier PolizistInnen auf ihn zu und fragen ihn unhöflich und in provokantem Ton nach seinem Ausweis. Der Mann fragt die BeamtInnen, wieso dies notwendig sei. Daraufhin wird der Ton eines Polizisten noch unfreundlicher: „Dann zeig mir Deinen Fahrschein!“. Der Mann weist in gutem Deutsch darauf hin, dass nur er nach dem Ausweis gefragt wird und die anderen Fahrgäste nicht. Es erfolgt keine Rechtfertigung durch die PolizistInnen. Bei der Station Schweglerstraße wird er zum Aussteigen gezwungen. Den weiteren Verlauf der Amtshandlung kann Frau G. somit nicht mehr beobachten und ersucht ZARA, nachzuforschen, was weiter geschehen ist.

ZARA kontaktiert den Menschenrechtskoordinator der Wiener Polizei, Oberstleutnant Friedrich Kovar, der den Vorfall an die zuständige Beschwerdestelle der Bundespolizeidirektion weiterleitet. Das Büro für Informationsdienst, Öffentlichkeits- und Medienarbeit übermittelt ZARA im Dezember eine Stellungnahme: „Bei der Amtshandlung handelte es sich um eine Schwerpunktaktion zur Hebung der Sicherheit in den U-Bahnen. [...] Von den einschreitenden Beamten wurde berichtet, dass der Beschwerdeführer zunächst nicht überprüft wurde. Erst als dieser in offenbar beleidigender Absicht den Beamten einen gestreckten Mittelfinger entgegenhielt, wurde er überprüft und zu diesem Zweck aufgefordert, sich auszuweisen. Dies verweigerte er und wurde deshalb aufgefordert, gemeinsam mit den Beamten an der nächsten Station auszusteigen. Der Aufforderung kam er jedoch nicht nach und wurde aus diesem Grund an den Oberarmen ergriffen, um der Forderung Nachdruck zu verleihen. Dabei musste keinerlei körperliche Gewalt angewendet werden und er kam in der Folge anstandslos dem Ersuchen nach. Erst nach längeren Erklärungen am Bahnsteig war der Überprüfte bereit, seinen Reisepass herzuzeigen. Damit war die Amtshandlung beendet und er wurde verabschiedet. Die einschreitenden Beamten sind sich immer und ganz speziell im Falle so genannter U-Bahn-Streifen bei Amtshandlungen mit Schwarzafrikanern bewusst, dass sie dabei die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nach sich ziehen, weshalb dabei stets auf ein sensibles Einschreiten geachtet wird.“

ZARA leitet die Stellungnahme an Frau G. weiter, bis Redaktionsschluss hatte sie noch keine Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Die eigenen Rechte kennen

1. Der nigerianische Staatsbürger Herr G. wird auf der Straße, kurz nachdem er sein Wohnhaus verlassen hat, von zwei Polizisten aufgehalten. „Ausweiskontrolle!“ Herr G. erklärt den Beamten, dass er seinen Ausweis leider nicht dabei habe, ihn aber gleich von zu Hause holen könne. Einer der Beamten erwidert: „Das interessiert mich nicht! Du musst aufs Revier mitkommen!“ Herr G. fragt den Beamten, was er denn verbrochen habe und ersucht ihn, ihn nicht mit dem „Du-Wort“ anzusprechen. Der Beamte erwidert: „Aha, frech auch noch, jetzt nehmen wir dich mit!“ Herr G. wird zunächst an Ort und Stelle durchsucht, dann muss er den Beamten zur nächsten Polizeiinspektion folgen. Dort wird Herr G. zunächst fotografiert. Einer der Beamten überprüft seine Daten im Computer. Da nach kurzer Zeit feststeht, dass Herr G. unbescholten ist, wird er wieder freigelassen, ohne dass sich jemand für diese für Herrn G. unbegründete Festnahme entschuldigt. Er fragt nach der Dienstnummer der Beamten, woraufhin diese ihm mitteilen, dass ihn die Dienstnummern „nichts angehen“ würden.

2. An einem der nächsten Tage gerät Herr G. wieder in eine Ausweiskontrolle. Herr G. hat diesmal seinen Ausweis dabei. Da dies aber schon der zweite Vorfall dieser Art binnen kurzer Zeit ist, beschwert er sich bei den Beamten: „Es ist immer das Gleiche, Sie kontrollieren mich doch nur, weil ich Afrikaner bin!“ Die Beamten sehen seine Reaktion als Angriff und drohen ihm an, ihn festzunehmen, wenn er sich nicht beruhige. Herr G. erwidert: „Ich habe nichts getan, warum wollen Sie mich festnehmen?“ Einer der Beamten meint: „Ihr Schwarzen führt doch immer was im Schilde, wir werden schon was finden!“ Er kommt auf Herrn G. zu, verdreht ihm den Arm hinter den Rücken. Er wird zu Boden geworfen und es werden ihm Handfesseln hinter seinem Rücken angelegt. Ein Beamter schlägt ihm auf den Kopf und schreit „Jetzt siehst du, was du davon hast, du depperter N...!“ Herr G. wehrt sich in keiner Weise gegen die Festnahme. Einer der Beamten informiert Kollegen, die kurze Zeit später mit einem Einsatzwagen eintreffen. Zwei Zeuginnen beobachten den Vorfall und können Herrn G. in einem ruhigeren Moment eine Visitenkarte zustecken. Auf die Frage, ob eine/der Zeuginnen Herrn G. als Vertrauensperson begleiten kann, meint einer der Beamten, dass dies nicht möglich sei. Herr G. wird schließlich auf das

zuständige Polizeikommissariat gebracht. Dort wird er von einem Polizeijuristen einvernommen. Er muss seine Aussage unterschreiben und wird schließlich mit der Ankündigung, dass er eine Anzeige bekommen werde, entlassen. Einige Tage später erhält Herr G. eine Strafverfügung wegen „aggressiven Verhaltens gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht“ gemäß § 82 Sicherheitspolizeigesetz über 72 Euro. Eine Woche später teilt ihm die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass gegen ihn ein Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt gemäß § 269 Strafgesetzbuch eingeleitet wurde.

Zur allgemeinen Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen und Festnahmen

§ 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und § 118 der mit 1.1.2008 neu in Kraft getretenen Strafprozessordnung (StPO) setzen die Grenzen für die Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen. Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person im Zusammenhang mit einer Straftat steht oder über eine solche Auskunft erteilen kann, ist sie verpflichtet, an einer Identitätsfeststellung mitzuwirken. Somit können sowohl mutmaßliche TäterInnen als auch ZeugInnen einer strafbaren Handlung zur Mitwirkung an der Feststellung ihrer Identität gezwungen werden, gemäß § 118 Abs 4 StPO auch mittels Personendurchsuchung. Wobei die PolizeibeamtInnen Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift ermitteln müssen.

Einer Straftat Verdächtige können gemäß § 170 StPO festgenommen werden, wenn sie z.B. auf „frischer Tat ertappt“ werden. Der/die Verdächtige muss gemäß § 172 StPO binnen 48 Stunden ab Festnahme in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts gebracht werden. Gemäß § 174 StPO hat das Gericht wiederum binnen 48 Stunden ab Einlieferung zu entscheiden, ob die verdächtige Person in Untersuchungshaft genommen oder wieder entlassen wird.

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) sieht vor, dass nicht-österreichische StaatsbürgerInnen ein Reisedokument zum Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthaltes bei sich führen oder an einem Ort verwahren müssen, von dem sie es ohne unverhältnismäßige Verzögerung (innerhalb einer Stunde) holen können (§ 32 FPG). „Fremde“ im Sinne des FPG müssen sich auch Identitätsfeststellungen unterziehen, wenn etwa der Verdacht besteht, dass sie sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten (§ 34 FPG). Sollte ein/e „Fremde/r“ der Verpflichtung zum Mit-sich-Führen eines Reisedokumentes nicht nachkommen, kann auch eine Festnahme ausgesprochen werden. Die Haft darf diesfalls grundsätzlich maximal 24 Stunden dauern (§ 39 FPG).

Aus § 35 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ergibt sich, dass Personen, die „auf frischer Tat“ bei einer Verwaltungsübertretung ertappt werden, sich ebenfalls einer Identitätsfeststellung unterziehen müssen. Sollte dies

vor Ort nicht möglich sein, kann auch hier eine Festnahme ausgesprochen werden. Die Anhaltung in Polizeigewahrsam darf nicht länger als 24 Stunden dauern (§ 36 Abs 1 VStG). In jedem Fall muss dem/der Festgenommenen mitgeteilt werden, welcher Vorwurf gegen ihn/sie erhoben wird. Die Festnahme muss ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 29 SPG normiert den so genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Demnach sind unter anderem von mehreren zielführenden Befugnissen jene anzuwenden, die voraussichtlich den/die Betroffene/n am wenigsten beeinträchtigen, und es ist auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des/der Betroffenen Bedacht zu nehmen. Der angestrebte Erfolg muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Schäden und Gefährdungen stehen.

Rechte und Pflichten von beamtshandelten Personen und Festgenommenen

Jede beamtshandelte Person ist auf Verlangen vom Zweck des Einschreitens zu informieren und kann der Amtshandlung eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen (§ 30 SPG). Dies gilt jedoch nicht, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgabe durch die einschreitenden BeamtInnen gefährdet wäre.

Gemäß § 31 SPG wurden vom Bundesminister für Inneres Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Richtlinienverordnung – RLV) erlassen. § 5 der RLV besagt unter anderem, dass PolizeibeamtInnen alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der sexuellen Orientierung empfunden werden kann. Weiters haben BeamtInnen alle Menschen, bei denen dies üblich ist oder die dies verlangen, mit „Sie“ anzusprechen. Gemäß § 6 der RLV sind dem/der von der Amtshandlung Betroffenen seine/ihre Rechte mitzuteilen und der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben, es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder dies würde die Aufgabenerfüllung gefährden. § 7 der RLV sieht vor, dass Personen, die das Recht auf Information oder Beziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes haben, über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden müssen. Nach § 9 der RLV haben BeamtInnen von einer Amtshandlung betroffenen Personen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekannt zu geben. Diese sollte, wenn möglich, auf einem Kärtchen übergeben werden.

Festgenommene Personen, sowie Personen, die einer Straftat verdächtig sind und bei denen anzunehmen ist, dass sie einen Gegenstand bei sich tragen, von dem Gefahr ausgeht, können gemäß § 40 SPG durchsucht werden. Das Anfertigen von Fotos gehört zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 64 ff SPG). Der/die Betroffene, der/die unter dem Verdacht steht,

eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, hat Auskunft darüber zu erhalten, warum er/sie erkennungsdienstlich behandelt wird, und hat unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Löschung dieser Daten.

Jede/r Festgenommene hat das Recht, eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistand zu verständigen. Bei der Einvernahme wegen einer gerichtlich zu ahndenden Straftat kann jedoch weder die Vertrauensperson noch der Rechtsbeistand anwesend sein. Nur bei Einvernahmen im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder des Rechtsbeistandes möglich.

Was kann Herr G. im ersten Fall unternehmen?

Da Herr G. kein österreichischer Staatsbürger ist, haben PolizeibeamtInnen grundsätzlich die Befugnis zu überprüfen, ob er zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist. Herr G. hat seine Unterlagen zwar nicht bei sich, jedoch hätten ihm die Beamten gestatten müssen, seine Dokumente aus der unmittelbar am Ort der Amtshandlung gelegenen Wohnung zu holen. Die Aufforderung, mit aufs Revier zu kommen, muss als Festnahme angesehen werden, für die jedoch die notwendigen Rechtsgrundlagen fehlen. Auch die Personendurchsuchung und die Anfertigung der Fotos sind somit rechtswidrig. Durch das Ansprechen mit dem „Du-Wort“ und die Weigerung, die Dienstnummer bekannt zu geben, haben die Beamten gegen die Richtlinienverordnung verstoßen.

Wenn sich Herr G. an ZARA wendet, kann ZARA für ihn aufgrund der rechtswidrigen Festnahme, der Personendurchsuchung und der Anfertigung der Fotos binnen sechs Wochen eine Maßnahmenbeschwerde beim UVS (siehe „Glossar“) einbringen, da er durch die „Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ in seinen subjektiven Rechten verletzt worden ist. ZARA kann in diesem Fall auch die Vertretung vor dem UVS übernehmen. Mittels so einer Maßnahmenbeschwerde kann nicht nur Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes, sondern auch wegen eines Verstoßes gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (z.B. das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK, Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit oder gegen andere einfachgesetzlich zukommende Rechte, die PolizeibeamtInnen bei Amtshandlungen wahren müssen) eingebracht werden. Das Verfahren ist einem Gerichtsverfahren ähnlich. Unabhängige UVS-RichterInnen entscheiden, ob das Einschreiten der PolizistInnen rechtswidrig war. Ein Anspruch von Schadenersatz für das Opfer von rechtswidrigem Polizeihandeln ist nicht vorgesehen. GegnerInnen in diesen Verfahren sind die den BeamtInnen übergeordneten Dienststellen wie z.B. die Bundespolizeidirek-

tion Wien. Die einzelnen BeamtInnen sind Auskunftspersonen, die vom Erkenntnis des UVS jedoch nicht unmittelbar betroffen sind. In Einzelfällen sind anschließend an ein UVS-Verfahren disziplinarrechtliche Konsequenzen für die BeamtInnen möglich. Der/die Betroffene hat auf ein solches polizeiinternes Disziplinarverfahren jedoch keinen Einfluss. Im Falle, dass der UVS feststellt, dass das Einschreiten der BeamtInnen nicht rechtswidrig war, muss der/die BeschwerdeführerIn die Kosten für das Verfahren übernehmen (im Regelfall 500–700 Euro).

Wegen der Verstöße gegen die Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Richtlinienverordnung – RLV) kann Herr G. sich ebenfalls mit Hilfe von ZARA gemäß § 89 SPG binnen sechs Wochen an den UVS wenden. Der UVS hat diese so genannte Richtlinienbeschwerde zunächst derjenigen Behörde zuzustellen, die die Aufsicht über die jeweilig eingeschrittenen BeamtInnen hat. Dies wäre im vorliegenden Fall die Bundespolizeidirektion Wien (BPD). Nachdem die BPD ihrerseits den Sachverhalt durch Befragung oder laut Meldung der betroffenen BeamtInnen ermittelt hat, hat sie nun dem/der BeschwerdeführerIn schriftlich mitzuteilen, ob eine Verletzung der RLV vorliegt. Die BPD hat aber auch die Möglichkeit, eine Aussprache zwischen den betroffenen BeamtInnen und dem/der BeschwerdeführerIn zu ermöglichen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses so genannten „Klaglosstellungsgesprächs“ zufrieden, dann ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren mit der schriftlichen Erklärung des/der Beschwerdeführers/in, „nun klaglos gestellt worden zu sein“, beendet und die BPD braucht sich nicht mehr zum Vorfall zu äußern. Ist die betroffene Person mit dem Gesprächsausgang nicht zufrieden, z.B. weil die BeamtInnen ihr Fehlverhalten nicht einsehen, dann muss die BPD obige schriftliche Erklärung zum Vorliegen einer Richtlinienverletzung verfassen und zustellen. Wenn in dieser Mitteilung das Vorliegen einer Richtlinienverletzung verneint wird oder diese Mitteilung binnen drei Monaten nach Einbringung der Beschwerde nicht erstattet wird, dann kann der/die BeschwerdeführerIn binnen 14 Tagen die Entscheidung des UVS verlangen. Der UVS hat dann in einem Verfahren wie bei einer Maßnahmenbeschwerde festzustellen, ob die Richtlinie verletzt wurde. Hinsichtlich der Konsequenzen für die BeamtInnen gelten die oben gemachten Ausführungen zur Maßnahmenbeschwerde.

Im Fall von Herrn G. wird aufgrund des Umstandes, dass eine Richtlinienbeschwerde für das Ansprechen mit dem „Du-Wort“, die rassistische Diskriminierung und das „Nicht-bekannt-Geben“ der Dienstnummer eingebracht und gleichzeitig ein Maßnahmenbeschwerdeverfahren eingeleitet wurde, ein Klaglosstellungsversuch wohl nicht unternommen werden. Sollte die BPD den Richtlinienverstoß nicht feststellen, werden beide Beschwerden gemeinsam vor dem UVS behandelt werden. Hinsichtlich der von den Beamten angefertigten Fotos kann Herr G. die Löschung dieser erkennungsdienstlichen Daten

gemäß § 74 SPG beantragen, sollten diese nicht wie in § 73 SPG vorgesehen mangels gesetzlicher Voraussetzung von Amts wegen gelöscht worden sein.

Was kann Herr G. im zweiten Fall unternehmen?

Auch in diesem Fall verletzen die BeamtInnen durch die unbegründet brutale Festnahme, die Beschimpfungen und das Anlegen der Handfesseln Herrn G. in seinen subjektiven Rechten. Die BeamtInnen sind sichtlich voreingenommen und diskriminieren Herrn G. aufgrund seiner Herkunft, wie sich an ihren Aussagen erkennen lässt, und sprechen ihn wieder mit dem „Du-Wort“ an. Hierbei handelt es sich um klare Verstöße gegen die Richtlinienverordnung. Herr G. kann mit Hilfe von ZARA wieder UVS-Beschwerden einbringen. ZARA wird in diesem Fall Herrn G. aber nicht nur vor dem UVS vertreten. Hinsichtlich der Verwaltungsstrafe wegen „aggressiven Verhaltens gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht“ ist eine Berufung an den UVS möglich, der auch über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsstrafen und die Angemessenheit der Strafhöhe entscheidet. Da Herr G. sich nicht aggressiv verhalten und so die Amtshandlung in keiner Weise behindert hat, was darüber hinaus von zwei Zeugnissen bestätigt werden kann, sind die Chancen auf eine Aufhebung der Strafe und eine Einstellung des Verfahrens gut. Überdies sieht § 85 SPG vor, dass Personen, die sich wegen derselben Tat auch vor Gericht verantworten müssen, nicht nach § 83 SPG bestraft werden können. Bezüglich der Strafanzeige wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt“ gemäß § 269 StGB wird sich Herr G. vor einem (Landes-)Gericht verantworten müssen, das eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängen kann. Der Vorwurf lautet, dass sich Herr G. „aktiv“, das bedeutet z.B. mit gezielten Schlägen oder Tritten, gegen die Amtshandlung oder seine Verhaftung gewehrt hat. Ein bloßes „passives“ Erschweren der Amtshandlung, wie z.B. durch ein „Versteifen“, welches das Anlegen der Handfesseln erschwert, oder durch den Versuch, sich dem Griff der BeamtInnen zu entwinden, reicht für eine Verurteilung wegen § 269 StGB nicht aus. Wenn sich Herr G. keinen Rechtsanwalt leisten kann, hilft ZARA ihm bei der Beantragung eines/r Verfahrenshilfeverteidigers/in, der/die ihn kostenlos vertritt, der/die ihm aber ohne Auswahlmöglichkeit von der Rechtsanwaltskammer zugewiesen wird. Sollte Herr G. sich einen Rechtsanwalt leisten können, ist er besser beraten, sich von einem kostenpflichtigen Anwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen. Einen Teil der Rechtsanwaltskosten kann Herr G. im Falle seines Freispruches erstattet bekommen. Im Verfahren selbst werden Herr G., seine beiden Zeugnissen und die eingeschrittenen BeamtInnen vom Gericht befragt. Oft ist es so, dass den Angaben des Beschuldigten – wegen der erdrückenden Vielzahl von aufeinander abgestimmten Aussagen seitens der Polizei – nicht geglaubt wird. Unter Verweis auf den Amtseid wird den Aussagen von BeamtInnen in solchen Verfahren ein höherer Grad an Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit beigemessen als jenen des Übergriffsopfers. Selbst Ungereimtheiten in den Aussagen werden allzu oft mit diesem Argument

einfach weggewischt. Da Herr G. aber zwei unabhängige Zeugnissen vorweisen kann, sind auch hinsichtlich des Strafverfahrens die Chancen auf einen Freispruch gut. Bei einer Verurteilung wird Herr G. aufgrund seiner Unbescholtenheit (d.h., dass er keine Vorstrafen aufzuweisen hat) wohl zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei bis sechs Monaten verurteilt werden. „Bedingt“ bedeutet, dass Herr G. die Strafe nicht antreten muss, wenn er sich in einer Probezeit von zumeist drei Jahren keine gleich gelagerte Straftat zuschulden kommen lässt. Herr G. hat überdies die Möglichkeit, gegen die Verurteilung zu berufen. In diesem Fall entscheidet das Oberlandesgericht (OLG) als zweite Instanz endgültig darüber, ob Herr G. die Tat tatsächlich begangen hat oder ob er schon von der ersten Instanz freizusprechen gewesen wäre. Das OLG kann die Strafe auch nur verringern. Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft von ihrem Berufungsrecht Gebrauch macht, kann die Strafe auch erhöht werden. Sollte sich im Verfahren herausstellen, dass die Angaben der BeamtInnen, die zu einer Strafverfolgung von Herrn G. geführt haben, nicht der Wahrheit entsprechen, wird Herr G. nicht nur freigesprochen werden, sondern die Staatsanwaltschaft wird möglicherweise ein Strafverfahren gegen die BeamtInnen einleiten, da sie durch ihre Falschangaben jedenfalls das Delikt der „falschen Beweisaussage vor Gericht“ gemäß § 288 StGB, das Delikt der „Verleumdung“ gemäß § 297 StGB und möglicherweise das Delikt des „Missbrauchs der Amtsgewalt“ gemäß § 302 StGB begangen haben.

ZARA Forderung

Einführung eines Menschenrechtsverfahrens

Derzeitige Situation: Opfer von rassistischen Polizeiübergriffen, die sich beim zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat (siehe „Glossar“) beschweren wollen, tragen ein beträchtliches Kostenrisiko. Sie können sich von dem Verfahren nicht mehr erwarten, als die Feststellung, ob Gesetze oder eine Richtlinie verletzt wurden oder nicht. Ersatz für materielle und immaterielle Schäden sind nur sehr eingeschränkt erzielbar und dies nur in einem gesonderten Amtshaftungsverfahren unter weiterem Prozesskostenrisiko. Wer dennoch die Unannehmlichkeiten all dieser Verfahren auf sich nimmt, sollte ernst genommen werden und auch eine faire Möglichkeit bekommen, seine Anliegen vorzubringen. In der Realität ist die Beweisführung selbst bei objektivierten Verletzungen sehr schwierig. BeschwerdeführerInnen tragen die volle Beweislast (Beiweislast erleichterung/-umkehr siehe „Glossar“). Dadurch entsteht der Eindruck, das Verfahren würde wie ein Strafverfahren gegen die individuellen einschreitenden BeamtInnen geführt, für die selbstverständlich die Unschuldsumutung gilt. Die Frage der individuellen Verantwortung ist aber gerade nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern die Verantwortung des Staates für die in seinem Namen erfolgten Amtshandlungen.

Verbesserungsvorschläge:

- Führung des Verfahrens vor dem UVS (siehe „Glossar“) als Menschenrechtsverfahren, das die Verantwortlichkeit des Staates für die Handlungen seiner Organe, unabhängig von der individuellen Verantwortlichkeit der BeamtInnen, zum Inhalt hat. Das ermöglicht und erfordert eine Beweislastumkehr (siehe „Glossar“) im Verfahren und regt damit zu besserer und transparenterer Dokumentation der Amtshandlungen an.
- Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerden dienen der Durchsetzung elementarer menschenrechtlicher Ansprüche und sollten daher kostenfrei abgewickelt werden.
- Eine Verknüpfung der UVS-Feststellung über eine Verletzung der Richtlinienverordnung, des Sicherheitspolizeigesetzes und/oder der Europäischen Menschenrechtskonvention mit schadenersatzrechtlichen Konsequenzen.

Immer wieder Anlass zur Eskalation: Die Frage nach der Dienstnummer

Angesichts der oftmaligen Konflikte rund um die Einholung der Dienstnummern einschreitender BeamtInnen bzw. angesichts der Unmöglichkeit dieser Einholung fordert ZARA, dass PolizeibeamtInnen ihre Dienstnummer für alle klar sichtbar an der Uniform tragen. Das sichtbare Tragen der Dienstnummer auf

der Uniform ist etwa in den USA, aber auch in Polen oder Slowenien gelebter Standard.

Diversity im Polizeikorps

Die Zusammensetzung der Exekutivkräfte spiegelt derzeit nicht die multiethnische Zusammensetzung der österreichischen Gesellschaft wider. Dieser Umstand fördert den Abstand zwischen PolizistInnen und der Bevölkerung und hält das mangelnde Verständnis füreinander aufrecht. Um einer offenen Gesellschaft gerecht werden zu können, fordern wir die verstärkte Öffnung des Polizeidienstes für alle. Das Gelingen dieser Öffnung wird daran messbar sein, wie sehr sich Vielfalt in der Zusammensetzung der Polizeibediensteten wiederfindet. Nicht sinnvoll scheint eine verkrampfte Ethnisierung der Einstellungspolitik.

Supervision ist Prävention

Der Beruf eines/einer PolizistIn ist psychisch belastend. BeamtInnen müssen oft dort vermittelnd eingreifen, wo unterschiedliche Positionen aneinander geraten und andere Mechanismen bereits versagt haben. Wir fordern verbesserte Schulungen in angewandter und anwendbarer Streitschlichtung und verstärkte psychologische Begleitung von BeamtInnen auf der Ebene der Supervision. Diese Maßnahmen sollen allerdings nicht erst dann ergriffen werden, wenn bereits die Auswirkungen der belastenden Tätigkeit sichtbar geworden sind.



ServiceTel: (kostenlos)
0800/20 11 30
mail@oebv.com

www.oebv.com

Soziales Gewissen als Verantwortung!

Die Österreichische Beamtenversicherung wurde vor über 110 Jahren als Selbsthilfeorganisation von Beamten gegründet. Solidarität und soziale Verantwortung sind uns bis heute die wichtigsten Werte. „Alles aus einer Hand“ – wir sind die Versicherung für öffentlich Bedienstete aber auch für alle Privaten – von Mensch zu Mensch!



Mit der ÖBV durchs Leben

Sonstige Behörden und öffentliche Institutionen

„Von der Wiege bis zur Bahre – Formulare, Formulare!“

Ein Rechtsstaat muss auch verwaltet werden. Eine Vielzahl von unterschiedlichsten Behörden sorgt dafür, dass das geschriebene Recht in der Praxis umgesetzt wird. Generelle Bürokratiekritik ist sehr populär. ZARA will hier aber nicht in diesen Kanon mit einstimmen, sondern darauf hinweisen, dass gerade die staatliche Verwaltung mit einer hohen Verantwortung einhergeht. Diese Verantwortung ergibt sich aus dem „Imperium“, also der rechtlichen Hoheitsgewalt mit der Behörden den „Rechtsunterworfenen“ gegenüberreten. Schon diese rechtswissenschaftlichen Termini belegen, dass es einen gewaltigen Machtunterschied in einer solchen Begegnung gibt. Macht ist aber immer mit Verantwortung gekoppelt. Nur wer bereit oder in der Lage ist, die Verantwortung zu tragen, sollte auch die Macht bekommen. Eine wesentliche Verantwortung der Verwaltung in einem demokratischen Rechtsstaat ist die Wahrung der Unparteilichkeit und die Garantie von Fairness und Rechtssicherheit. Diskriminierungen dürfen hier keinen Platz haben, ja die Verwaltung ist auch aufgefordert, jeden Anschein von Voreingenommenheit zu vermeiden.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass die Erfahrung von ZARA zeigt, dass viele öffentliche Institutionen durchaus auf Vorwürfe von diskriminierendem Verhalten reagieren und zumindest versuchen, für die Zukunft ähnliche Vorfälle zu vermeiden.

52 Frau P., eine Österreicherin, berichtet ZARA im Juli telefonisch von folgendem Vorfall: Ihr Freund ist afrikanischer Herkunft. Derzeit übt er seinen Wehrdienst beim österreichischen Bundesheer aus. Von anderen Wehrdienern wird er dabei des Öfteren rassistisch belästigt. Unter anderem wird er von Kameraden als „N...“ tituliert und es wird auf die Praktiken des Ku-Klux-Klans angespielt, indem sich die Ka-

meraden weiße Kapuzen mit Augenschlitz aufsetzen. Der für Beschwerden zuständige Bundesheermitarbeiter in der Kaserne vor Ort meint zu ihm, dass diese Beschimpfungen nicht so schlimm seien und unternimmt nichts dagegen. Auch als einer der Kameraden mit dem Hitlergruß auf sich aufmerksam macht, werden keine Gegenmaßnahmen ergriffen. Der besagte Wehrdiener versucht außerdem in verleumderischer Absicht, den Verdacht einer Straftat auf den Grundwehrdiener afrikanischer Herkunft zu lenken, indem er behauptet, dass es in dessen Zimmer nach Haschisch rieche.

ZARA gibt Frau P. rechtliche Auskünfte und rät ihr dringend, ihrem Freund zu empfehlen, die Beschwerde direkt an das Bundesministerium für Landesverteidigung und wegen der neonazistischen Wiederbetätigung an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (siehe „Glossar“) zu richten. Als Frau P. nochmals bei ZARA anruft, teilt sie jedoch mit, dass ihr Freund sich nicht weiter beschweren, sondern seine Zeit als Grundwehrdiener inklusive aller diskriminierenden Handlungen seiner Kameraden über sich ergehen lassen möchte. Er hat Angst, dass sich seine Situation durch eine Beschwerde weiter verschlechtern könnte. Durch seine anfänglichen Beschwerden an seine Vorgesetzten sei es erst zu den oben geschilderten Auswüchsen gekommen. Frau P. wendet sich schließlich anonym zur weiteren Information an die Beschwerdekommision des Bundesheeres und meldet sich in weiterer Folge nicht mehr bei ZARA.

53 Herr K. kommt aus dem ehemaligen Jugoslawien und lebt mit seiner Familie in Wien, er meldet folgenden Vorfall zur Dokumentation an ZARA: Im März parkt er sein Auto in einer Kurzparkzone am Wiener Enkplatz, um rasch in einem Geschäft Lebensmittel einzukaufen. Seine Frau und sein Kind verblei-

ben im Auto und er vergisst, einen Parkschein auszufüllen. Während er sich im Geschäft befindet und sich seine Frau auf der Rückbank um das Kind kümmert, stellt eine Beamtin der Parkraumüberwachung einen Strafzettel aus. Dies sieht Herr K., als er wieder aus dem Geschäft auf die Straße tritt. Er versucht, bei der Beamtin zu intervenieren, damit diese die Strafe wieder zurücknehme. Er fragt höflich, ob sie nicht ausnahmsweise von einer Strafe absehen könne. Die Beamtin reagiert darauf schreiend: „Wenn dir was nicht passt, dann kannst du ja in deine Heimat gehen!“ Herr K. ist erschüttert. In der Nähe stehen etwa 15 Personen, die ebenfalls Zeuginnen dieses Ausbruchs werden. Einige Zeit später beschwert er sich telefonisch beim zuständigen Magistrat, er wird zu einer Dame verbunden, die meint, dass man mit der Beamtin sprechen werde, damit sie sich nicht mehr so verhält. Entschuldigung erhält er jedoch keine.

54 An einem Aprilmorgen wird eine 26-jährige Niederösterreicherin in St. Pölten Opfer einer brutalen Vergewaltigung am Parkplatz eines Nachtcafés. Sie beschreibt die Täter als „zwei Männer afrikanischer Herkunft“. Anfang Mai werden Herr A. (26) und Herr E. (48), beide aus Nigeria, in Untersuchungshaft genommen. Die Männer bestreiten die Tat. Die junge Frau erkennt die beiden jedoch bei einer Gegenüberstellung wieder. Die beiden Männer waren einige Stunden vor der Tat tatsächlich Gäste des besagten Nachtcafés. Eine DNA-Analyse bestätigt jedoch die Angaben der beiden Nigerianer, die Spuren am Tatort, insbesondere Sekretspuren, gehören nicht zu den Festgenommenen. Trotz fehlender objektiver Beweise besteht die Staatsanwaltschaft darauf, dass die beiden Nigerianer an der Tat beteiligt gewesen seien und in Untersuchungshaft verbleiben. Experten des Bundeskriminalamtes äußern sich in einem Radiobericht dahingehend, dass ein Vergewaltiger nicht unbedingt DNA-Spuren am Tatort hinterlassen müsse. DNA-Spuren sollten jedoch nicht nur zum Nachweis der Schuld, sondern auch der Unschuld herangezogen werden. Die DNA-Analyse sei ein objektives Beweismittel, zumindest objektiver als ZeugInnenaussagen. Dass das Opfer der Gewalttat die beiden Nigerianer als Täter wieder erkannt hat, kommentiert ein Beamter des Bundeskriminalamts folgendermaßen: „Das ist keine Böswilligkeit der Zeugen, es gibt oft große Ähnlichkeiten der Täter.“ Anfang Juli wird einer der Verdächtigen enthaftet, da die junge Frau sich nicht mehr sicher ist, dass Herr A. die Tat ausgeführt hat. Ein zusätzliches Sachverständigengutachten und das Alibi eines Wohnungskollegen entlasten ihn ebenfalls. Nach 76 Tagen wird auch Herr E. schließlich aus der Untersuchungshaft entlassen.

ZARA dokumentiert die Vorkommnisse um die Verhaftung der beiden Nigerianer anhand der Community-Proteste und diverser Medienberichte.

Die eigenen Rechte kennen

Herr B. wurde in Österreich geboren, sein Vater kommt aus Samoa. Er ist österreichischer Staatsbürger und Vater zweier Kinder im Volksschulalter. Eines Tages erhält er einen Brief seines Finanzamtes. Er soll für den Weiterbezug der Familienbeihilfe den Nachweis erbringen, dass seine beiden Kinder in Österreich leben. Da ihm diese Vorgangsweise seltsam erscheint, ruft er am darauf folgenden Tag beim Finanzamt an. Der zuständige Beamte teilt Herrn B. mit, dass er den Nachweis deshalb einfordere, weil „sich ja Ausländer ständig irgendwelche Sozialleistungen für ihre gesamte Sippe erschleichen“. Er führe jetzt stichprobenartig Überprüfungen bei Personen durch, deren Namen ihm „seltsam vorkommen“. Als Herr B. den Beamten darauf hinweist, dass er seit seiner Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, meint der Beamte: „Das ist mir wurscht, Du bleibst ein Drecksausländer!“

Teil 3 des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) sieht vor, dass Personen, die beim Sozialschutz (dazu gehören z.B. Leistungen aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder Leistungen gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz) aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden, sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission wenden oder Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können. Auch Belästigungen (siehe „Glossar“) stellen eine Form der Diskriminierung im Sinne des GIBG dar.

Durch seine Aussagen macht der Beamte Herrn B. eindeutig klar, dass er ihn aufgrund seines Namens und seiner ethnischen Zugehörigkeit schlechter behandelt als eine Vergleichsperson österreichischer Herkunft, der er solch einen „Sozialbetrug“ nicht unterstellen würde. Dies ist eindeutig eine unmittelbare Diskriminierung (siehe „Glossar“) aufgrund Herrn B.s ethnischer Zugehörigkeit im Sinne des GIBG. Die beleidigenden, rassistischen Aussagen des Beamten sind außerdem als Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit zu werten, da sie Herrn B. in seiner Würde verletzen und ein einschüchterndes, beleidigendes und demütigendes Umfeld schaffen.

Was kann Herr B. tun?

Herr B. hat Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens, z.B. falls ihm durch die Überprüfung die Auszahlung der Familienbeihilfe unrechtmäßig verweigert wurde, und zusätzlich auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung durch die Schlechterbehandlung. Für die belästigenden Aussagen des Beamten steht Herrn B. ein Mindestschadenersatz in Höhe von 400 Euro zu. Herr B. kann den Schadenersatz entweder gleich beim zuständigen Zivilgericht einkla-

gen, was mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden ist, oder sich vorab an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) wenden, die in einem kostenlosen Verfahren das Vorliegen einer Diskriminierung in einer Einzelfallentscheidung bejahen und rechtlich unverbindliche Maßnahmen zur Wiedergutmachung und Verhinderung zukünftiger Diskriminierungen vorschlagen kann. Bei der Einbringung eines Antrages bei der Gleichbehandlungskommission kann sich Herr B. von NGOs wie ZARA oder der Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“) beraten und vertreten lassen.

Da die diskriminierende Person ein Beamter eines Finanzamtes war, kann Herr B. eine Beschwerde bei der übergeordneten Dienststelle einbringen und ein Disziplinarverfahren gegen den Diskriminierer anregen. Einen Rechtsanspruch auf Einleitung solch eines Verfahrens hat Herr B. nicht.

Informationsbroschüre „Gleiches Recht im Alltag – Basisinformation zum Diskriminierungsschutz in Alltagssituationen“

in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Kroatisch, Serbisch und Türkisch zum Downloaden und Bestellen unter: <http://www.univie.ac.at/bim/gleichbehandlung/>

ZARA Forderung

Ratifizierung des Protokolls No. 12 EMRK

Das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde von Österreich nur unterschrieben, jedoch nicht ratifiziert. In Art 1 enthält das Protokoll das Verbot von Diskriminierung in Bezug auf alle gesetzlich anerkannten Rechte. Diskriminierung ist insbesondere verboten aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Eigentum, Geburt oder anderem Status. Das Protokoll weitet die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus und konkretisiert die menschenrechtlichen Verpflichtungen zum Diskriminierungsschutz.

ZARA fordert die Ratifizierung dieses Protokolls.

Arbeit

Der rassistische Diskurs zur Beziehung von Menschen mit Migrationshintergrund und Arbeit wird von zwei Stereotypen beherrscht.

Erstens: „Die („Anderen“) arbeiten nichts und nutzen das („unser“) Sozialsystem aus.“

Zweitens: „Die („Anderen“) nehmen den ÖsterreicherInnen („uns“) die Arbeitsplätze weg.“

Aus diesem Dilemma gibt es keinen Ausweg für die Betroffenen. Selbst gut gemeinte Gegenargumente, wie das, dass „AusländerInnen“ ja in solchen Bereichen arbeiten, für die sich „ÖsterreicherInnen ohnehin nicht interessieren“, weil die Arbeit anstrengend, schlecht bezahlt, unbeständig oder schmutzig sei, bestätigen im Grunde nur den Anspruch der imaginierten Mehrheitsgesellschaft auf die „guten Jobs“ und nimmt Dequalifizierung, ethnische Arbeitsmarktnischen und Abwertung sowie die damit verbundene Ausbeutung als scheinbar natürlich hin.

In einem solchen Mainstream-Diskurs bleibt ein gesetzliches Diskriminierungsverbot, das weitgehend unkommentiert, „in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben“ erlassen wird, unverständlich und exotisch. Viele Menschen, UnternehmerInnen und Personalverantwortliche, die von ZARA mit dem Verbot der rassistischen Diskriminierung konfrontiert werden, reagieren unwirsch und verständnislos. Wie auf das Stichwort kommt der Stehsatz: „Man wird sich doch noch aussuchen dürfen, wen man einstellen/befördern/kündigen will!“ Anstatt sich mit ihrer diskriminierenden Haltung auseinander zu setzen, sehen sie sich sofort als Opfer einer Freiheitsbeschränkung, die sie in skandalöser Weise ihres wirtschaftlichen Gestaltungsspielraumes beraubt. Selbst in der Diskussion mit rechtskundigen Personen wird allzu oft reflexartig eine unzulässige Einschränkung der Privatautonomie konstatiert. Freilich hält diese Argumentation schon einer oberflächlichen näheren Betrachtung nicht stand. Das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt führt sogar zu einer Stärkung der Privatautonomie, da es das Ziel hat, pauschale Ablehnung aus irrationalen, weil diskriminierenden Gründen zu unterbinden. Die angeführten „Argumente“ gegen ein Diskriminierungsverbot versuchen ja in Wahrheit, es in ein „Diskriminierungsgebot“ umzudeuten, indem so getan wird, als müsse man nun gerade Angehörige jener Gruppen bevorzugen, die man eigentlich diskriminieren wollte. Ein Diskriminierungsverbot aber will dies gerade nicht. Es versucht Menschen dazu zu bringen, unsachliche Elemente aus dem Auswahlprozess herauszunehmen. Es führt damit eben nicht zu einer Ethnisierung des Prozesses, sondern zur Neutralisie-

rung in Bezug auf ohnehin belanglose Kriterien. Niemand verliert dabei etwas. Nicht diskriminiert zu werden, ist also keine Bevorzugung, sondern sollte – im Interesse aller Beteiligten – eigentlich selbstverständlich sein. Dass diese Selbstverständlichkeit vielerorts noch fehlt, belegen die hier angeführten Vorfälle.

55 Frau B. ist Österreicherin und berichtet ZARA im Juli, dass ihr Mann afrikanischer Herkunft in seiner Firma von einem Arbeitskollegen als „Scheiß-N...“ beschimpft worden sei. Der Grund dafür sei, dass ihr Mann zu besagtem Zeitpunkt Schichtführer gewesen sei, seine Kollegen bei ihrer Arbeit genauestens kontrolliert und dabei auch nicht mit Kritik gespart habe.

Frau B. ersucht ZARA um rechtliche Auskunft, ein ZARA-Berater klärt sie über die rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gleichbehandlungsgesetz, insbesondere hinsichtlich einer offensichtlich erfolgten „Belästigung“ (siehe „Glossar“) aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit auf (siehe „Die eigenen Rechte kennen“). Frau B. bedankt sich im Namen ihres Mannes für die Auskunft, kontaktiert ZARA jedoch nicht mehr wegen eines persönlichen Beratungsgesprächs.

56 Im Juli wird ZARA anonym auf folgendes Inserat hingewiesen, das am gleichen Tag in einer großen österreichischen Tageszeitung erscheint: „Kellner/innen für stark frequentierten Gastgarten gesucht. Erstklassiger Verdienst, Muttersprache Deutsch, Praxis erforderlich.“ Da die Anforderung einer Muttersprache eindeutig auch mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person in Zusammenhang steht, stellt das Inserat einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz dar.

Im August wird ebenfalls anonym ein weiteres Inserat in derselben Zeitung an ZARA gemeldet: „Verlässliche Kellnerin, Österreicherin zwischen 25 und 35 Jahre alt, gesucht!!! [...]“ Da der entsprechende Verwaltungsstraftatbestand im Gesetz solch diskriminierenden Inserate zwar verbietet, aber durch seinen restriktiven Wortlaut Verwaltungsstrafanzeigen durch Nichtregierungsorganisationen wie ZARA nicht gestattet (siehe „Die eigenen Rechte kennen“ und S.66 im Rassismus Report), kann ZARA nicht dagegen vorgehen und dokumentiert den Sachverhalt lediglich. Bisherige Interventionsversuche bei dieser Tageszeitung blieben unbeantwortet.

57 Frau M. berichtet ZARA folgenden Sachverhalt: Als Vortragende in der Erwachsenen-

bildung unterrichtet Frau M. laut ihrer Aussage ausschließlich „gutbürgerliche, moderne und gebildete“ Frauen. Trotzdem begegnet sie in ihren Gruppen oftmals verschiedenen rassistischen Aussagen und Meinungen. Bei einem Vorfall in der Steiermark war laut Medienberichten eine tschetschenische Mutter gemeinsam mit ihrem Säugling in der Mur ertrunken. Als dieser entsetzliche Vorfall in ihrer Kursgruppe zur Sprache kommt, meint eine ihrer Kursteilnehmerinnen, die selbst Mutter von drei Kindern ist: „Was müssen die auch nach Österreich kommen, ein Kind nach dem anderen machen, um das Kindergeld zu kassieren, und sich auf unsere Kosten ein schönes Leben machen. Wären sie dort geblieben wo sie herkommen, wäre das nicht passiert!“ Als Frau M. versucht, die Hintergründe aufzuklären und der rassistischen Position der Frau mit Gegenargumenten zu begegnen, wird sie als „Ausländerfreundin“ beschimpft.

Frau M. ersucht ZARA um Hinweise, wie sie mit solchen Situationen umgehen soll. Der Vorfall wird dokumentiert und Frau M. wird von ZARA beraten und über entsprechende Weiterbildungsangebote für ErwachsenenbildnerInnen, mit rassistischen Aussagen von KursteilnehmerInnen konstruktiv umzugehen, informiert.

58 Im September meldet Frau B. folgenden Vorfall an ZARA: Herr D., Asylwerber aus Senegal und seit fünf Jahren in Österreich, verteilt im Auftrag eines großen Verkehrsbetriebs Flyer an AutofahrerInnen an einer Wiener Kreuzung. Ein Fahrer bleibt plötzlich stehen, ruft „Scheiß-N...“ und wirft Herrn D. einen gezündeten Feuerwerkskörper vor die Füße, der unter ihm explodiert. Zum Glück bleibt Herr D. unverletzt, die von seinen Kollegen gerufene Polizei kann aber nur eine Anzeige gegen Unbekannt aufnehmen, da der Fahrer sogleich die Flucht ergriffen hat. Herr D. kann sich aufgrund des erlittenen Schocks nicht an das Kennzeichen des Wagens erinnern.

ZARA dokumentiert den Vorfall.

59 Frau E. ist Lehrerin an einer Wiener AHS. Im Rahmen der Berufsorientierung dürfen SchülerInnen der vierten Schulstufe im Februar drei Tage lang in verschiedenen Firmen „Berufsleben schnuppern“. Drei Mädchen aus der von ihr unterrichteten Klasse werden von Frau E. an ein Bekleidungsgeschäft auf der Mariahilfer Straße vermittelt, wo sie ein Vorstellungsgespräch absolvieren. Einige Tage vor Beginn des Kurzzeit-Praktikums ruft eine Mitarbeiterin der Firma bei Frau E. an und meint, dass es ein Problem damit gäbe, dass eines der Mädchen ein Kopftuch trägt. Sie fragt die Lehrerin, ob es in Ordnung wäre, dass dieses eine Mädchen ihr Praktikum im Lager des Bekleidungsgeschäftes absolvieren würde, während die anderen beiden SchülerInnen im Verkauf direkten Kontakt zu KundInnen hätten. Frau E. ist schockiert und sagt das Praktikum für die drei Mädchen ab. Auf ihr Beschwerde-E-Mail an die Geschäftsleitung erhält

sie eine nichtssagende Antwort, jedoch keinerlei Entschuldigung oder Ankündigung, dass sich die Einstellung des Geschäfts bezüglich kopftuchtragender MitarbeiterInnen ändern werde. Das „Kopftuchverbot“ wird damit gerechtfertigt, dass sich die Angestellten der Firma an gewisse Bekleidungsvorschriften halten müssen. Als Frau E. der betroffenen Schülerin den Grund für die Absage des Praktikums mitteilt, bricht diese in Tränen aus, da sie nicht versteht, warum sie aufgrund ihres Kopftuchs anders als ihre Klassenkolleginnen behandelt wird.

ZARA klärt Frau E. über die Rechtslage nach dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) auf, das Ungleichbehandlungen aufgrund der Religion im Arbeitsleben verbietet. Da es sich jedoch nur um ein kurzes Praktikum gehandelt hat und auch die Eltern des Mädchens an einem Rechtsstreit nicht interessiert sind, dokumentiert ZARA den Fall lediglich.

60 Im Vorbeigehen wird von Frau G. im Juni an einer Haustür im 7. Wiener Gemeindebezirk folgende Stellenanzeige gefunden und an ZARA gemeldet: „Österreichische Bedienerin wird aufgenommen. [...] Ordination Dr. med. Y.“ (Name der Ärztin anonymisiert). ZARA schreibt einen Beschwerdebrief an Frau Dr. Y., in dem auf die geltende Antidiskriminierungsrechtslage hingewiesen wird. Eine Reaktion der Ärztin erfolgt nicht.

61 Herr P. ist Angestellter eines großen österreichischen Infrastrukturunternehmens. Als er wegen einer Operation und anderer gesundheitlicher Probleme mehrere Monate im Krankenstand war, beginnen bei seiner Rückkehr zahlreiche Probleme. Er wird von einigen Arbeitskollegen aufgrund seiner iranischen Herkunft oft rassistisch beschimpft. Herr P. ersucht seine Vorgesetzten, etwas gegen die Beschimpfungen zu unternehmen. Da seine Vorgesetzten nicht einschreiten, wendet er sich an ZARA.

ZARA klärt Herrn P. über seine Rechte auf und bietet ihm an, bei deren Durchsetzung behilflich zu sein. Herr P. möchte den Fall aber nur dokumentieren lassen.

62 Herr Z. trägt an einem Morgen im August gegen 2 Uhr mit einem Kollegen Zeitungen aus, als sie plötzlich von zwei jungen Männern attackiert werden. Sie werden als „Scheiß-Inder“ beschimpft und geschlagen. Die Situation eskaliert, einer der Täter zückt ein Messer und sticht damit mehrmals auf Herrn Z. ein. Als die Täter damit aufhören und verschwinden, ruft Herr Z. die Notrufnummer der Polizei. Der Polizist kann nicht verstehen, wo Herr Z. sich befindet und die Täter kommen zurück. Herr Z. steckt sein Handy ein und hält die Verbindung aufrecht. Er wird wieder mehrfach geschlagen und mit dem Messer attackiert. Als die Täter bemerken, dass er schon sehr stark blutet, verschwinden sie endgültig. Z. und sein Kollege

verfolgen sie. Herr Z. holt sein Handy wieder hervor, die Sprechverbindung ist noch aufrecht. Er kann dem Beamten am Telefon seinen Standort durchgeben. Die daraufhin eintreffenden Polizisten sprechen jedoch nur mit den Tätern, nicht mit den Opfern. Sie werden alle zu einer Polizeistation gebracht. Den Tätern wird dort gleich ein Glas Wasser angeboten, Herrn Z. und seinem Kollegen nicht einmal ein Sitzplatz. Schließlich wird ein Krankenwagen gerufen und Herr Z. wird in ein Krankenhaus gebracht, wo seine Wunden versorgt werden.

Gegen die Täter wird Strafanzeige wegen Körperverletzung erstattet und ZARA empfiehlt Herrn Z., sich für eine Prozessbegleitung an den Weißen Ring (siehe „Glossar“) zu wenden. Näheres ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt.

63 Frau S. bewirbt sich im Oktober für einen Stelle als Zahnarzthelferin. Der Zahnarzt gibt ihr zu verstehen, dass er sie nur einstellen werde, wenn sie ihr Kopftuch ablegt.

ZARA gibt Frau S. die Auskunft, dass ein solches Verhalten gegen das Gleichbehandlungsgesetz (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) verstößt und bietet ihr an, sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Frau S. meldet sich jedoch nicht mehr bei ZARA.

64 Herr P., weist ZARA auf ein Online-Stelleninserat eines Internet-Auktionshauses hin, in dem explizit eine MitarbeiterIn gesucht wird, deren Muttersprache Deutsch ist. ZARA informiert die Firma darüber, dass dies BewerberInnen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert und daher nach dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) verboten und mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist. Eine Mitarbeiterin der Human Resource-Abteilung des Auktionshauses versichert in einer prompten Antwort, niemanden aufgrund seiner oder ihrer Herkunft benachteiligen zu wollen. Tatsächlich hätte man klarstellen wollen, dass für die ausgeschriebene Stelle „ausgezeichnete Deutschkenntnisse“ vonnöten seien. Dies sei fälschlicherweise mit dem Terminus „Muttersprache Deutsch“ umschrieben worden. Der Anzeigentext wird umgehend abgeändert und es wird versichert, dass in Vorlagen für künftige Anzeigentexte korrekt „ausgezeichnete Deutschkenntnisse“ gefordert werden, wenn diese tatsächlich für die konkrete Stelle vorausgesetzt werden müssen.

65 Herr U. ist Informatiker und wurde in Tunesien geboren. Er meldet folgenden Sachverhalt im August an ZARA: Als er bei seinem bisherigen Arbeitgeber, einem international operierenden Konzern, aufgrund von Personalabbau gekündigt wird, sieht er sich umgehend nach einer neuen Arbeitsstelle um. Aufgrund seiner tunesischen Herkunft wird er jedoch bei mehreren Bewerbungen offensichtlich benachteiligt.

ZARA klärt ihn über seine Rechte auf und bietet ihm an, ihn bei deren Durchsetzung zu unterstützen. Herr U. meldet sich jedoch nicht mehr bei ZARA.

Die eigenen Rechte kennen

Herr P. ein gläubiger Muslim, arbeitet in einer Speditionsfirma. Es gibt eine Kantine, in der sehr günstige Mittagsmenüs angeboten werden. Auf das Ersuchen von Herrn P., doch auch immer ein Menü ohne Schweinefleisch anzubieten, sagt ihm sein Vorgesetzter: „Wo kommen wir denn da hin, wenn wir euch alles Recht machen würden?“ Wenn Herr P. in den Arbeitspausen seinen Gebetsteppich auflegt und betet, muss er sich von den Kollegen Witze und Beleidigungen wie „Kameltreiber“ anhören. Schließlich wird Herr P. mit der Begründung gekündigt, dass er als Ausländer und Muslim einfach zu viele Probleme mache.

Das Recht, am Arbeitsplatz nicht benachteiligt zu werden, umfasst nicht nur das Recht auf gleiche Bezahlung, gleiche Aufstiegschancen etc., sondern auch das Recht, alle (auch freiwilligen) betrieblichen Sozialleistungen in gleichem Maße in Anspruch nehmen zu können. Wenn in der Kantine der Speditionsfirma kein Menü ohne Schweinefleisch erhältlich ist, ist Herr P. als gläubiger Muslim, der aufgrund seiner Religionszugehörigkeit kein Schweinefleisch essen darf, von der Inanspruchnahme dieser Sozialleistung ausgeschlossen und damit mittelbar bzw. indirekt diskriminiert (siehe „Glossar“). Bei den Beleidigungen der Arbeitskollegen handelt es sich um Belästigungen (siehe „Glossar“), die Diskriminierungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen, weil sie sich sowohl auf die ethnische Herkunft als auch auf die religiöse Zugehörigkeit von Herrn P. beziehen und in ihrer Intensität die Würde seiner Person beeinträchtigen.

§ 21 (2) GIBG

Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der [verbotenen Diskriminierungs-]Gründe im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

- 1. die die Würde der betroffenen Person verletzt,**
- 2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und**
- 3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft.**

Gemäß den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes hat ein/e Dienstvorgesetzte/r, sobald er/sie Kenntnis davon erlangt, dass ein/e MitarbeiterIn belästigt wird, zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Diskriminierungen abgestellt werden, andernfalls macht er/sie sich ebenfalls für die durch seine MitarbeiterInnen getätigten Belästigungen schadenersatzrechtlich haftbar. Die Kündigung Herrn P.s als Reaktion auf seine Beschwerde stellt eine so genannte Viktimisierung (siehe „Glossar“) dar,

die eine ganz klare Verletzung der gesetzlichen Vorgaben bedeutet.

§ 27 GIBG Benachteiligungsverbot

Als Reaktion auf eine Beschwerde darf ein/e Arbeitnehmer/in innerhalb des betreffenden Unternehmens (Betriebes) oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch ein/e andere/r Arbeitnehmer/in, der/die als Zeugn oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde eines/einer anderen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin unterstützt, darf als Reaktion auf eine solche Beschwerde oder auf die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.

Was kann Herr P. tun?

Herr P. ist jedenfalls gut beraten, wenn er seinen Fall an ZARA oder an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“) heranträgt und den Fall vor die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) bringt. Bei Diskriminierungen, die die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Umschulung oder den sonstigen Arbeitsbedingungen betreffen, besteht Anspruch auf Gewährung der entsprechenden Sozialleistungen, Fortbildungsmaßnahmen, Herstellung gleichberechtigter Arbeitsbedingungen etc. oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf etwaigen immateriellen Schadenersatz. Auf Basis einer entsprechenden Einzelfallentscheidung der Gleichbehandlungskommission kann Herr P. die Einführung eines schweinefleischlosen Menüs erwirken. Im Falle einer Belästigung im Kontext eines Arbeitsverhältnisses und im Sinne des Gesetzes hat die betroffene Person Anspruch auf Schadenersatz. Im Falle einer Belästigung werden sowohl Vermögensschaden, wenn ein materieller Schaden aufgetreten ist, als auch immaterieller Schadenersatz, der dem Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung dient, gewährt. Die Höhe des Schadenersatzes muss angemessen sein, beträgt aber mindestens 400 Euro. Der Anspruch besteht gegenüber dem/der Belästiger/in, sei es der/die Arbeitgeber/in, ein/e Dritte/r in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder ein/e Dritte/r außerhalb eines konkreten Arbeitsverhältnisses. Zusätzlich besteht ein Anspruch auch gegenüber dem/der Arbeitgeber/in, falls diese/r nicht in ausreichendem Maße Abhilfe gegen etwaige Belästigungen schafft. Ebenfalls schadenersatzpflichtig macht eine Anweisung zur Belästigung einer Person. Angefochten werden können schlussendlich auch ungerichtfertigte und durch Diskriminierungen motivierte Kündigungen oder Entlassungen, und zwar durch Klags einbringung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht, dies gilt auch im Falle einer Viktimisierung, einer

Benachteiligung oder Kündigung einer Person als Reaktion auf eine Beschwerde oder Klage zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes.

Beispiel diskriminierendes Stelleninserat

Folgendes Inserat wird von einem Büro geschaltet: „Reinigungskraft, österr. StaatsbürgerIn mit hervorragenden Deutschkenntnissen, gesucht.“ Frau R., eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft, stellt sich bei dem Büro vor. Die Personalchefin sagt zu ihr: „Haben Sie unsere Anzeige denn nicht gelesen? Wir stellen keine Ausländerin ein!“

Auf den ersten Blick scheint hier eine direkte Diskriminierung vorzuliegen, die aber vom Diskriminierungsverbot des Gleichbehandlungsgesetzes nicht erfasst ist, da der Diskriminierungsgrund der „Staatsbürgerschaft“ vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen ist. Verboten ist eine solches Inserat aber dennoch, da es zunächst ArbeitnehmerInnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminiert und in ihrer EU-rechtlich garantierten ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit einschränkt. Aber auch Drittstaatsangehörige (siehe „Glossar“) werden durch das Inserat in rechtswidriger Weise von der Bewerbung ausgeschlossen. Das alleinige Abstellen auf die Staatsbürgerschaft einer Person, ohne deren ausländerbeschäftigungsrechtlichen Status zu berücksichtigen, indiziert eine verbotene Diskriminierung. Die Staatsbürgerschaftsausnahme gestattet nämlich lediglich dem Gesetzgeber, den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige zu beschränken. Ist dieser Zugang einer/einem Drittstaatsangehörigen jedoch einmal gewährt (z.B. bei Ausstellung eines Befreiungsscheins), dann ist ArbeitgeberInnen ein Ausschluss dieser ArbeitnehmerInnen aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft verboten. Aufgrund der Formulierung des Inserates und der Aussage der Personalchefin ist klar, dass man die Bewerbung von Personen nicht-österreichischer Herkunft verhindern wollte. Solche Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, die sich hinter dem Deckmantel der Staatsbürgerschaft verstecken – wie sie durch die im Rassismus Report dokumentierten „Nur-Inländer“-Inserate offensichtlich werden – sind daher vom Gleichbehandlungsgesetz umfasst.

Frau R. hat zwar die geforderte Staatsbürgerschaft, dennoch ist sie für die Personalchefin „nicht Österreicherin genug“. Sie wird aufgrund ihrer Herkunft nicht eingestellt und daher gemäß § 19 (1) GIBG direkt bzw. unmittelbar diskriminiert (siehe „Glossar“).

§ 19 (1) GIBG

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 17 [GIBG] genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Die Stellenanzeige an sich verletzt das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung. Ausgenommen wären nur Tätigkeiten, für deren Ausübung ein bestimmtes Merkmal unabdingbar ist bzw. eine wesentliche Voraussetzung darstellt. Hier ist nicht die Beschränkung auf österreichische StaatsbürgerInnen relevant, sondern die Anforderung „hervorragender Deutschkenntnisse“. Es handelt sich um eine so genannte indirekte bzw. mittelbare Diskriminierung (siehe „Glossar“), wenn wie hier eine scheinbar neutrale Anforderung einen bestimmten Bevölkerungskreis aufgrund seiner Herkunft benachteiligt und dies nicht durch besondere berufliche Anforderungen gerechtfertigt, angemessen und erforderlich ist.

§ 19 (2) GIBG

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Hervorragende Deutschkenntnisse als Anforderung für eine Reinigungskraft sind weder sachlich gerechtfertigt noch zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich. Auch mit dieser Anforderung im Stelleninserat wollte das Büro die Bewerbung von Personen nicht-österreichischer Herkunft verhindern.

Was kann Frau R. tun?

Frau R. kann sich mit ihrem Fall an eine Beratungseinrichtung wie ZARA wenden oder direkt an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“), die den Fall an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) herantragen kann. Der zuständige Senat II der Gleichbehandlungskommission erstellt nach Einholung einer Stellungnahme von der beklagten Partei sowie nach Anhörung beider Parteien eine Einzelfallentscheidung, in der festgestellt wird, ob eine Diskriminierung gemäß den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt oder nicht. Im Rahmen des Verfahrens gilt eine Beweislasterleichterung (siehe „Glossar“) zugunsten der Antragstellerin. Die Gleichbehandlungskommission kann die Antragsgegnerin weiters auffordern, ihr diskriminierendes Verhalten einzustellen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Wiederholung der von der Kommission festgestellten Diskriminierung zu vermeiden. Im Verfahren vor der Kommission kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Das Gutachten ist aber eine gute Basis für ein anschließendes Gerichtsverfahren

vor einem Zivilgericht. Kommt ein Arbeitsverhältnis somit aufgrund einer Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes nicht zustande (Nichtbegründung eines Arbeitsverhältnisses), hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf monetäre Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (materieller und immaterieller Schadenersatz). Der Schadenersatz beträgt dabei mindestens ein Monatsgehalt, wenn der/die StellenbewerberIn die Stelle bei diskriminierungsfreier Auswahl bekommen hätte und ist limitiert mit 500 Euro, wenn der/die ArbeitgeberIn nachweisen kann, dass „nur“ die Berücksichtigung der Bewerbung verweigert wurde (d.h. Frau R. aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit von vornherein vom weiteren Bewerbungsprozess ausgeschlossen wurde, sie den Job aber aufgrund mangelnder Qualifikation ohnehin nicht bekommen hätte). Der Job an sich kann nicht eingeklagt werden.

Bezüglich der diskriminierenden Stellenanzeige kann von Frau R. gemäß § 24 Abs 2 GIBG auch einen Bestrafungsantrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (siehe „Glossar“) richten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den/die ArbeitgeberIn verwarnen und im Wiederholungsfall eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 360 Euro verhängen. Hauptproblem bei Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde ist, dass Frau R. keine Parteistellung hat, was bedeutet, dass sie kein Recht hat zu erfahren, ob ihr/e potenzielle/r Arbeitgeber/in bestraft wurde oder nicht, und im Falle einer Nichtbestrafung gegen den Bescheid der Behörde auch nicht berufen kann. Wenn sich Frau R. jedoch an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wendet, kann diese nicht nur für Frau R. einen Bestrafungsantrag stellen, der Gleichbehandlungsanwältin kommt im Verwaltungsstrafverfahren auch Parteistellung inklusive Berufungsrecht zu. Die Gleichbehandlungsanwältin kann so ein Verfahren auch ohne eine vom Inserat konkret betroffene Person führen.

ZARA Forderung

ZARA fordert ein umfassendes rechtliches Antidiskriminierungspaket!

Hierzu fehlt noch einiges, etwa:

- Eine echte Beweislastumkehr (siehe „Glossar“)
- Abschreckende Sanktionen und Schadenersatzregelungen
- Eine starke, unabhängige Ombudseinrichtung
- Eine moderierte Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung
- Die Möglichkeit der Verbandsklage (siehe „Glossar“)
- Kostenlose Beschwerde- und Klagsmöglichkeiten für Opfer von Diskriminierung (kein Kostenrisiko für Opfer von Diskriminierung)
- Ein wirksamer Schutz vor Viktimisierung (siehe „Glossar“) durch Konkretisierung der Rechtsfolgen im Gesetz

Güter und Dienstleistungen

¹⁵ Appiah, Kwame Anthony (2007) *Der Kosmopolit. Philosophie des Weltbürgertums*, München: Verlag C.H. Beck

„Vollkommene Ignoranz hinsichtlich der Lebensweise anderer Menschen ist weiterhin ein Privileg der Mächtigen.“¹⁵

Dieses Kapitel ist heuer zweigeteilt: in die Bereiche „Wohnen“ und „Lokale, Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen“. Im ersten Abschnitt sehen wir, dass rassistische Barrieren weiterhin den Zugang zu Wohnraum einschränken und die ungestörte Nutzung von Wohnraum nach wie vor nicht gewährleistet ist. Der zweite Teil macht deutlich, mit welcher Selbstverständlichkeit weiterhin ganz offen oder halbherzig verdeckt Personengruppen aufgrund der Zuschreibung einer ethnischen Identität der Zugang zu Geschäften, aber insbesondere Bars, Diskotheken und Restaurants verweigert wird. Dass diese

Form von Diskriminierung verboten ist, scheint nur wenige ernsthaft zu tangieren. Gerade in diesen Bereichen zeigt sich daher klar, dass es einer verstärkten Anstrengung bedarf, um endlich erkennbare Fortschritte zu erzielen. Es braucht Aufklärung, also Bekanntmachung der Verbote, Sensibilisierung, also Verständnis für die Diskriminierungsverbot und Abschreckung, also ernsthafte Konsequenzen bei Verletzung der Verbote. Gerade letzteres ist durch die schwache gesetzliche Handhabe gegen diskriminierende Ausschlussklauseln und Kleinanzeigen noch massiv verbesserungsbedürftig. Die hier beschriebenen Diskriminierungen schränken die Freiheiten und Wahlmöglichkeiten der Betroffenen massiv ein und sind zudem ständige Angriffe auf ihre Menschenwürde.

Wohnen

66 Frau E. ist österreichische Staatsbürgerin und lebt gemeinsam mit Ihrem Ehemann afrikanischer Herkunft und dem gemeinsamen Sohn in Wien. Als sich folgender Vorfall zu trägt, ist das Ehepaar mit dem erst 12 Wochen alten Sohn gerade mit Wohnungsarbeiten beschäftigt: In ihrem Wohnhaus im 20. Wiener Gemeindebezirk sind Herr und Frau E. dabei, Holzbretter mit dem Aufzug ins Erdgeschoss zu transportieren. Da Frau E. ihren Sohn im Arm hält, können sie nur einen Teil des Holzes auf einmal tragen, das Beladen des Aufzugs dauert daher etwas länger. Als Familie E. im Erdgeschoss aus dem Lift aussteigen will, wird sie von einer Frau aggressiv angeherrscht, die angeblich „schon eine halbe Stunde“ auf den Aufzug warten musste. Frau E. und ihr Mann beeilen sich, die Bretter aus dem Aufzug zu entfernen, jedoch bleibt wieder ein Teil des Holzes im Lift zurück. Die unfreundliche Frau drängt die beiden beiseite und steigt in den Lift ein. Gleichzeitig beginnt sie zu schimpfen: „Wir brauchen keine N... im Haus! Scheiß N...! N... haben hier nichts zu suchen. Ich hab' hier eine Eigentumswohnung. Schleich' Dich mit deinem Scheiß N...balg!“ Frau E. bleibt ruhig und teilt der Frau mit, dass sie nun die Polizei rufen werde und dass diese Schimpfwörter strafbar seien. Um sich weiter mit der Frau unterhalten zu können, blockiert sie die Lifttüre mit ihrem Fuß. Die Aggressorin versucht, Frau E. wegzudrängen und schlägt auf sie ein, trifft dabei aber den Säugling. Daraufhin verliert Herr E. die Fassung und schreit die Frau an. Diese bekommt es nun mit der Angst zu tun, steigt aus dem Aufzug aus und beginnt, die Treppen hinaufzulaufen.

Da Frau E. diese Frau seitdem nicht mehr gesehen hat, verzichtet sie vorläufig auf eine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung (siehe „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Öffentlicher Raum“) und der Misshandlung ihres Kindes und meldet den Fall zur Dokumentation an ZARA.

67 Frau P. betreibt einen „Afroshop“ in Wien. Da der Pachtvertrag ausläuft, muss sie ein neues Geschäftslokal finden. Als sie im Oktober ein passendes Lokal in der Thaliastrasse entdeckt und mieten will, sehen sich die Hauseigentümer ihren vorhandenen Shop an. Kurze Zeit darauf erhält Frau P. eine Absage, mit der Begründung, dass man kein Geschäft im Haus haben wolle, in dem hauptsächlich Menschen mit „dunkler“ Hautfarbe einkaufen.

ZARA bietet Frau P. an, einen Beschwerdebrief an die Hauseigentümer zu verfassen, sie meldet sich jedoch nicht mehr bei ZARA.

68 Frau L., die im Iran geboren wurde, berichtet ZARA im September von Problemen mit den NachbarInnen ihrer Wiener Gemeindefwohnung, in der sie bereits seit zwei Jahren wohnt. Bei einem – nicht von Frau L. verursachten – Wasserrohrbruch im letzten Jahr drang auch Wasser in die darunter liegende Wohnung. Seither gibt es mit der Nachbarin unter ihr Probleme, die in zahlreichen rassistischen Beschimpfungen sowie in unberechtigten Beschwerden bei Wiener Wohnen resultieren. Frau L. wird beispielsweise vorgeworfen, ständig Zigarettenstummel vom Balkon zu werfen, was nicht der Wahrheit entspricht.

Sonst beschwert sich keine andere Partei des Hauses über das Verhalten von Frau L.

ZARA verfasst für Frau L. eine Richtigstellung der Vorwürfe an Wiener Wohnen, seither ist keine weitere Beschwerde über Frau L. bei Wiener Wohnen eingelangt.

69 Herr U. zieht mit seiner Familie im April in eine Wiener Gemeindebauwohnung. Schon kurz nach dem Einzug fängt der Nachbar Herr I. an, ihn und seine Familie ständig mit ausländerfeindlichen Parolen zu belästigen und mit Gewaltakten zu drohen, unter anderem schimpft er ständig: „Scheiß Türken!“ Die Vormieterin der Wohnung berichtet, dass Herr I. schon zweimal wegen Aggressionsdelikten an einem ehemaligen Bewohner afrikanischer Herkunft verurteilt worden ist, einmal wegen Körperverletzung und einmal wegen Sachbeschädigung.

ZARA empfiehlt Herrn U., sich an die zuständige Gebietsbetreuung zu wenden, klärt ihn über seine rechtlichen Möglichkeiten auf und legt ihm nahe, bei weiteren Vorfällen die Polizei zu verständigen. Außerdem bietet ihm ZARA Hilfe bei etwaigen rechtlichen Schritten an, Herr U. möchte jedoch zunächst die weitere Entwicklung abwarten.

70 Frau A. ist im März auf Wohnungssuche und besichtigt mit ihrem Freund, der in Afrika geboren ist, eine Wohnung in der Wohlmutstraße im 2. Wiener Gemeindebezirk. Sie will die Wohnung mieten und ihren Freund eventuell bei sich wohnen lassen. Der Hausmeister gibt ihr jedoch sofort zu verstehen, dass die Hausverwaltung keinen Schwarzen im Haus haben will und sie die Wohnung deshalb nicht bekommen wird.

ZARA klärt Frau A. über die rechtlichen Möglichkeiten auf, sie meldet sich in weiterer Folge jedoch nicht mehr bei ZARA.

71 Frau J. bewohnt im 21. Wiener Gemeindebezirk mit ihrem Mann und ihren zwei Kindern eine Genossenschaftswohnung. Seit über einem Jahr wohnt unter ihr eine junge Nachbarin mit zwei Kindern, die sie seit ihrem Einzug nicht grüßt und auch sonst sehr unfreundlich zu ihr ist. Da der Balkon von Frau J. direkt über dem Garten der Nachbarin liegt und diese sich bei warmem Wetter ständig draußen aufhält, kommt es manchmal zu Streitigkeiten, etwa als Arbeiter auf Frau J.s Balkon unabsichtlich einen Aschenbecher in den Garten der Nachbarin fallen lassen oder Kinderlärm aus ihrer Wohnung dringt, der von der Nachbarin sehr leicht als störend empfunden wird. Die Nachbarin herrscht sie dann des Öfteren an, dass Frau J.s Kinder sich benehmen sollten, sie solle überhaupt nicht auf ihrem Balkon sitzen und Ähnliches. Im Mai eskaliert ein Streit wegen der Kinder und es fallen Bemerkungen wie „Geht's scheißen, Kinder!“, „Du Scheißausländer, geh heim!“, „Du bist nur nach Österreich gekommen um zu putzen!“ Frau J.

glaubte zunächst, dass die Nachbarin nur Probleme mit ihren Kindern und mit dem Lärm hat, aber seit diesem Vorfall ist sie der Ansicht, dass Fremdenfeindlichkeit der Grund sei, warum ihre Nachbarin ihr das Leben so schwer macht.

Beschwerde-E-Mails an die Wohnbaugenossenschaft bleiben bis dato unbeantwortet. Frau J. liegt viel an einem friedvollen Miteinander und einer ruhigen Wohnatmosphäre, daher möchte sie die Streitigkeiten mit ihrer Nachbarin beenden. Seit dem Vorfall herrscht weitgehend Ruhe und Frau J. ist sehr darauf bedacht, dass es keinen Anlass für Ärger mit der Nachbarin gibt.

ZARA dokumentiert den Vorfall und bietet Frau J. an, bei weiteren Schwierigkeiten zu intervenieren.

72 Herr U. findet im Juni bei der Wohnungssuche im Internet ein Inserat, laut welchem das gegenständliche Mietobjekt, eine Haushälfte im 22. Wiener Gemeindebezirk, nur an „innländische Personen [sic!]“ vermietet wird und meldet dies an ZARA.

Ein ZARA-Berater verfasst einen Beschwerdebrief an das Immobilienbüro, in welchem auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen wird. Erfreulicherweise erhält ZARA die Antwort, dass diese diskriminierende Formulierung im Zuge der Aktualisierung eines alten Inserats passiert sei und man sich von jeglicher Benachteiligung ausländischer Wohnungssuchender distanzieren. Auch der Eigentümer der Liegenschaft sei bereits durch das Immobilienbüro informiert worden. ZARA kann sich auch gleich davon überzeugen, dass der rassistische Passus im Inserat verschwunden ist.

73 Frau M. lässt sich von ZARA im Juli aufgrund eines Konflikts mit einem anderen Bewohner ihres Hauses beraten. Sie ist im Iran geboren und wohnt in einem Genossenschaftshaus im 19. Wiener Gemeindebezirk. Als sie im Sommer mit einer Freundin und ihren Kindern den gemeinschaftlichen Pool am Dach benutzt, wird sie von einem anderen Bewohner des Hauses angewiesen, den Lärmpegel ihrer Kinder zu senken. Als sie erwidert, dass die Kinder doch in einer ganz normalen Lautstärke spielen, erwidert der Herr, dass sie nicht frech sein und sich zum Bosphorus zurück „schleichen“ solle.

ZARA verfasst einen Beschwerdebrief an den Hausbewohner, der jedoch mittlerweile an eine andere Adresse verzogen ist und den Brief nicht mehr erhält.

74 Frau O., deren Eltern aus der Türkei kommen, bezieht im Juli eine neue Wohnung in Wien. Als sie ihre Möbel in die neue Wohnung transportiert, bemerkt sie, dass sie ihren Schlüssel für die Haustüre vergessen hat. Um die Möbel trotzdem in ihre Wohnung schaffen zu können, läutet sie bei einer Nachbarin und bittet diese nach einer kurzen Erklärung höflich, ihr die Türe zu öffnen. Diese öffnet sogleich ein Fenster und beschimpft Frau O. als „dreckige Ausländerin“.

Frau O. möchte den Vorfall lediglich von ZARA dokumentiert wissen.

75 Im März schickt Frau Y. ein E-Mail, in dem sie ZARA folgende Diskriminierung bei der Wohnungssuche schildert: Herr O., der in Palästina geboren wurde, findet in einer Immobilienzeitschrift eine passende Wohnung für seine Familie und ruft daraufhin beim zuständigen Maklerbüro an, um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Herr O. erhält die Auskunft, dass es einen Interessenten gäbe, er solle sich Ende der Woche noch einmal melden. Auskunft über die Wohnung bekommt er keine, auf der Website des Maklers ist die Wohnung noch als frei vermerkt. Herr O. findet das seltsam und bittet Frau Y., welche akzentfreies Deutsch spricht, den Makler anzurufen. Frau Y. erkundigt sich ebenfalls, ob die Wohnung noch frei sei und erhält einen detaillierten Bericht über Lage, Preis und Zustand der Wohnung sowie die Auskunft, dass sie noch frei sei. Frau Y. will einen Termin vereinbaren und sagt, dass ein Freund die Wohnung mieten möchte. Daraufhin fragt die Frau im Maklerbüro, ob es sich dabei um einen Österreicher handle. Frau Y. antwortet, dass Herr O. Österreicher sei, aber in Palästina geboren wurde. Die Maklerin fragt noch, ob Herr O. Kinder habe, was bejaht wird. Sie verspricht, sich bei Frau Y. zu melden, was allerdings nie geschieht.

Frau Y. und Herr O. möchten den Vorfall lediglich von ZARA dokumentiert wissen.

76 Im November wird ZARA auf eine diskriminierende Zeitungsanzeige, in der eine Wohnung zur Vermietung „nur an Inländer“ angeboten wird, hingewiesen. ZARA verfasst ein Schreiben an die Zeitung und ersucht die Redaktion, in Zukunft keine diskriminierenden Anzeigen mehr zu veröffentlichen. Der für Beschwerden zuständige Mitarbeiter meldet sich bei ZARA und versichert, dass diese Annonce leider übersehen wurde und grundsätzlich von der Zeitung keine diskriminierenden Annoncen veröffentlicht werden.

77 Frau L. schickt im Oktober ein Wohnungsinsert an ZARA, das auf der Website einer großen Tageszeitung geschaltet wurde. Darin wird als Voraussetzung für die Miete einer Wohnung von den zukünftigen MieterInnen die „Muttersprache Deutsch“ verlangt, was eindeutig eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit nach dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) darstellt.

ZARA leitet den Fall an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“) zur Information weiter, da es sich hierbei um eine „neue“ Art der Formulierung eines diskriminierenden Wohnungsinserts handelt,

das bis dato nur aus dem Bereich der Jobinserate bekannt war. Außerdem verfasst ZARA ein Schreiben an die Redaktion der Website, damit derlei diskriminierende Inserate in Zukunft nicht geschaltet werden. Zu Redaktionsschluss liegt noch keine Antwort vor.

78 Frau G. ist österreichische Staatsbürgerin iranischer Herkunft. Als sie beabsichtigt, ein Atelier zu mieten, wird ihr vom Makler mitgeteilt, dass sich die Hauseigentümer aufgrund ihres „ausländisch“ klingenden Namens gegen sie als Mieterin entschieden haben.

ZARA dokumentiert den Vorfall und Frau G. überlegt, mit ihrem Anwalt rechtliche Schritte gegen die Hauseigentümer zu unternehmen und verspricht, sich im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln wieder bei ZARA zu melden.

Die eigenen Rechte kennen

Herr Y. stammt aus Brasilien. Er ist auf Wohnungssuche und liest folgendes Zeitungsinsert: „50 qm Wohnung, 600 € Hauptmiete, Vermietung nur an vertrauenswürdige Inländer, Besichtigungstermin am 19.2., 18 Uhr an folgender Adresse: (...)“ Herr Y. beschließt, sich die Wohnung anzusehen. Als er zum besagten Termin in der Wohnung eintrifft und den Makler ansprechen möchte, meint dieser sofort: „Ja haben Sie das Inserat denn nicht gelesen? Die Wohnung wird nicht an Ausländer vermietet, Sie Scheißn...!“ Herr Y. verlässt die Wohnung im Schockzustand.

Was kann Herr Y. tun?

Sowohl das diskriminierende Inserat, das sich nur an „Inländer“ wendet, als auch das diskriminierende Verhalten des Maklers ermöglichen Herrn Y. eine Anzeige nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Lokale, Geschäfte und Unternehmen“). Zusätzlich hat Herr Y. Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz, dessen 3. Teil Diskriminierungen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, regelt. Wenn sich Herr Y. an ZARA oder die Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“) wendet, werden diese ihn unterstützen, einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) zu stellen, damit diese in einer Einzelfallentscheidung darüber urteilt, ob es sich um eine unmittelbare Diskriminierung und eine Belästigung („Scheißn...“) aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit handle. Grundsätzlich steht Herrn Y. auch der Weg zu den Zivilgerichten offen, über die er Schadenersatz (Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung) einklagen kann.

Lokale, Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen

79 Herr A., österreichischer Staatsbürger iranischer Herkunft, möchte an einem Aprilabend in eine Wiener Diskothek gehen. Als er um 23 Uhr eingelassen werden möchte, teilt ihm einer der Türsteher mit, dass es derzeit zu voll sei, er solle es um Mitternacht nochmals probieren, dann würde er eingelassen. Um Mitternacht versucht A., einem anderen Türsteher die vorherige Auskunft seines Kollegen zu erklären. Dieser antwortet jedoch unfreundlich: „Was brauchst Du?“ Herr A. wird erneut der Einlass verweigert. Auf die Bitte hin, den Kollegen von vorhin sprechen zu dürfen, werden ihm Schläge angedroht. A. fragt nach dem Grund dieser Aggression und sagt, dass er unter einer schweren Erkrankung des Rückgrats leide. Der Türsteher geht auf A. zu und stößt ihn mit beiden Händen auf die Brust, worauf Herr A. zurücktaumelt, jedoch nicht zu Boden fällt. Herr A. ruft daraufhin mehrmals den Polizeinotruf an. Der Beamte in der Notrufzentrale rät ihm jedoch lediglich, vom Eingang der Diskothek wegzugehen. Herr A. sieht keine andere Möglichkeit, zu einem Einschreiten der Polizei zu gelangen, als sich auf die Fahrbahn zu legen. Einige Augenblicke später hält tatsächlich eine Polizeistreife an. Die Beamten fragen Herrn A., warum er sich auf die Straße gelegt habe. Er deutet auf den Türsteher und teilt den Beamten mit, dass er von ihm geschlagen wurde. Die Beamten gehen zum Türsteher und unterhalten sich kurz im Dialekt mit ihm, sodass A. nichts verstehen kann. Herr A. wird von den Beamten gefragt, ob er Perser sei, was er bejaht. Daraufhin meint einer von ihnen: „Möchten Sie wieder eine Revolution machen?“ A. erhält die Auskunft, dass der Bereich des Eingangs privat sei und der Türsteher deshalb machen könne, was er wolle. Herr A. weist die Beamten darauf hin, dass es außerhalb des Eingangsbereichs zum körperlichen Angriff gekommen ist. Die Beamten fragen A., ob er verletzt sei, dieser verneint und wird weggeschickt.

Herr A. geht schließlich weg. Als er zum Eingang der Diskothek zurückblickt, sieht er, wie ihn der Türsteher durch Zeigen des Mittelfingers und angedeutete Boxschläge zu provozieren versucht. Herr A. erwidert die Beleidigungen ebenfalls durch Gesten, woraufhin der Türsteher auf ihn losstürmt. Herr A. versucht, über die Straße zu entkommen, kann aber aufgrund seines Rückenleidens nur langsam gehen. Der Türsteher erwischt ihn in der Mitte des Zebrastreifens, packt ihn und wirft ihn zu Boden. Weitere Kollegen des Türstehers kommen hinzu und fixieren Herrn A. am Boden. Der erste Türsteher schlägt A. mit der Faust auf den Kopf, A. erfährt dadurch eine vorübergehende Läh-

mung. Der Türsteher zerrt ihn von der Straße und lässt ihn auf den Straßenbahngleisen zurück. Einige PassantInnen sehen Herrn A. nun auf der Straße liegen. Ein Mädchen und ein Mann kommen hinzu und fragen, was geschehen sei. Herr A. antwortet mühsam, dass er von den Türstehern verprügelt wurde. Das Mädchen bestätigt, dies gesehen zu haben. Der Türsteher kommt hinzu und meint, dies sei nicht wahr. Das Mädchen besteht darauf, die Attacke gesehen zu haben und ruft die Rettung. Herr A. wird in ein Spital gebracht, wo seine Lähmung und seine Schmerzen behandelt werden. Eine Ärztin verständigt die Polizei, welche BeamtInnen schickt und den Fall aufnimmt.

Nachdem er den Fall gemeldet hat, begleitet ZARA Herrn A. zu den polizeilichen Einvernahmen und vermittelt eine Prozessbegleitung durch den Weißen Ring (siehe „Glossar“). Im Zuge der Ermittlungen wird der Täter ausgeforscht, das Strafverfahren hat zu Redaktionsschluss noch nicht begonnen.

80 Herr E. meldet ZARA einen Vorfall, der seiner Freundin, Frau H., und deren Familie beim Ausgehen in Vöcklabruck widerfahren ist. Frau H. und ihre Schwester wurden in Österreich geboren, ihre Eltern kommen aus der Türkei. Beide Ehemänner, von Frau H. und deren Schwester, sind türkische Staatsbürger. Anfang des Jahres wollen die beiden Paare eine Diskothek in Vöcklabruck in Oberösterreich besuchen. Frau H.s Schwester und ihr Mann unterhalten sich auf Türkisch, als sie auf den Eingang der Diskothek zugehen. Der Türsteher hört das und verlangt daraufhin von Frau H.s Schwager einen Ausweis. Nach der Ausweiskontrolle meint der Türsteher, dass er ihn nicht einlassen könne, Frau H.s Schwester aber schon. In der Folge entwickelt sich eine Diskussion, in deren Verlauf der Türsteher ihnen mitteilt, dass er sich an die Vorschriften halten müsse. Die beiden Ehepaare sind enttäuscht und wütend darüber, dass sie aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert werden. Sie erleben so einen Vorfall zum ersten Mal.

ZARA klärt Frau H. über ihre Rechte aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) auf und bietet an, ihren Mann bei der Durchsetzung seiner Rechte zu unterstützen. Frau H. meldet sich in weiterer Folge nicht mehr bei ZARA.

81 Herr V. berichtet ZARA im Oktober, dass in einer Disco in Ilz in der Steiermark keine Türken eingelassen werden. ZARA verfasst einen Beschwerdebrief an die Geschäftsführung, in dem über die geltende Rechtslage aufgeklärt wird. Die Ge-

schäftsführung reagiert prompt und versichert, dass sie die bestehenden Gesetze respektiert und meint, dass es sich vielleicht um ein Missverständnis gehandelt habe. Herr V. möchte keine rechtlichen Schritte ergreifen, da er selbst nicht von dem Vorfall betroffen ist und kündigt an, sich bei neuerlichen Vorfällen wieder an ZARA zu wenden.

82 Im Januar meldet Frau P., dass sie mit ihrem Freund, der in Afrika geboren wurde, eine Geburtstagsfeier in einem Pub in Wien besuchen wollte. Als ihrem Freund der Zutritt verweigert wird, meint der Geschäftsführer, dass sie das nächste Mal doch bitte Bescheid geben solle, falls sie einen Schwarzen mitnehmen wolle. Daraufhin wechselt die Gesellschaft in ein Restaurant, das sich in der Nähe befindet, doch auch hier meint der Geschäftsführer, dass er keine Schwarzen im Lokal haben will.

Gegen beide Lokalbesitzer wurde von ZARA eine Anzeige nach dem EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) eingebracht und es laufen Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“). Zu Redaktionsschluss war der Ausgang der Verfahren noch offen.

83 Herr S., ein Südamerikaner, möchte im Januar eine lateinamerikanische Diskothek in Wien besuchen. Herr S. trifft vor dem Club einige Bekannte. Als Herr S. die Türsteher passieren will, meint einer von ihnen, dass er das Lokal nicht betreten dürfe, da er kein Stammkunde sei und auch keine Einladung in den Club habe. Herr S. erkundigt sich, wo man solche Einladungen erhalten könne. Er bekommt die Auskunft, dass nur Stammkunden Einladungen erhalten. Als er diese Praxis kritisiert, wird ihm mitgeteilt, dass es sich hierbei nicht um eine rassistische Diskriminierung handeln könne, da einer der anwesenden Türsteher „ebenfalls ein Schwarzer“ sei. Herr S. kann wenig später beobachten, wie mehrere Personen heller Hautfarbe den Club betreten dürfen, ohne aufgehalten oder nach einer Einladung gefragt zu werden. Als sich zwei weitere Männer dunkler Hautfarbe dem Club nähern, wird einer der beiden eingelassen, der andere aber mit der gleichen Begründung abgewiesen wie zuvor Herr S. Kein „weißer“ Gast wird nach einer Einladung gefragt. Inzwischen treffen einige Bekannte von Herrn S. ein. Herr S. will wieder mit einem der Türsteher reden, wird jedoch mit dem Kommentar, dass er „keine Probleme machen“ solle, weggeschickt. Einer seiner Bekannten versucht, mit den Türstehern zu reden, erhält jedoch die Auskunft, dass Herr S. aufgrund der Probleme, die er verursacht habe, nicht eingelassen werde. Außerdem sei der Club ein Privatlokal und man dürfe sich die Gäste aussuchen. Und, so fügt ein Türsteher hinzu, gäbe es ja auch genügend andere Lokale in Wien.

ZARA verfasst einen Beschwerdebrief an den Lokalbetreiber. Dieser ruft einige Wochen darauf in der ZARA-Beratungsstelle an. Er betont zunächst, dass

er selbst „dunkel“ sei. Die Vorwürfe entsprechen seiner Meinung nach nicht der Wahrheit. Am Samstag sei es tatsächlich so, dass aufgrund vieler Besucher bevorzugt Stammgäste eingelassen werden. Er kann sich aufgrund vieler „dunkelhäutiger“ Besucher nicht vorstellen, dass sogar „einer der schwarzen Türsteher“ Herrn S. aus rassistischen Gründen abgewiesen hat. Er ist gerne zu einem Gespräch mit dem Klienten bereit. An diesem hat Herr S. in der Folge aber kein Interesse mehr.

84 Herr A. ist türkischer Herkunft und Kunde eines österreichischen Mobilfunkbetreibers. Im Januar bestellt er über einen SMS-Info-Dienst einen Witz. Der ihm daraufhin zugesandte Scherz ist rassistisch und macht sich in abwertender Weise über türkische Mütter lustig. Herr A. beschwert sich in einem Vorarlberger Shop des Mobilfunkunternehmens und erwartet sich eine Entschuldigung und die Rückbuchung des für die SMS bezahlten Geldes. Für die Shop-Mitarbeiterin ist seine Aufregung jedoch irrelevant und es wird argumentiert, dass auch Witze über Blondinen, große und kleine oder dicke und dünne Menschen gemacht und per Zufallsgenerator versendet werden. Nach einer langen Diskussion wird ihm eine Beschwerde-Adresse ausgehändigt.

Herr A. wendet sich an ZARA. Ein ZARA-Berater verfasst eine Beschwerde an den Mobilfunkbetreiber und ZARA erhält bereits nach kurzer Zeit eine Antwort. Da eine Partnerfirma mit dem Versand der Witze betraut sei, wäre es nicht möglich, diese täglich zu überprüfen. Man bedaure die Versendung diskriminierender Inhalte jedoch sehr und habe den Kooperationspartner angehalten, die Versendung solcher Witze zu unterbinden.

Herr A. ist mit der Behandlung der Beschwerde seitens des Mobilfunkbetreibers zufrieden und freut sich nicht nur über das Versprechen, solche Vorfälle in Zukunft zu verhindern, sondern auch über eine Gutschrift auf seiner nächsten Telefonrechnung.

85 Im Juli meldet eine Zeugin folgenden Vorfall aus einem Wiener Bad, von dem eine ihr Bekannte, aus dem Iran stammende Familie betroffen ist: Herr Z. ist persischer Herkunft und Gast in besagtem Bad. Als er mit zwei seiner Kinder ins Wasser gehen will, springt er, ohne jemanden anderen dabei zu gefährden, vom Beckenrand zu seinen Kindern ins Wasser. Sofort wird Herr Z. angepöbeln. Er nimmt dies jedoch nicht wahr. Der Bademeister läuft daraufhin sofort zu Herrn Z. und beschimpft ihn im „Du-Wort“. Daraufhin klettert Herr Z. aus dem Becken und wird vom Bademeister weiter beschimpft, worauf Herr Z. den Mann darauf aufmerksam macht, dass sie nicht „per Du“ seien. Daraufhin eskaliert die Lage völlig und der Bademeister versucht, Herrn Z. zu provozieren, und stößt ihn mehrfach. Schließlich „befiehlt“ der Bademeister Herrn Z. trotz seiner gültigen Monatskarte, das Bad zu verlassen. Als sich Herr Z. weigert,

wird die Polizei gerufen. Schließlich wird Herr Z. auf sein Verlangen hin zum stellvertretenden Leiter des Bades gebracht. Diesem erklärt er zusammen mit einer Zeugin den Vorfall, worauf Herr Z. die Antwort erhält, dass er als Vorgesetzter seinem Bademeister glaube und Herr Z. sofort mit seiner Familie das Bad verlassen solle.

ZARA leitet den Sachverhalt an das Büro des Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten der Stadt Wien (siehe „Glossar“) weiter, das eine Beschwerde beim Bademanagement einbringt. Das Bademanagement antwortet Ende September, kann jedoch kein klärendes Gespräch mit dem Bademeister mehr anbieten, da sein Dienstverhältnis mit dem Ende der Sommersaison bereits geendet habe.

86 Frau L. will im März mit ihrem Freund, der Volksgruppe der Roma zugehörig, eine Diskothek in Oberwart im Burgenland besuchen. Bei der Tür wird ihr Freund ohne Begründung vom Betreiber der Diskothek abgewiesen. Dieser meint, dass er keinen Grund für die Abweisung nennen müsse. In diversen Medien wird in den folgenden Tagen über ein generelles Einlassverbot für Roma in dieser Diskothek berichtet. In den Berichten gibt der Lokalbesitzer als Begründung an, dass er bei der Eröffnung seiner Diskothek von Roma bedroht worden sei und dass er sich sein Geschäft nicht „von den Zigeunern z’ammhau“ lasse. Der Oberwarter Verein Roma bringt daraufhin bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart eine Anzeige nach dem EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) ein.

ZARA klärt Frau L. über die Rechte ihres Freundes auf. Da der Verein Roma mit Unterstützung von ZARA bereits eine Anzeige gegen den Betreiber der Diskothek eingebracht hat, sieht der Freund von Frau L. keine Notwendigkeit für eine weitere Anzeige.

87 Herr J. ist österreichischer Herkunft und arbeitet in einem international tätigen Unternehmen. Im März will Herr J. mit etlichen Arbeitskollegen, darunter ein kanadischer Akademiker mit indischer Herkunft, ein Lokal am Salzburger Flughafen besuchen. Der kanadische Kollege wird an der Tür allerdings nicht eingelassen. Als Grund wird seine Hautfarbe angegeben. Daraufhin will die Gruppe die nächste Bar nebenan betreten. Dies wird aber dadurch verhindert, dass der Türsteher des ersten Lokals den Türsteher des nächsten Lokals instruiert, sie nicht einzulassen.

Herr J. meldet den Vorfall an ZARA. Ein ZARA-Berater bietet Herrn J. an, für seinen kanadischen Kollegen einen Beschwerdebrief an diese Lokale zu verfassen, dieser will den Vorfall jedoch nur dokumentiert wissen.

88 Im April möchte Herr X., der im ehemaligen Jugoslawien geboren wurde, in eine Diskothek in Seefeld in Tirol gehen. Der Türsteher ver-

weigert ihm jedoch den Eintritt, da Herr X. keinen „Clubausweis“ besitze. Auch auf Intervention von Freunden hin wird Herr X. nicht eingelassen.

Herr X. möchte den Fall von ZARA dokumentiert wissen und im Rassismus Report veröffentlichen lassen.

89 Frau L. will am Staatsfeiertag mit einigen Freunden, deren Eltern MigrantInnen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien oder der Türkei sind, eine Diskothek am Salzburger Flughafen besuchen. Bei der Ausweiskontrolle erfüllen alle die Anforderungen der Altersgrenzen, werden aber trotzdem nicht eingelassen. Auf Anfrage erklärt ihnen der Türsteher, dass nur „reinrassige“ Österreicher und Deutsche eingelassen würden, denn mit „Jugos“ und Türken gäbe es schon zu viele Probleme.

Frau L. möchte, dass der Vorfall von ZARA dokumentiert und im Rassismus Report veröffentlicht wird.

90 Herr Q., in der Türkei geboren, will im August ein Wiener Tanzlokal besuchen. Am Eingang wird ihm der Einlass verweigert, heute hätten nur Stammkunden Zutritt. Als er jedoch einige Zeit vor dem Lokal stehen bleibt, kann er beobachten, dass diese Stammkundenregelung offenbar nur zur Anwendung kommt, wenn „dunkelhaarige, südländisch aussehende“ Personen das Lokal besuchen wollen.

ZARA bietet Herrn Q. an, einen Beschwerdebrief an das Lokal zu verfassen, er will den Fall jedoch lediglich dokumentiert wissen.

91 Herr Z., in Nigeria geboren, lebt nun in Wien und ist im Januar mit Freunden in einem Lokal am Wiener Gürtel verabredet. Als er ankommt, halten seine Freunde sich bereits in dem Lokal auf. Er will das Lokal betreten, aber ein Türsteher stellt sich ihm in den Weg und stößt ihn, sodass er zu Boden fällt. Er steht wieder auf und fragt nach dem Grund der Attacke. Noch bevor er eine Antwort erhält, kommen zwei Gäste aus dem Lokal und beginnen, ohne ein Wort zu sagen auf ihn einzuschlagen. Einer der Männer hat eine Eisenstange in der Hand. Der Türsteher verteidigt Herrn Z. nicht. Herr Z. fällt wieder zu Boden, die Männer schlagen weiter auf ihn ein. Als die Männer endlich von ihm ablassen, ruft Herr Z. die Polizei. Diese trifft erst nach geraumer Zeit am Tatort ein, obwohl er am Telefon eindringlich um Hilfe ersucht hatte. Die Polizei nimmt den Fall auf, die Männer sind allerdings schon wieder im Lokal verschwunden. Zwei unbeteiligte Zeugen wenden sich mit ihren Personalien an die Polizisten, geben ihre Wahrnehmungen zu Protokoll und bestätigen damit die Schilderung von Herrn Z. Da dieser verletzt ist, wird von der Polizei die Rettung verständig, die ihn in ein Krankenhaus bringt.

Herr Z. meldet sich nach der Bekanntgabe des Vorfalls nicht mehr bei ZARA, der Vorfall wird dokumentiert.

92 Herr S. geht an einem Sonntag im Juni mit einem afrikanischen Freund in ein Lokal im 6. Wiener Gemeindebezirk. Sie beschließen, in ein anderes Lokal weiter zu ziehen. Als sie dort eintreten wollen, kommt die Kellnerin auf die Straße und sagt zum Freund von Herrn S.: „Du kommst nicht rein!“ Herr S. will die Sache klären und betritt die Bar, um die Kellnerin nach dem Grund für die Zutrittsverweigerung zu fragen. Sie antwortet, dass ihr Chef ihr die Anweisung gegeben habe, keine „N...“ in das Lokal zu lassen. Auf unmittelbare Anfrage bejaht der Besitzer der Bar, dass er tatsächlich keine Afrikaner in sein Lokal lasse. Grund sei der Umstand, dass oft „schwarze“ Dealer sein Lokal frequentiert hätten. Herr S. weist ihn darauf hin, dass dies keine ausreichende Begründung für ein Lokalverbot für Afrikaner sei und kündigt eine Anzeige an. Der Besitzer meint, dass ihm das „wurscht“ sei. Da sich mittlerweile ein anderer Gast in aggressiver Weise in das Gespräch einzumischen beginnt, verlassen Herr S. und sein Freund schließlich das Lokal.

Von ZARA wird ein Beschwerdebrief an das Lokal abgeschickt, es erfolgt keine Antwort. Da Herr S. und sein Freund anonym bleiben wollen, kann ZARA mangels Beweismöglichkeit keine Anzeige erstatten.

93 Herr E. berichtet ZARA im August von „vielen Ausländerlokalen“, die durch Schilder, auf denen „keine Österreicher“ steht, InländerInnen diskriminieren. Er beschwert sich, dass ZARA darüber nicht berichtet und fragt, ob das für ZARA kein rassistischer Akt sei. Herr E. erhält die Antwort, dass dies sehr wohl eine verbotene Diskriminierung darstelle und wird um Zusendung konkreter Daten bezüglich solcher Lokale ersucht. ZARA erhält jedoch keinerlei weitere Hinweise von Herrn E.

94 Herr C. ist indischer Herkunft und mietet im August einen Wagen bei einem Autoverleih am Wiener Flughafen. Er vereinbart, den Wagen drei Tage später um 18:40 zurückzugeben. Als er sich am Abgabetermin noch telefonisch erkundigt, ob jemand zugegen sein wird, um das Auto entgegenzunehmen, sagt der Angestellte, dass er gegen 18:00 eintreffen solle. Herr C. erklärt dem Angestellten, dass ursprünglich 18:40 vereinbart war und erscheint gegen 18:25 am Flughafen. Dort trifft er auf einen sehr mürrischen Angestellten, der das Auto fast 45 Minuten lang auf allfällige Schäden untersucht und während dieser Zeit Herrn C. mit dem „Du-Wort“ anspricht und sich abfällig nach dessen Herkunft erkundigt. Dann werden 500 Euro in Rechnung gestellt, die für Herrn C. nicht nachvollziehbar sind. Dieser Betrag entspricht genau der von Herrn C. hinterlegten Kautions. Herr C. fühlt sich schikaniert.

Herr C. möchte, dass ZARA den Fall dokumentiert und im Rassismus Report veröffentlicht.

95 Frau U. berichtet ZARA im August, dass in dem Kindergarten, in dem ihr Sohn ange-

meldet ist, des Öfteren von einer CD das Lied „Zehn kleine N...lein“ abgespielt wird. Ihr Sohn hat eine dunkle Hautfarbe und kann nicht ganz nachvollziehen, warum in diesem Lied ständig kleine Kinder, die ihm ähnlich sehen, sterben müssen. ZARA bietet Frau U. an, einen Beschwerdebrief an den Kindergarten zu verfassen, die Klientin meldet sich aber nicht mehr bei ZARA.

96 Frau B. aus Eisenstadt im Burgenland ist mit einem Ägypter verheiratet und konvertierte vor einigen Jahren aus Überzeugung zum Islam. Sie trägt seither ein Kopftuch. Als sie ihre zweijährige Tochter bei einer Tagesmutter zur Betreuung anmeldet, scheint es zunächst kein Problem zu geben und sie erhält eine Zusage. Kurz vor dem vereinbarten Beginn der Betreuung im September besichtigt sie zusammen mit ihrer Tochter die Kindertagesstätte. Am nächsten Tag erhält sie von der Tagesmutter einen Anruf, dass die Betreuung doch nicht möglich sei, da Frau B. bei der Besichtigung von anderen Eltern gesehen wurde und diese ihr Kind nicht gemeinsam mit einem muslimischen Kind betreuen lassen wollen. Die Tagesmutter sagt zu Frau B., dass sie dies verstehen müsse, denn sonst würden die anderen Mütter ihre Kinder aus der Gruppe nehmen. Außerdem könne sie ihre Tochter in einer anderen Betreuungsgruppe in Eisenstadt anmelden, es gäbe dort sogar eine ganze Gruppe mit ausschließlich muslimischen Kindern. Als sich Frau B. beim Trägerverein beschweren will, bekommt sie zu hören, dass es kein Problem gegeben hätte, wenn sie sich bei der Besichtigung „normal“, also ohne Kopftuch gekleidet hätte.

ZARA hat auf Wunsch von Frau B. bei der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) einen Antrag zur Feststellung einer Diskriminierung beim Zugang zu einer Dienstleistung durch die Tagesmutter eingebracht, zu Redaktionsschluss war das Verfahren noch offen.

Die eigenen Rechte kennen

Herr D. aus Nigeria ist Asylwerber. Er möchte eines Abends gemeinsam mit seiner Freundin eine Diskothek besuchen. Der Türsteher weist ihn jedoch mit folgender Bemerkung ab: „Du darfst heute nicht hinein, aber Deine Freundin lassen wir rein.“ Nach dem Grund gefragt, erwidert der Türsteher: „Heute dürfen nur Stammgäste mit Clubausweis herein.“ Herr D. sieht, dass bei anderen Gästen, die aussehen als wären sie österreichischer Herkunft, solch ein Ausweis nicht verlangt wird, kann aber beobachten, dass ein weiterer Mann dunklerer Hautfarbe ebenfalls aufgrund eines fehlenden Clubausweises nicht eingelassen wird, und tauscht mit ihm die Telefonnummern aus. Daraufhin ruft Herr D. die Polizei. Kurze Zeit später kommen zwei Beamte hinzu, die jedoch meinen, dass sie für eine solche Einlassverweigerung nicht zuständig seien.

Am darauffolgenden Tag möchte Herr D. in einem Geschäft einen Anzug kaufen. Der Eigentümer des Ladens meint, er verkaufe an „Scheiß-Drogenn...“ nichts und verweist ihn des Geschäfts. Als Herr D. meint, das könne doch nicht sein Ernst sein, stößt ihn der Eigentümer aus dem Laden und versetzt ihm einen Tritt, der in einer sichtbaren Prellung am Oberschenkel resultiert, die Herr D. im Krankenhaus auch diagnostizieren lässt.

Was kann Herr D. tun?

In beiden Fällen kann er gemäß Artikel IX Abs 1 Z 3 EGVG und nach dem 3. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes gegen den Türsteher, den/die DiskothekbetreiberIn und den/die EigentümerIn des Geschäftes vorgehen. **Artikel IX Abs 1 Z 3 EGVG** ist eine Verwaltungsstrafbestimmung im so genannten „Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“, die besagt, dass jemand, **der Personen aufgrund z.B. ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder am Betreten von Orten oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen hindert, eine Verwaltungsübertretung begeht und eine Strafe von bis zu 1.090 Euro erhalten kann.**

Für diese Anzeigen sind die Bezirksverwaltungsbehörden (in Wien: die Magistratischen Bezirksämter) zuständig. ZARA kann für Herrn D. eine schriftliche Anzeige an die Behörde richten. Das Verfahren ist für den/die AnzeigerIn kostenlos, hat aber den Nachteil, dass diese/r keine Parteistellung hat und somit das Verfahren nicht beeinflussen kann und auch kein Auskunftsrecht über dessen Ausgang hat. Ebenso ist dabei keinerlei Entschädigung für den/die Diskriminierte/n vorgesehen. Wer mehrfach gegen Art IX Abs 1 Z 3 EGVG verstößt, dem kann die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle, die zeigen, dass dies schon einmal passiert ist, sind ZARA nicht bekannt.

Teil 3 des Gleichbehandlungsgesetzes sieht vor, dass Personen, die beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden, sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission wenden oder Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können. In beiden Fällen hat Herr D. Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens und zusätzlich auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung durch die Einlassverweigerung bzw. die Weigerung, ihm einen Anzug zu verkaufen. Im Fall der Diskothek wurde Herrn D. zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass er aufgrund seiner Herkunft nicht eingelassen wird, doch sieht das Gesetz vor, dass Herr D. das Vorliegen dieses diskriminierenden Einlassverweigerungsgrundes nur glaubhaft machen muss, was ihm durch die Aussage des ebenfalls nicht eingelassenen Afrikaners, mit dem er Telefonnummern aus-

getauscht hat, gelingen wird. Der Diskothekenbetreiber muss nun seinerseits beweisen, dass andere Gründe für die Einlassverweigerung vorgelegen sind. Im Fall des aggressiven Ladeneigentümers liegt zusätzlich zur Diskriminierung beim Zugang eine so genannte Belästigung vor. Durch die Beschimpfung als „Scheiß-Drogenn...“ und die körperlichen Attacken wird Herr D. zusätzlich in seiner Würde verletzt und ein einschüchterndes, beleidigendes und demütigendes Umfeld für Herrn D. geschaffen. Herr D. kann daher zusätzlich zu einem ihm – aufgrund der zugefügten Verletzungen – zustehenden Schmerzensgeldes für die durch die Belästigung erlittene persönliche Beeinträchtigung einen vom Gesetz vorgesehenen Mindestschadenersatz in der Höhe von 400 Euro einklagen.

Wie ist das Verhalten der Polizei zu werten?

Es handelt sich bei Art IX EGVG um ein so genanntes *Offizialdelikt*, d.h. dass PolizeibeamtInnen einen Vorfall, den sie selbst wahrnehmen und der unter diese Verwaltungsstrafbestimmung fallen könnte, von sich aus protokollieren aufnehmen und an die zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Wien an das zuständige Magistratische Bezirksamt) weiterleiten müssen oder, wenn ihnen ein entsprechender Vorfall berichtet wird, eine Anzeige aufnehmen und ebenso weiterleiten müssen.

ZARA Forderung

ZARA fordert ein wirksames Rechtsinstrument gegen derartige Diskriminierungen!

Dazu braucht es:

- Eine echte Beweislastumkehr
- Abschreckende Sanktionen und Schadenersatzregelungen, die alle Formen der Diskriminierung und der diskriminierenden öffentlichen Angebote umfassen
- Die Möglichkeit der Verbandsklage (siehe „Glossar“)
- Die unmissverständliche gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit der Polizei zur Aufnahme und Weiterleitung solcher Vorfälle

ZARA hat eine Untersuchung der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Vollziehung der bestehenden Rechtsgrundlagen gegen diskriminierende Dienstleistungsverweigerungen (betreffend Nur-InländerInnen-Inserate im Bereich Arbeit und Wohnen oder Dienstleistungsverweigerungen in Lokalen und Geschäften) initiiert. Die resultierende Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft hat eine geradezu erschreckende Praxis der Ignoranz bei den zuständigen Behörden und die fehlende Wirksamkeit des Rechtsschutzes aufgezeigt. Hintergrundinformationen dazu im Kapitel „Was wurde aus...“ bzw. ausführliche Informationen sowie die Missstandsfeststellung finden sich hier: <http://www.volksanw.gv.at/misstaende/W-536-LAD-06.pdf>

Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit

Bei ZARA sind wir daran gewöhnt, regelmäßig wohlwollend ignoriert, belächelt, beschimpft, verspottet oder bedroht zu werden. Insbesondere die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle haben sich mittlerweile ein „dickes Fell“ zugelegt. Beschimpfungen werden dokumentiert, strafrechtlich Relevantes (insb. Drohungen) werden angezeigt. Auch haben sich unter den BeschimpferInnen „StammkundInnen“ etabliert, die regelmäßig – je nach Berichterstattung im Boulevard – die MitarbeiterInnen telefonisch oder per E-mail beschimpfen oder den Anrufbeantworter mit Hasstiraden vollschreien.

Eine Auswahl aus dem diesbezüglichen „Material“ für den Rassismus Report zu treffen, ist Jahr für Jahr ein heikles Unterfangen. Zum einen wollen wir den dummen VerhetzerInnen eigentlich keine Öffentlichkeit bieten. Es ist quälend, diese vor Hass, Neid und Ignoranz triefenden Ergüsse zu reproduzieren und zu vervielfältigen. Andererseits ist es nicht Aufgabe von ZARA, gerade dieses Stück der Realität zu verstecken oder zu verschleiern. Die LeserInnen des Rassismus Reports sollen die Gelegenheit bekommen, sich selbst ein Bild davon zu machen, wozu tief sitzender Rassismus manche Menschen bringt. Diese Ausflüsse eines verhetzten Teils der Bevölkerung machen deutlich, dass Rassismus nicht nur die Menschwürde der Menschen zu untergraben versucht, gegen die er sich richtet, sondern sich vor allem die TäterInnen damit selbst eines gewaltigen Stückes ihrer Würde, ja ihrer Menschlichkeit berauben.

97 Im Februar erhält ZARA anonym folgendes E-Mail: „es ist interessant das immer nur auf die ausländer rücksicht genommen wird, aber das die so armen einwanderer unsere sprache nicht sprechen WOLLEN od nicht können und sich auch nicht bemühen diese besser zu lernen das wird nicht erwähnt. einige beispiele aus dem alltag: man geht auf der strasse und was hört man? man hört NICHT die landessprache, [...] ich habe auch noch nie bemerkt wenn die jungen(ab 18j) ausländerkinder in ihren autos sitzen und musik hören, das diese ö3 od vielleicht einmal deutsche schlager hören immer nur ausländische musik, und das ist kein rassismus? wir österreichischer müssen immer andere kulturen akzeptieren od sogar annehmen aber die einwanderer wollen nur ihre kultur leben(grossteils) und das ist kein

rassismus? wisst ihr eigentlich wie unangenehm es ist in den öffis zu fahren und rund herum wird nicht deutsch gesprochen? haben die ausländer iegend etwas zu verbergen! [...] und da könnte ich euch noch VIELE beispiele nennen. die realität ist das sich viele einwanderer nicht integrieren wollen, egal ob sie schon 20,30,40,50jahre in österreich leben. das ist rassismus von ausländern gegen österreichischer, bis zum nächsten mal“

98 Kurz nach Veröffentlichung des Rassismus Report 2006 im März erhält ZARA folgendes E-Mail eines anonymen Absenders: „gut das es hier von euch fotos gibt denn so erfährt jedermann endlich wie solche multi-kulti perversen arschl.ch.r aussehen [...] IHR SEID ZUM K.TZEN“

99 Der UNHCR (Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen) leitet ZARA ein E-Mail weiter, das im Juni als Reaktion auf die Vorstellung eines Integrationspapiers des UNHCR eingegangen ist: „Es gibt hier in Österreich ‚gebürtige Österreicher‘, die einen Beruf erlernt haben und gute Arbeitskräfte sind, unverschuldet den Arbeitsplatz verloren haben, die leider am Arbeitsmarkt ignoriert werden. Außerdem, egal in welcher Branche, es sind schon genug Ausländer beschäftigt. Es ist ein Irrglaube und Schwachsinn, wie man öfters sagt, dass wir Österreicher zu gut für manche Jobs sind. Dann wäre ja auch noch interessant, wer die Verfahren der 40.000 Asylwerber bezahlt. Sie machen sich auch noch Kopfzerbrechen, weil 21 Prozent der Asylanten für die Arbeit die sie in Österreich verrichten, überqualifiziert sind. Es ist für uns Österreicher diskriminierend, wenn man meint, es wäre ein Schaden für die Wirtschaft wenn man keine hochqualifizieren Asylwerber anstellt. Das ist ja überhaupt die größte Schweinerei. Aber ein Österreicher, mit einer hochqualifizierten Ausbildung will man am Arbeitsmarkt, falls überhaupt, eine minderwertige Arbeit zumuten. Wo ist den da die Gerechtigkeit, die wir uns Österreicher verdient haben? Wie viele Ausländer wollen wir hier in Österreich noch aufnehmen. Große Teile Wiens sind schon verseucht, da hört man schon kein Wort deutsch mehr. Man würde meinen, man ist hier am Bakan. Hier gehört jetzt endlich ein Riegel vorgeschoben. Die gehören alle eingesammelt, in einen Zug reingestopft und ab die Post, zurück mit ihnen in ihre Heimat. Wem interessiert schon, dass die meisten

Ausländer saublöde Völker sind und sich in ihrem Lande die Schädln einschlagen. Euch allen, von der unhcr und der caritas ghörts mal einer gehirnwäsche unterzogen, dass ihr zur Vernunft kommts.“

ZARA dokumentiert den Sachverhalt.

100 Anfang September erhält ZARA ein E-Mail mit dem Betreff „Rassismusbericht 2006“: „N...r und Türken, Balkanesisches und Ostisches scheinen in Österreich generell nicht willkommen zu sein. Wen wunderts. Das wird denen von Jahr zu Jahr immer deutlicher gemacht. Die Illegalen, Schmarotzer und Kriminellen sind sofort auszuweisen. Nachdem Sie den Schaden, den sie den Steuerzahlern verursacht haben (Sozial-, Justiz- und Abschiebekosten), abgearbeitet haben. Immer schön besessen weiter dokumentieren!“ ZARA dokumentiert lediglich.

101 Im Mai dieses Jahres erhält die Website <http://afrikanet.info> folgendes E-Mail von „Wolfgang Alles“, das ZARA zur Dokumentation zugesandt wird: „IHR SEID NICHT AM AUFSCHWUNG VERANTWORTLICH SONDERN NUR REINE AFRIKANISCHE UND ASIATISCHE S C H M A R O T Z E R DIE NUR DEN FEINEN PINKEL SPIELEN WOLLEN UND ALLE VORTEILE HABEN WOLLEN UND AM LIEBSTEN NICHTS DAFÜR LEISTEN MÖCHTEN. WENN EIN EUROPÄER IN AFRIKA HINGINGE UND ALLES VERLANGEN WÜRDE WÜRDEN SIE IN UMBRINGEN.“ ZARA dokumentiert.

102 Im September trägt eine Person anonym folgende Nachricht in das Kontaktformular auf der ZARA-Homepage ein: „1. Wird ZARA etwa noch immer mit öffentlichen (Steuer)geldern unterstützt? 2. Glaubt irgendwer, dass N...r, Moslems etc. wirklich wegen ihres Aussehens, ihrer Religion und dgl. derart unwillkommen sind und verachtet werden? Oder eher wegen der zahllosen bösen Erfahrungen, die Ös-

terreicher mit diesem Gesocks gemacht haben?“ ZARA dokumentiert.

103 Im Dezember kehrt Frau I., eine Mitarbeiterin von ZARA, am späten Abend nochmals in das ZARA-Büro in der Luftbadgasse zurück, um ihren Autoschlüssel zu holen. Sie verlässt das Büro wieder gegen 23 Uhr und geht die Eggerthgasse zur Wienzeile hinunter. Frau I. hört, dass jemand hinter ihr geht und auf den Boden spuckt. Als sie sich kurz umdreht, bemerkt Frau I. zwei junge Männer, die knapp hinter ihr gehen und miteinander tuscheln. Sie kann das Wort „ZARA“ verstehen. Die Männer werden immer lauter und beschimpfen nun gut hörbar Frau I. und die anderen ZARA-MitarbeiterInnen als „Volksschädlinge“. Frau I. geht langsam weiter und lässt sich von den beiden Männern überholen. Einer der beiden hebt die Hand zum Hitlergruß. Sie drohen, dass sie kommen würden, um das Büro anzuzünden, vorzugsweise zu einer Uhrzeit, zu der sich möglichst viele Leute im Büro befänden. Es fällt erneut die Bezeichnung „Volksschädlinge“ und der Hitlergruß wird wiederholt. Außerdem, meinen die beiden, sei ZARA Teil einer „zionistischen Organisation“, aber davon würde Frau I. ohnehin nichts verstehen. Die beiden biegen in die Dürergasse ein, die parallel zur Luftbadgasse verläuft. Frau I. steigt schließlich in ihr Auto und verfasst noch in derselben Nacht eine Sachverhaltsdarstellung, die an die Staatsanwaltschaft sowie an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ergeht. Aufgrund der Täterbeschreibung wird versucht, die beiden Männer ausfindig zu machen und wegen Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes sowie wegen gefährlicher Drohung vor Gericht zu bringen, die Ermittlungen laufen. Außerdem werden die Sicherheitsmaßnahmen des Büros überprüft und erweitert, um etwaigen Übergriffen entgegenzuwirken.



Was wurde aus ...?

Einzelfalldarstellungen aus 2006 – 2004

Wie in den Rubriken „Die eigenen Rechte kennen“ ausführlich erläutert, gibt es in Österreich Möglichkeiten, sich mit Hilfe des Gesetzes zur Wehr zu setzen. Allerdings mahlen die Mühlen der Justiz langsam. Deshalb werden die KlientInnen von ZARA oft länger als ein Jahr begleitet. In diesem Abschnitt berichten wir über eine Auswahl von Fällen, von deren Ausgang wir Kenntnis haben, oder es wird über den aktuellen Stand informiert.

Fall 19 aus dem Rassismus Report 2006

Herr E. ist in Nigeria geboren und lebt in Wien. Im März fährt er mit zwei afrikanischen Freunden in der Wiener Schnellbahn. Sie unterhalten sich und lachen, als plötzlich ein etwa fünfzig Jahre alter Mann die drei beschimpft und schließlich Herrn E. mit einem Pfefferspray ins Gesicht sprüht. Ein Strafverfahren gegen den Angreifer wird durch die Staatsanwaltschaft Wien auf dem diversionellen Weg erledigt, er muss gemeinnützige Arbeit leisten und wird nicht weiter strafrechtlich verfolgt. ZARA unterstützt Herrn E. dabei, beim zuständigen Bezirksgericht eine Mahnklage auf Schadenersatz in Höhe von 700 Euro einzubringen.

Was 2007 geschah:

Der Angreifer erhebt zwar Einspruch gegen die Mahnklage, da er von Herrn E. die durch seine eigene Aggression zu Bruch gegangene Brille ersetzt haben möchte. Da der Angreifer aber nicht zum ersten Prozesstermin erscheint, erlässt die Bezirksrichterin ein Versäumnisurteil gegen den Angreifer, welches dieser nicht bekämpft. Herr E. einigt sich schließlich mit dem Angreifer auf Zahlung des gerichtlich zugesprochenen Schmerzensgeldes in zwölf Raten.

Fall 36 aus dem Rassismus Report 2006

Herr Y. ist österreichischer Staatsbürger türkischer Herkunft, Heeressportler und Vertreter Österreichs bei zwei olympischen Spielen. Er wendet sich im November 2006 an ZARA und berichtet von einer Polizeiamtshandlung im Zuge deren er und seine Frau bei einer Polizeiinspektion in Wien zunächst um Schutz vor einem Mann ersucht hatten, der ihn an einem Sonntagmorgen bei der Parkplatzsuche verfolgt und

schließlich mit einem Baseballschläger bedroht hatte. Bei der Einvernahme auf der Polizeiinspektion werden Herr Y. und seine Frau von den diensthabenden Beamten und deren Kommandanten als „Scheiß Tschuschen“, „Kanaken“ und mit „Schleich dich aus Österreich!“ beschimpft. Zu dem unter Alkoholeinfluss stehenden Verfolger sagen die Beamten: „Warum haben Sie dem da nicht dreimal auf den Schädel gehaut?“

Aufgrund einer Anzeige durch Herrn Y. leitet das Büro für besondere Ermittlungen (siehe „Glossar“) interne Untersuchungen ein. Rasch stellt sich heraus, dass die mittlerweile in den Innendienst versetzten Beamten die Beschimpfungen gegenüber Herrn Y. und seiner Frau tatsächlich getätigt haben und der Sachverhalt wird an die Staatsanwaltschaft Wien weitergeleitet.

ZARA bringt für Herrn Y. Beschwerden beim UVS (siehe „Glossar“) ein.

Was 2007 geschah:

Im Verfahren vor dem UVS Wien wird Herrn Y. in allen Punkten Recht gegeben und die gesamte Amtshandlung für rechtswidrig erklärt. Aufgrund der Aussagen von Herrn Y. und seiner Frau im strafgerichtlichen Vorverfahren wird es auch zu einem Strafverfahren gegen die beteiligten Beamten wegen rassistischer Beleidigung kommen. Ein Verhandlungstermin dafür steht zu Redaktionsschluss noch nicht fest. ZARA vermittelte Herrn Y. für dieses Verfahren eine Prozessbegleitung durch den Weißen Ring (siehe „Glossar“).

Fall 54 aus dem Rassismus Report 2006

Frau Ö. ist in der Türkei geboren und lebt in Kärnten. Nach Abschluss ihres Medizinstudiums bewirbt sie sich im Juni 2006 für eine Stelle bei einem praktischen Arzt in Kärnten. Die Ehefrau des Arztes, ebenfalls Ärztin, ist beim Bewerbungsgespräch anwesend. Als sich während des Gesprächs herausstellt, dass Frau Ö. Muslimin ist, erwidert die Ehefrau, sie könne Frau Ö. als Muslimin nicht akzeptieren. Sie dulde muslimische Frauen in Österreich nicht, denn der Islam würde Frauen unterdrücken. Frau Ö. versucht, dagegen zu argumentieren. Am darauf folgenden Tag hinterlässt der Arzt eine Nachricht auf ihrem Anrufbeantworter.

ter, er könne ihr die Arbeitsstelle nicht geben. Frau Ö. wendet sich an ZARA. Nach ausführlichen Beratungen verfasst ZARA für Frau Ö. einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission (GBK) (siehe „Glossar“), diese möge eine Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes feststellen.

Was 2007 geschah:

Mehr als acht Monate nach Antragstellung findet die Befragung von Frau Ö. vor der GBK statt. Vier Monate später, also insgesamt nach einem Jahr, erhält Frau Ö. das Prüfungsergebnis der GBK. Die GBK stellt keine Diskriminierung fest und führt in der Entscheidung folgende Begründung an: Die Ehefrau gehöre nicht zum „Betrieb“ des Arztes und daher sei das Gespräch zwischen Frau Ö. und der Ehefrau nicht als Teil des Bewerbungsgesprächs, sondern als Privatgespräch zu qualifizieren. Außerdem sei der schlussendlich eingestellte Mitbewerber „zweifelloso“ besser qualifiziert. Die letzte Feststellung trifft die Kommission, obwohl die Mitglieder des entscheidenden Senats die Bewerbungsunterlagen von Frau Ö. nie gesehen und auch nie verlangt haben. Eine Zusammenfassung der Entscheidung findet sich auf: <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=24556>.

Dieses Prüfungsergebnis macht die dem GBK-Verfahren inhärenten Probleme offensichtlich: Die sehr lange Verfahrensdauer, die Frage der Beweislast und der Beweisaufnahme und der Mangel einer übergeordneten Kontrollinstanz bei fehlerhaften Prüfungsergebnissen.

Dieses und andere Prüfungsergebnisse werden von ZARA zum Anlass genommen, gemeinsam mit dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (siehe „Glossar“) eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft einzubringen. Mehr Informationen dazu finden sich auf: <http://www.klagsverband.at/news.php?nr=8310>.

Fall 62 aus dem Rassismus Report 2006

Herr O., in der Türkei geboren, ist österreichischer Staatsbürger und im Frühjahr 2006 auf der Suche nach einer Wohnung in Wien. Im Internet findet er ein passendes Inserat und ruft unter der angegebenen Nummer an. Der Mann, der sich meldet, erkundigt sich, ob Herr O. für eine andere Person anruft, denn: „Manche Österreicher rufen für Ausländer an. Ich will die Wohnung nicht an Ausländer und Flüchtlinge vermieten.“ Herr O. ist verwirrt, führt das Gespräch aber dennoch weiter. Als Herr O. nachfragt, ob die Höhe der Miete brutto oder netto sei, brüllt ihn der Mann an: „Ich hab Ihnen doch schon gesagt, dass ich die Miete reduziere. Hab ich Ihnen nicht schon gesagt, dass ich die Miete reduziere?“ und legt auf. Herr O. führt diese Reaktion auf seinen deutlich hörbaren Akzent zurück. Herr O. beschließt mit Unterstützung von ZARA, einen Antrag

an die Gleichbehandlungskommission (GBK) (siehe „Glossar“) zu stellen, um überprüfen zu lassen, ob in diesem Fall eine Diskriminierung vorliegt.

Was 2007 geschah:

Ein Jahr nach Einbringung des Antrags erhalten Herr O. und ZARA die Ladung zur Befragung vor der GBK. Eine Woche vor dem Termin meldet sich der Arbeitgeber des Antragsgegners, ein Immobilienmaklerbüro und bietet ein Vergleichsgespräch an. Herr O. nimmt dieses Angebot an. Drei Tage später findet das Gespräch im ZARA-Büro in Anwesenheit von Herrn O., dem Antragsgegner, seinem Arbeitgeber und einer ZARA-Mitarbeiterin statt. Nachdem Herr O. seine Wahrnehmung des Gesprächs und seine Position darlegt, entschuldigte sich der Antragsgegner für sein Verhalten. Auch der Arbeitgeber entschuldigt sich für das Verhalten seines Mitarbeiters. Herr O. ist mit dem Gespräch zufrieden und nimmt die Entschuldigung an. In der Folge wird der Antrag vor der GBK zurückgezogen.

Fall 69 aus dem Rassismus Report 2006

Herr C. ist Österreicher senegalischer Herkunft. Nachdem ihm im Juli 2006 der Zutritt zu einem Wiener Neustädter Lokal vom Türsteher mit der Begründung „Nur Österreicher“ verweigert wird, beschwert sich Herr C. bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und beim Gewerbeamt. Außerdem stellt er mit Unterstützung von ZARA einen Antrag auf Feststellung einer Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission (GBK) (siehe „Glossar“). Zudem wird der Vorfall in den Niederösterreichischen Nachrichten veröffentlicht. Der Lokalbesitzer antwortet auf diese Handlungen mit einer Klage auf Unterlassung der Verbreitung unwahrer Behauptungen. Die Klage ist mit einem Streitwert von 7.000 Euro beziffert. Herr C., der sich lediglich gegen die erfahrene Diskriminierung wehren will, wird dadurch erneut zum Opfer. Da ab einem Streitwert von 4.000 Euro Anwaltspflicht besteht, vermittelt ihm ZARA für die Verhandlung vor Gericht einen Anwalt. Weiters bringt Herr C. mit Unterstützung von ZARA einen Antrag bei der GBK wegen Verletzung des Benachteiligungsverbot ein.

Was 2007 geschah:

Das Verfahren vor dem Gericht endet mit einem Vergleich: Herr C. zieht die Beschwerden vor der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Gewerbeamt, sowie die Anträge vor der GBK zurück. Der Lokalbesitzer muss im Gegenzug für die Gerichtskosten und für die Kosten des Anwalts von Herrn C. aufkommen, welche über 3.000 Euro betragen. Darüber hinaus muss der Lokalbesitzer eine schriftliche Ehrenerklärung abgeben, in welcher er sich für das Verhalten des Türstehers entschuldigt, auch gegenüber der GBK, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Gewerbeamt.

Fall 74 aus dem Rassismus Report 2006

Herr U. ist Brasilianer. Er lebt und arbeitet für ein Jahr als Gastprofessor in Wien. Im Juni 2006 will er eine Wiener Diskothek besuchen, der Türsteher verweigert ihm jedoch den Eintritt. Obwohl er mehrmals nachfragt, wird ihm der Grund hierfür nicht bekannt gegeben. Zwei weitere hinzugekommene Security-Mitarbeiter fragt er ebenfalls nach dem Grund und bekommt von einem zu hören: „Wir wollen keine Drogendealer hier!“ Herr U. wendet sich an ZARA und gemeinsam wird im Juli 2006 ein Antrag an die Gleichbehandlungskommission zur Feststellung einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit eingebracht.

Was 2007 geschah

Im Dezember 2007, eineinhalb Jahre nach Antragstellung, wird das Prüfungsergebnis des Senates III der Gleichbehandlungskommission (GBK) an Herrn U. und ZARA zugestellt. Die Kommission kommt zum Schluss, dass in der Zutrittsverweigerung in die Diskothek eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn U. auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt. Nach Ansicht des Senates III ist es dem Geschäftsführer der Diskothek nicht gelungen, sich vom Vorwurf der Diskriminierung frei zu beweisen. Im Prüfungsergebnis richtet der Senat III konkrete Empfehlungen an den Geschäftsführer der Diskothek: Er solle sich mit der geltenden Rechtslage, insbesondere mit dem Gleichbehandlungsgesetz vertraut machen. Er solle taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung einer diskriminierenden Einlasspraxis schaffen, dabei erscheine es vor allem notwendig, den abgewiesenen Personen den Grund der Abweisung zu nennen. Dies sollte durch eine ausreichende Anzahl von Türstehern gewährleistet sein. Ferner solle auf die Website der Diskothek ein gut erkennbarer Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes gestellt werden und an derselben Stelle festgehalten werden, dass niemand auf Grund seiner/ihrer ethnischen Zugehörigkeit des Lokales verwiesen werden darf und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können. Die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes solle auch in die für Gäste transparent zu machende Hausordnung aufgenommen werden.

Fall 85 aus dem Rassismus Report 2006

Frau R. ist deutsche Staatsbürgerin indischer Herkunft. Im April 2006 möchte sie mit einer Freundin eine Radtour am Neusiedlersee im Burgenland machen. Als sie sich in einem Fahrradverleih ein Rad ausborgen will, wird sie aufgrund ihrer Hautfarbe vom Geschäftsinhaber nicht bedient und rassistisch beschimpft. ZARA bringt für Frau R. einen Antrag bei der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) ein.

Was 2007 geschah:

Frau R. erhält im Frühjahr 2007 die Einzelfallentscheidung des Senats III der Gleichbehandlungskommission, in der diese feststellt, dass die Dienstleistungsverweigerung und die Beschimpfungen eine unmittelbare Diskriminierung und Belästigung der Antragstellerin Frau R. aus Gründen ihrer ethnischen Zugehörigkeit darstellen. Frau R. ist mit der Entscheidung zufrieden und möchte, auch aufgrund des Umstandes, dass sie mittlerweile wieder in Berlin lebt, keine weiteren rechtlichen Schritte gegen den Geschäftsinhaber unternehmen.

Die GBK-Entscheidung ist im Internet einsehbar: <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=21446>

Fall 22 aus dem Rassismus Report 2005

Frau E., eine Muslimin, die ein Kopftuch trägt, geht mit ihrem Baby und ihrer Freundin im März 2005 in ein Wiener Modewarengeschäft. Sie wird vom Verkäufer beschimpft: „Wir verkaufen nicht an Ausländer. Wir wollen kein Geld von Ausländern!“ und mit einem Fußtritt aus dem Geschäft geworfen. Frau E. und ihre Freundin müssen wegen ihrer Verletzungen ins Krankenhaus. Sie erstatten Anzeige und wenden sich erschüttert von dem Vorfall an ZARA. ZARA leitet auf ihren Wunsch hin ein Strafverfahren ein. Die Staatsanwaltschaft schlägt einen außergerichtlichen Tatausgleich (siehe „Glossar“) vor, der Täter zeigt jedoch keine Reue. Frau E. geht es nicht gut, das Strafverfahren belastet sie psychisch stark. Ihre Aussagen sind deshalb nicht klar genug und der Verkäufer wird schließlich freigesprochen. Frau E. und ZARA haben gemeinsam mit dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (siehe „Glossar“) auch ein zivilrechtliches Verfahren nach dem neuen Gleichbehandlungsgesetz wegen unmittelbarer Diskriminierung und Belästigung eingebracht. Im Verfahren in erster Instanz wird vom Gericht Diskriminierung und Belästigung festgestellt und Frau E. Schadenersatz in der Höhe von 700 Euro zugesprochen. Der Klagsverband geht für Frau E. in Berufung, da sie nur einen Teil der eingeklagten Summe (4.000 Euro) zugesprochen bekommen hat.

Was 2007 geschah:

Die zweite Instanz, das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien, setzt die Schadenersatzhöhe mit 800 Euro fest. Bei der Bemessung der Schadenersatzhöhe zieht das Landesgericht die Schadenersatzhöhe für einen Tag Freiheitsentziehung heran, welche nach ständiger österreichischer Rechtsprechung mit 100 Euro bemessen wird. Der Beschluss des Landesgerichts lässt offen, warum die Schadenersatzhöhe für die Freiheitsentziehung als Maßstab herangezogen und warum die erlittene Diskriminierung gerade mit

acht Tagen Freiheitsentziehung gleichgesetzt wird. Das Argument des Verkäufers, dass „ein nicht unbeträchtlicher Kundenkreis im Geschäftslokal Ausländer“, sowie er selbst slowenischer Herkunft und daher der Vorwurf von Frau E. nicht glaubwürdig sei, weist das Landesgericht entschieden zurück. Der Beschluss des Landesgerichts ist rechtskräftig. Nach Abzug der Verfahrenskosten bleiben Frau E. ungefähr 300 Euro an Schadenersatz übrig.

Fall 27 aus dem Rassismus Report 2005

Gemeinsam mit seinem Freund will Herr G. ein kubanisches Tanzlokal in der Wiener Innenstadt besuchen. Beide sind österreichische Staatsbürger afrikanischer Herkunft. Sie wollen das Lokal betreten, werden jedoch von zwei Türstehern aufgehalten. Es wird ihnen kein Grund dafür genannt und sie werden zur Seite gedrängt. Schließlich wird ihnen erklärt, dass sie wegen ihrer Herkunft nicht hinein dürfen. Das war nicht das erste Mal, dass Herr G. in diesem Lokal rassistisch diskriminiert wurde. Deshalb wendet er sich an ZARA. Gemeinsam wird Anzeige gegen die Lokalbetreiber nach dem EGVG (siehe „Glossar“) erstattet. Zudem stellt ZARA im Namen von Herrn G. einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission, die feststellen wird, ob es sich in diesem Fall um eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft beim Zugang zu einer Dienstleistung handelt. Im Jahr 2006 wird das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Geschäftsführer des Lokals eingestellt, da die Behörde nach Befragung aller Beteiligten dem Geschäftsführer des Lokals und seinen Türstehern mehr Glauben geschenkt hat als Herrn G. und seinem Zeugen.

Was 2007 geschah:

Mitte April wird Herr G. erstmals vom Senat III der Gleichbehandlungskommission zu den Vorfällen aus dem Jahr 2005 befragt. Im Zuge der Einvernahme kann Herr G. mehrere der diensthabenden Türsteher identifizieren. Der Freund von Herrn G., der als zweiter Antragssteller ebenfalls im April in Wien hätten aussagen sollen, konnte bis zum Redaktionsschluss dieses Reports von der Gleichbehandlungskommission nicht befragt werden, da er mittlerweile in Schottland lebt

und arbeitet. Ein Auskunftsersuchen über die österreichische Botschaft in London ist im Laufen. Eine abschließende Einzelfallentscheidung durch die Gleichbehandlungskommission gibt es somit auch 2007 nicht, Herr G. wartet immer noch.

Fall 121 aus dem Rassismus Report 2004

Herr E., jordanischer Staatsbürger, wurde an seinem Arbeitsplatz in einer Wiener Speditionsfirma jahrelang rassistisch diskriminiert. Herr E. war arbeitsrechtlich schlechter gestellt als seine österreichischen Kollegen, wurde von diesen als „Kameltreiber“ oder „Araberarsch“ beschimpft, gemobbt und bei einem Streit im Jahr 2004 von einem Kollegen schließlich so schwer verletzt, dass er in ein Krankenhaus eingewiesen wurde. Sein Arbeitskollege wird von einem Strafgericht wegen Körperverletzung verurteilt und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an Herrn E. verpflichtet. Die Gleichbehandlungskommission stellt aufgrund eines von ZARA eingebrachten Antrags im Jahr 2005 fest, dass Herr E. Opfer massiver Belästigungen am Arbeitsplatz geworden ist

(siehe: <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20623>). Mit Unterstützung von ZARA, dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (siehe „Glossar“) und der Wiener Arbeiterkammer klagt Herr E. im Jahr 2006 zwei seiner Arbeitskollegen und seinen ehemaligen Arbeitgeber, der nichts gegen die Diskriminierung seines Mitarbeiters unternommen hat, auf Schadenersatz in der Höhe von 8.000 Euro.

Was 2007 geschah:

Auf Seiten der Speditionsfirma kommt es zu einem Eigentümerwechsel. Da der neue Eigentümer etwaige „Altlasten“ beseitigen und offene Gerichtsverfahren rasch beenden möchte, wird Herrn E. ein Vergleichsangebot unterbreitet. Für die erlittene Diskriminierung im Zuge der Anstellung soll er 5.000 Euro erhalten. Seine Anwaltskosten in der Höhe von rund 3.000 Euro werden ebenfalls übernommen. Herr E. nimmt dieses Angebot dankend an und ist froh, nun nach fast drei Jahren eine Entschädigung für die erlittene Diskriminierung zu erhalten.

Anzeigenkampagne gegen Nur-InländerInnen-Inserate hat strukturelle Missstände aufgedeckt



ZARA unterstützt nicht nur Opfer und ZeugInnen von Rassismus unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten, sondern setzt sich vehement dafür ein, dass bestehende Gesetze und Verfahren überprüft und verbessert werden – mit dem Ziel strukturell verankerte Diskriminierungsmechanismen aufzuzeigen und zu beseitigen.

So genannte "Nur-Inländer-Inserate" in Zeitungen und im Internet schließen mit geringem Aufwand einen großen Teil der Bevölkerung vom Arbeits- und Wohnungsmarkt aus. § 24 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) und Art IX Abs 1 Z 3 EGVG (zu diesen Rechtsvorschriften siehe ausführlich „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Güter und Dienstleistungen“) stellen klar, dass solche diskriminierenden Inseratschaltungen verboten sind. Die Verhängung von Geldstrafen ist nach beiden Bestimmungen vorgesehen und nach Ansicht von ZARA aus generalpräventiven Gründen unumgänglich, um allgemein deutlich zu machen, dass rassistische Diskriminierungen bzw. die strukturelle Exklusion von potenziellen MitbewerberInnen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche kein Kavaliersdelikt darstellen.

Zahnlose Gesetzesbestimmungen

Im Jahr 2005 sammelte ZARA systematisch über 100 „Nur-Inländer-Inserate“, die Anfang 2006 an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet wurden. ZARA ersuchte die Strafbehörden um Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 GIBG und Art IX Abs 1 Z 3 EGVG. Die Reaktion auf die Anzeigenkampagne war jedoch relativ ernüchternd:

Bezüglich § 24 GIBG wurde mitgeteilt, dass ZARA, als NGO und Interessenvertretung von Opfern von Rassismus, nach dem Wortlaut der Strafbestimmung nicht zur Anzeige berechtigt sei. Zu Verfahren nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG wurde ZARA mangels Parteistellung überhaupt jegliche Auskunft verwehrt.

Die Volksanwaltschaft wird aktiv

Im August 2006 wandte sich ZARA an Volksanwalt Dr. Peter Kostelka und ersuchte um Überprüfung der von den Behörden durchgeführten Verfahren. Nach eingehender Prüfung der Behördentätigkeit übermittelte die Volksanwaltschaft ZARA am 30. August 2007 eine „Missstandsfeststellung in der Verwaltung“ (abrufbar unter: <http://www.volksanw.gv.at/missstaende/W-536-LAD-06.pdf>).

Im Detail kam die Volksanwaltschaft zu folgenden ernüchternden Verfahrensergebnissen:

Der strikte Wortlaut des § 24 GIBG sieht tatsächlich nur „StellenwerberInnen“ und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“) als antragslegitimiert vor. Interessenvertretungen von Diskriminierungsopfern wie ZARA können nach § 24 GIBG in seiner derzeitigen Formulierung keine Bestrafung von diskriminierenden ArbeitgeberInnen, MaklerInnenbüros und Medienunternehmen begehren. Die Einstellung der Verfahren nach § 24 GIBG durch die Behörden war daher gesetzmäßig. Trotz Verfahrenseinstellung nach § 24 GIBG mussten die Behörden die angezeigten Stelleninserate aber auch nach Art IX Abs EGVG überprüfen, da es sich hierbei um ein so genanntes „Offizialdelikt“ handelt.

Behörden fehlt es an Unrechtsbewusstsein

Daraufhin entschied sich die Volksanwaltschaft für eine umfassende amtswegige Überprüfung aller zwischen Anfang Jänner 2005 und Mitte September 2006 durch die Wiener Magistratischen Bezirksämter durchgeführten EGVG-Verfahren. Diese Überprüfung zeigte deutlich, dass die Wiener Strafbehörden erster Instanz Art IX Abs 1 Z 3 EGVG uneinheitlich auslegten und EGVG-Verfahren aufgrund diskriminierender Stellenanzeigen, Einlassverweigerungen und rassistischer Beleidigungen in Geschäften und Lokalen zu unterschiedlichen Verfahrensergebnissen führten. Der Verhängung einiger weniger, meist geringer Geldstrafen stehen zahlreiche Verfahrenseinstellungen gegenüber, unter anderem wegen Verfolgungsverjährung (da die Behörde innerhalb von 6 Monaten ab Tatzeitpunkt keine/n konkreten TäterInn ausforschen konnte), wegen zu großen Aufwandes bei der Ausforschung von TäterInnen oder wegen vermeintlicher „Geringfüg-

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dieser uneinheitlichen und teilweise ineffizienten Anwendung des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG können die internationalen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Diskriminierung nicht erfüllt werden.

Fälle, wie jene vor dem MBA 10 (S 3397/05), in welchem **Menschen mit dunkler Hautfarbe die Bedienung in einem Lokal mit der Begründung verwehrt wurde, dass „an Schwarze keine Speisen und Getränke ausgeschenkt werden, weil es im Grätzel ein massives Drogenproblem gebe“** und diese von der Behörde als **„glaubhaft und entschuldigbar“** beurteilt und nicht bestraft wurde, dürfen sich in Zukunft nicht wiederholen. (vgl. im Gegensatz dazu

gigkeit des Verschuldens und unbedeutender Folgen der Übertretung“.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses stellte die Volksanwaltschaft fest:

Es gibt zwar wirksame Rechtsvorschriften zur Bekämpfung rassistischer Handlungen, die aber für sich allein keine Haltungs- und Bewusstseinsänderung bewirken können, wenn und solange sogar Verwaltungsbehörden Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot immer noch als „Kavaliersdelikte“ ansehen und dementsprechend ineffizient verfolgen und/oder aus für die Volksanwaltschaft nicht nachvollziehbaren Gründen als ohnehin entschuldigbar betrachten.

Misstandsfeststellung der Volksanwaltschaft zeigt Wirkung

Die Volksanwaltschaft wies daher in ihrer Misstandsfeststellung eindringlich auf die Bedeutung des Diskriminierungsverbotes in Art IX Abs 1 Z 3 EGVG hin und empfahl der für die Vollziehung des EGVG zuständigen Bundesregierung, für eine einheitliche Vollziehung der Strafbestimmung zu sorgen und einen „Kriterienkatalog“ zur wirksamen Bekämpfung rassistischer Diskriminierung zu erstellen, der allen Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz als Dienstausweisung zur Kenntnis zu bringen ist.

In Beantwortung der Misstandsfeststellung teilte der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit, dass ein Rundschreiben vorbereitet wurde, in dem die Strafbehörden darauf hingewiesen werden, dass

Stellen- und Wohnungsinserate unter Art IX Abs 1 Z 3 EGVG fallen können und eine Übertretung dieser Strafbestimmung keinesfalls ein „Bagatelldelikt“ darstellt, das eine frühzeitige Einstellung des Verfahrens rechtfertigen würde.

Die Stadt Wien wird EGVG-Verfahren in Zukunft nicht durch die 19 Magistratischen Bezirksämter, sondern in vier Strafkompetenzzentren vollziehen lassen, um eine einheitliche und effiziente Anwendung des Diskriminierungsverbotes zu gewährleisten. Zusätzlich wurde eine Koordinatorin und Ansprechperson für die Vereinheitlichung der Strafverfahren bestellt.

ZARA ist der Volksanwaltschaft für die umfassende Prüfung der einschlägigen Verwaltungspraxis und die Misstandsfeststellung, deren Ergebnis hoffentlich zu einer Aufwertung des Diskriminierungsschutzes gemäß Art IX Abs 1 Z 3 EGVG führen wird, zu großem Dank verpflichtet. Die Maßnahmen der Bundesregierung und der Stadt Wien lassen weiters hoffen, dass die Behörden Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot nun tatsächlich häufiger ahnden und abschreckende Verwaltungsstrafen verhängen werden. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses der Volksanwaltschaftsbeschwerde ist klar: Zu einem späteren Zeitpunkt wird ZARA wieder an die Volksanwaltschaft herantreten und um neuerliche Prüfung und Evaluierung der geänderten Verwaltungspraxis ersuchen.

Wolfgang Zimmer

Leiter der ZARA-Beratungstelle für Opfer und Zeuginnen von Rassismus, Jurist

Religion als Feindbild – der Islam im Zentrum aktueller Debatten

¹⁶ Vgl. Markom, Christa/Weinhäupl, Heidi (2007) *Die anderen im Schulbuch – Rassismen, Exotismen, Sexismen und Antisemitismus in österreichischen Schulbüchern*, Wien: Braumüller

¹⁷ Vgl. Guillaumin, Colette (2000) in: Aigner, Margot (2002) *Rassismus und Xenophobie – Ursachen und Entstehungszusammenhänge*, Diplomarbeit Salzburg 2002

¹⁸ Vgl. Fetzer, Joel/Soper, Christopher (2004) *Muslims and the state in Germany, Britain and France*, Cambridge University Press

¹⁹ Vgl. (<http://www.runnymedetrust.org/uploads/publications/pdfs/islamophobia.pdf>)

²⁰ Vgl. Halliday, Fred (2002) *West encountering Islam-Islamophobia reconsidered*, in: Ali Muhammadi (Hg.): *Islam Encountering Globalization*, London: Routledge

²¹ Vgl. IGGÖ: Stellungnahme zu islamfeindlichen Äußerungen Bischof Krenns, <http://www.derislam.at/islam.php?name=Themen&pa=showpage&pid=189> [26.05.2007] und Gegen Islamfeindlichkeit im Wahlkampf der FPÖ, <http://www.derislam.com/islam.php?name=Themen&pa=showpage&pid=203> [26.05.2007]

²² Vgl. Augudtin, Christian/Wienand, Johannes/Winkler, Christiane (Hg.) (2006) *Religiöser Pluralismus und Toleranz in Europa*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
Vgl. Bunzl, Matti (2005) *Between anti-Semitism and Islamophobia: Some thoughts on the new Europe*, in: *American Ethnologists – Volume 32*
Vgl. Gingrich, Andre (2005) *Anthropological Analyses of Islamophobia and anti-Semitism in Europe*, in: *American Ethnologists – Volume 32*

Durch den Antisemitismus und seine wahrscheinlich älteste Form, den christlichen Antijudaismus, hat Diskriminierung aufgrund der religiösen Zugehörigkeit in Europa eine lange Geschichte. Anders als bei Rassismus, ist das Identifizierungsmerkmal für Vorurteile und Diskriminierung nicht die Hautfarbe, ethnische Zugehörigkeit und/oder Nationalität, sondern die Religion. Parallelen zum Rassismus findet man, unter anderem, in negativen Zuschreibungen auf eine gesamte Gruppe von Menschen. Diese wird als starre, unveränderbare Einheit gesehen, wobei das Individuum auf die Gruppenzugehörigkeit reduziert wird. Gleichzeitig wird diese Gruppe im Gegensatz zum „Eigenen“ als „das Andere“ gesehen und zu Minderwertigkeit verurteilt¹⁶. Die Konsequenzen solcher starren, negativen Bilder äußern sich in psychischen und physischen Angriffen gegen Angehörige solcher Gruppen und/oder einer Einschränkung beim Zugang zu öffentlichen Institutionen und Dienstleistungen.

Dem Phänomen der Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit können auch rassistische Ressentiments hinzugefügt werden. So wird z.B. die religiöse Zugehörigkeit oftmals einer ethnischen oder nationalen Herkunft zugeschrieben. Religiöse Auffassungen werden zusammen mit Weltbild, politischen Einstellungen und kulturellen Verhaltensweisen gesehen¹⁷. Der Holocaust, als tragischer Höhepunkt eines historisch gewachsenen Antisemitismus zeigt, wie gefährlich solche Schlüsse sein können.

Verstärkt durch globale Ereignisse, wie den Nahostkonflikt oder 9/11 und internationale Migration in europäischen Staaten, erfuhren auch MuslimInnen vermehrt Diskriminierung aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit¹⁸. Aus diesen Umständen heraus entwickelten sich Diskussionen um dieses Phänomen. Neue Begriffe entstanden.

Islamophobie

*Islamophobie*¹⁹ hat sich in den letzten Jahren als Bezeichnung einer unhaltbaren Angst (Phobie) gegenüber AnhängerInnen des Islam entwickelt und sich in der öffentlichen Debatte etabliert. Diese Angst basiert auf stereotypen Zuschreibungen wie: fremd, bedrohlich, rückständig, unveränderlich, demokratie- und menschenrechtsablehnend. Der Muslim/die Muslima

wird zur Projektionsfläche dieser Vorurteile und damit zum Ziel von physischen und verbalen Angriffen.

Der Begriff Islamophobie steht nicht nur in reger Verwendung – sondern gleichermaßen in Kritik²⁰. Der schwerwiegendste Kritikpunkt ist, dass der islamophobe Agierende durch den Begriff der Phobie zum Krankheitsfall stigmatisiert wird.

Die islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich z.B. plädiert für die Verwendung des Begriffs der *Islam-Feindlichkeit*, da dadurch eine bewusst begründete Feindschaft zum Ausdruck gebracht wird²¹. Häufig basiert die Ablehnung allerdings auf fehlenden oder schlichtweg falschen Informationen.

Ein weiterer Kritikpunkt, der auf beide Begrifflichkeiten zutrifft, ist der Hinweis, dass durch die Betonung von „Islam“ das Individuum ausgeklammert wird. Deshalb wird in vielen Diskussionen der Ausdruck *Anti-Muslimismus* verwendet, welcher auf das einzelne Opfer und dessen Diskriminierungserfahrung Bezug nimmt. Aus einer Weiterführung dieser Kritik entstand der Begriff *anti-muslimischer Rassismus*, welcher auf die oben genannten Verbindungen mit rassistischer Diskriminierung verweist.

Da keiner dieser Begriffe allumfassend ist, ist es wichtig, in der Anwendung je nach Umstand zu unterscheiden und auf die Kritikpunkte zu verweisen.

In öffentlichen Diskussionen zu Diskriminierung von MuslimInnen werden oft Parallelen zwischen Islamophobie und Antisemitismus gezogen. Zwar bestehen durchaus Gemeinsamkeiten, da beide Phänomene sich aus Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit heraus entwickelt haben und auf stereotypen Vorurteilen basieren. Bei genauerer Betrachtung ist dieser Vergleich jedoch nicht zulässig. Die Betroffenen sind mit jeweils anderen Vorurteilen konfrontiert, welche in ihrer geschichtlichen Entwicklung ganz unterschiedliche Ausformungen angenommen haben²².

Aktuelle Entwicklungen

MuslimInnen und „der Islam“ standen auch im Jahr 2007 wieder im Blickpunkt einer breiten Öffentlichkeit. Vor allem bedarf es hier einer Erwähnung der Debatte um den „Moscheebau“ und der Verhaftung mutmaßlicher IslamistInnen im Zuge der „Drohvideos“.

Beide Ereignisse stießen nicht nur auf heftige mediale Aufmerksamkeit, sondern bestimmten über Tage hinweg gesellschaftspolitische Diskussionen. Der Protest gegen den geplanten Moscheebau in Wien Brigittenau gipfelte in einer Massenkundgebung, in welcher BürgerInnen, VertreterInnen der FPÖ sowie offensichtlich rechtsgerichtete Gruppierungen gemeinsam für ein Bauverbot eintraten. Beide Ereignisse zeigen, welches Konfliktpotenzial in der Auseinandersetzung mit dem Thema „Islam in Österreich“ steckt. Deutlich wird, welche zentrale Rolle die Medien einnehmen und inwieweit politische Parteien solche Kontroversen mitgestalten.

Gegenwärtig leben rund 340.000 MuslimInnen in Österreich. Mit 4.2% der Gesamtbevölkerung stellen sie die größte religiöse Minderheit in Österreich²³ dar. Von Seiten der Mehrheitsgesellschaft besteht oftmals ein Bild vom Islam, welches auf Klischees, Stereotypen und Vorurteilen basiert. Aktionen radikaler islamistischer Gruppen, wie die Anschläge in New York, Madrid und London oder Ausschreitungen im Rahmen des „Karikaturenstreits“ werden auf die Gesamtheit der MuslimInnen übertragen und führen zu einer verallgemeinerten, negativen Wahrnehmung ebendieser.

Dieses Bild wird einem Islam in Österreich jedoch nicht gerecht. Das Glaubenssystem umfasst ein breites Spektrum, in welchem MuslimInnen unterschiedlichste Meinungen vertreten und durchaus gewillt sind, am österreichischen Rechtsstaat zu partizipieren. MuslimInnen sind Teil der Gesellschaft und sollten nicht auf ihre religiöse Zugehörigkeit reduziert und dafür verurteilt werden.

Gleichzeitig muss das Phänomen „Islamismus“ ernst genommen werden, darf jedoch nicht gleichgesetzt werden mit „dem Islam“. „Islamismus“ ist eine politische, totalitäre Einstellung und wird von der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich abgelehnt.

Politische Parteien benützen die Auseinandersetzungen um das Thema „Islam in Österreich“ um Wählerschaften zu mobilisieren²⁴. Gestützt durch einseitige Darstellungen in den Medien werden Bedrohungsängste hervorgerufen, die den notwendigen religiösen wie auch gesellschaftspolitischen Dialog nachhaltig behindern.

Um diesen Strömungen entgegenzutreten wurden 2007 Veranstaltungen, Diskussionen und Vorträge organisiert. Diese waren ein wichtiger Schritt, um auf Gemeinsamkeiten hinzuweisen, zu informieren, und dahingehend den Dialog auf eine konstruktive Ebene

zu heben²⁵. Ziel der Veranstaltungen war es, ein Bild eines Islam zu vermitteln, der den Dialog sucht, der nationale Schwierigkeiten reflektiert und jede gewaltbereite Ausformung auf das Schärfste kritisiert.

Bettina Fleischanderl, Verena Kozmann,

Anna Neureiter, Alexander Steffek, Silvia Weitlaner

Die AutorInnen sind ehrenamtlich in der Arbeitsgruppe Wissenschaft des Dokumentationsarchiv Islamophobie (DAI) tätig und u.a. Studierende der Kultur- und Sozialanthropologie, Wien

Dokumentationsarchiv Islamophobie – DAI

Das Dokumentationsarchiv Islamophobie (DAI) ist eine auf ehrenamtlicher Arbeit basierende studentische Initiative, die im Frühjahr 2006 gegründet wurde. Die Debatte rund um MuslimInnen in Österreich und auch in globalen Beziehungen wird in den letzten Jahren immer hitziger und polemischer geführt. Vorurteile, Ausgrenzungen und Diskriminierungen sind oftmals Folgen dieser Entwicklungen für MuslimInnen in Österreich. Entsprechend der Menschenrechte und der Demokratie tritt das DAI für die Rechte und Würde aller Menschen in Österreich, im Speziellen der muslimischen Minderheit, ein. Religionskritik ist in einer Demokratie natürlich erlaubt und auch erwünscht. Sobald jedoch Menschen unter verschiedenen Formen von Ausgrenzung und Diskriminierung leiden, besteht Handlungsbedarf.

Genau aus diesem Grund versucht das DAI einen sinnvollen und produktiven Teil zu dieser Debatte beizutragen. Dementsprechend sind die Ziele des DAI die Beobachtung und Thematisierung von, eine Aufklärung über und eine Sensibilisierung der Gesellschaft für Islamophobie. Dadurch soll ein friedliches Zusammenleben aller Menschen in Österreich garantiert werden. Auf dieser Basis kann ein Dialog über Unterschiede und Gemeinsamkeiten stattfinden, wodurch Lösungsansätze gefunden werden sollen. Unruhe stiftenden, extremen Kräften auf beiden Seiten wird dadurch der Wind aus den Segeln genommen.

Zu diesem Zweck werden sowohl die individuellen Diskriminierungserfahrungen von MuslimInnen als auch gesellschaftspolitische Entwicklungen dokumentiert. In Zusammenarbeit mit ZARA sollen Opfer und ZeugInnen von Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit eine entsprechende Betreuung erhalten. Aus diesen Beobachtungen und einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Themen rund um den Islam können Schlüsse gezogen werden, die die Erfüllung der Ziele des DAI unterstützen.

Näheres unter: <http://www.dai.or.at>

²³ vgl. Volkszählung 2001, http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen/Perspektiven_Herausforderungen.pdf

²⁴ Vgl. Hafez, Farid (2007) *Avusturya Özgürlük Partisi FPÖ'nün sağcı popülizminin bir aracı olarak Islamofobi. „2006 Avusturya Millet Meclisi seçimlerinde FPÖ'nün yürüttüğü seçim kampanyasının analizi“* (z.D.: Islamophobie als Element des Rechtspopulismus der Freiheitlichen Partei Österreichs. Eine Analyse der FPÖ-Wahlkämpfe zu den Nationalratswahlen 2006), In: Kadir Canatan/Özcan Hidir (2007) *Islamofobi ve Anti-Islamizm. Ankara. Eski Yeni Yayınları.*

²⁵ Beispielhaft sei die vom BMeiA unterstützte Konferenz „Muslim Youth and Women in the West“ genannt. Nähere Infos dazu: http://islamwest.org/pdfs/Islam_and_the_West/miw.pdf



„Teilhabe“ und „Achtsamkeit“ statt „Integration“ und „Toleranz“

²⁶ Herzlichen Dank an Karin Bischof für wertvolle Literaturtipps und Fingerzeige.

²⁷ Appiah, Kwame Anthony (2007) *Der Kosmopolit. Philosophie des Weltbürgertums*, München: Verlag C.H. Beck

²⁸ Allerdings nicht durchgängig. Insb. der Beitrag Hutter/Perchinig (2008) *Partizipation und Mehrheitsgesellschaft – Partizipation braucht Voraussetzungen*; <http://www.integration.at>, expertenbeiträge zur integration, BMI enthält durchaus modernere Zugänge zum Integrationsbegriff.

²⁹ Matscher/Vogl (2008) *Grundwerte und Rechte – Integration zwischen Assimilation und pluralistischer Multikultur*, <http://www.integration.at>, expertenbeiträge zur integration, BMI

³⁰ Zur Kritik an der vergrößernden pauschalen Einteilung in Kulturen oder gar „Kulturkreise“ insb. anhand der Weltreligionen vgl. Sen, Amartya (2007) *Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt*, München: Verlag C.H. Beck

³¹ Appiah (2007)

³² Vgl. dazu die sehr spannenden Ausführungen bei Sen (2007)

ZARA-Diskussionspapier zum „Integrationsbericht“ des Innenministers von ZARA-Obmann Dieter Schindlauer²⁶

„Das Ausländische an den Ausländern und das Fremde an den Fremden sind real genug. Nur sind wir – nicht zuletzt von wohlmeinenden Intellektuellen – dazu ermuntert worden, deren Bedeutung um eine ganze Größenordnung zu überschätzen.“²⁷

Integration als „tolerante Assimilation“?

Der seit vielen Jahren nahezu unveränderte öffentliche Diskurs zum Thema „Integration“ ist in Österreich von einer Reihe von gefährlichen Missverständnissen geprägt, die letztlich entscheidende Fortschritte verhindern. Der Begriff der „Integration“ ist daher mit falschen Bildern aufgeladen, die im Ergebnis – trotz wortreicher Beteuerungen des Gegenteils – auf das Erfordernis einer „toleranten Assimilation“ hinauslaufen. Das Ergebnis einer solchen „Integration“ ist dabei eine weitgehende Anpassung an eine imaginierte „Mehrheitsgesellschaft“, die Platz lassen soll für kleine „kulturelle Abweichungen“, die „toleriert“ werden, oder sogar im Rahmen von publikumswirksamen, oft exotistischen, „Multi-Kulti“-Veranstaltungen als „bunt und kulturell bereichernd“ gefeiert werden. Der Fokus dieses „multikulturellen Mehrwertes“ wird dabei gerne auf folkloristische und kulinarische Besonderheiten gelegt.

Dieses Konzept führt zu realen Absurditäten. So leben in Österreich Personen afrikanischer Herkunft, die in ihren Herkunftsländern technische Studien abgeschlossen haben, in Österreich jedoch Trommelworkshops abhalten, obwohl sie mit diesem Instrument erst in Österreich vertraut wurden. Sie haben gelernt, sich in einer Nische zu etablieren, die ihnen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zugewiesen wurde.

Auch im aktuellen „Integrationsbericht“ des Innenministers wird ein solches Verständnis weiterhin transportiert²⁸. So enthält das Kapitel „Grundwerte und Rechte“²⁹ eine höchst widersprüchliche Haltung zum Thema Assimilation:

„Integration bedeutet auf jeden Fall nicht Assimilation, was die vollständige Anpassung an Bestehendes bedeuten würde und gleichzeitig dem Bestehenden Unveränderbarkeit und Permanenz zuschriebe.“ (ibid. S. 2)

„Eine gewisse Verschiedenheit zwischen Zugewanderten und den Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft wird lange Zeit aufrecht bleiben. Es gilt aber, die Grenzen dieser Verschiedenheit nicht zu überdehnen, wenn das Zusammenleben gelingen soll.“ (ibid. S. 5)

Diese beiden Aussagen zusammen gelesen, ergeben also ein Bild der „Integration“ als „lauwarmer Schmelztiegel“, in dem sich Unterschiede langsam auflösen sollen. Im besten Fall kommt es also zu einer Art „gegenseitiger Assimilation“, die letztlich eine zwar neue, aber wieder homogene Bevölkerung hervorbringen soll. Bis dieser langsame Homogenisierungsprozess abgeschlossen ist, stehen dieser Definition gemäß, Zugewanderte außerhalb der Mehrheitsgesellschaft.

Auch an diesem Beispiel zeigt sich, wie sehr der österreichische Diskurs zu „Integration“ auf ZuwandererInnen fokussiert, während das Konzept der „aufnehmenden Mehrheitsgesellschaft“ dabei viel zu wenig Beachtung findet. Diese kann man sich offenbar nur als homogene Gruppe vorstellen, wobei alle darin befindlichen Individuen scheinbar „natürlich“ ihre Zugehörigkeit nicht infrage stellen. Es wird dabei ein selbstverständliches „Wir-Gefühl“ evoziert, das unhinterfragt zum Ausgangspunkt weiterer Überlegungen zu „Integration“ gemacht wird. Die zentrale Frage dieses Diskurses ist dabei: „Was tun ‚Wir‘ mit den ‚Anderen‘ und was müssen die ‚Anderen‘ tun, damit Integration stattfindet?“ „Integration“ ist dabei immer etwas, das sich ausschließlich an den „Anderen“ vollzieht. Selbst an sich wert- und sinnvolle Slogans wie „Integration ist keine Einbahnstraße“ werden dann falsch interpretiert; nämlich als: „Wir“ müssen auch etwas tun, damit die „Anderen“ sich integrieren können.

Noch klarer und geradezu ungeheuerlich wird dies im folgenden Absatz:

Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, dass es sich beim Problem der Integration von Fremden vornehmlich um Angehörige der islamischen Kultur, in zahlenmäßig [sic!] geringerem Ausmaß auch um solche anderer (etwa afrikanischer oder asiatischer) Kulturen handelt. Selbst die Integration von Angehörigen anderer „europäischer“ Kulturen (etwa Osteuropas) kann Probleme aufwerfen. (Matscher/Vogl (2008), S. 5f)

Hier zeigt das „Integrationsverständnis“ sein wahres Gesicht: Angehörige bestimmter Kulturen bzw. Religionen³⁰ haben demnach nicht nur das Problem der Integration, sie sind das Problem!

Teilhabe in Vielfalt setzt Umdenken voraus

Ein solcherart eindimensionales Verständnis kann keineswegs zu einer Verbesserung des Zusammenlebens führen. Es ist daher hoch an der Zeit, diesem überkommenen und falschen Integrationsbegriff eine vernünftige Alternative entgegenzustellen.

Im Gegensatz zu dem beschriebenen statischen „Wir und die Anderen“-Konzept, geht „Teilhabe“ von der Realität aus, dass die „Aufnahmegesellschaft“ bereits heterogen und dynamisch ist und der Prozess der Aufnahme von neuen Mitgliedern sich vorrangig innerhalb und mit dieser vollzieht. Teilhabe verlangt dabei keinesfalls die Homogenisierung dieser Gemeinschaft, wohl aber ein geteiltes Verständnis für diese Teilhabe.

Das Gemeinsame dieser „Teilhabe-Gesellschaft“ ist nicht eine imaginierte traditionell ethnisch-religiös-kulturelle Basis, sondern die gemeinsame Verantwortung, in bestehenden Ordnungs- und Organisationseinheiten (Bund/Länder/Gemeinden/Vereine/Unternehmen/Schulen) das Leben so angenehm, friedlich und erfolgreich wie möglich zu gestalten.

Im Konzept der Teilhabe geht es vor allem darum, „Anders-Sein“ als Realität und Normalität anzunehmen – also gerade aus der realitätsfremden Voraussetzung der Homogenität der Gesellschaft ausubrechen. Dies ist auch der Kern des so genannten „Diversity-“ oder „Diversitätskonzepts“. Das vorrangige Ziel hier ist es, die Identitätsanteile, die bisher die Trennlinien von Inklusion und Exklusion gebildet haben, in dieser Funktion abzuschwächen und einen umfassenderen Blick auf die hier lebenden Menschen zu ermöglichen.

Damit dieser Blick frei wird, gilt es noch etliche Barrieren wegzuräumen. Solange die Bevölkerung sich selbst als mehrheitlich weiß, (männlich), deutschsprachig, katholisch, heterosexuell, zwischen 18 und 60 Jahre alt und nicht behindert imaginiert, werden alle Persönlichkeitselemente die nicht dieser idealtypischen „Normfigur“ entsprechen, überbewertet und zur Einordnung der gesamten Person herangezogen. Diese Elemente werden als „Abweichung“ empfunden und bilden die Grundlage für Diskriminierungen und Anfeindungen.

Achtsamkeit heißt nicht dulden

Dagegen steht das Konzept der Achtsamkeit, das es ermöglicht, die längst Realität gewordene Vielfalt der österreichischen Wohnbevölkerung wahrzunehmen und damit umzugehen. Diskriminierung und Abschottung gegen alles „Nichtösterreichische“ oder nicht „Normale“ ist unerträglich, schädigt und hemmt die soziale Evolution in Richtung einer Gesellschaft, die mit den sich im Wandel befindlichen globalen Realitäten mithalten kann.

Die Entwicklung von Achtsamkeit für Verschiedenheit ist das Gebot der Stunde. Achtsamkeit bedeutet dabei nicht etwa ein hilfloses „tolerieren“ von jedwedem Verhalten, sondern verlangt allen Beteiligten Neugier und Respekt ab. Das Ziel ist also kein teilnahmsloses Laisser-faire, das sich mit der bloßen Feststellung der Verschiedenheit begnügt oder Verschiedenheit in jeder Hinsicht als unveränderlich und unantastbar hinnimmt. Im Gegenteil, Achtsamkeit bedeutet ein auch Streitbares Eintreten für Selbstbestimmung und Chancengleichheit, sowie für Demokratie und Menschenrechte, ohne dabei „kulturelle“ oder „traditionelle“ Ausflüchte gelten zu lassen.

Kwame Anthony Appiah fasst diese Chance zu Recht als Glücksfall auf:

„Zum Glück brauchen wir uns für keine der beiden Seiten zu entscheiden, weder für die Nationalisten, die alle Fremden ausschließen, noch für die hartgesottene Kosmopoliten, die Freunde und Mitbürger mit eisiger Unparteilichkeit betrachten. Die Position, die es wert ist, verteidigt zu werden, könnte man einen partialen (partiellen und parteilichen) Kosmopolitismus nennen“³¹.

Dieser Zugang wird zudem bedeutend erleichtert, wenn man sich von der überheblichen Vorstellung verabschiedet, dass die genannten Werte rein „westliche Erfindungen“ seien, deren Verständnis und Einhaltung man nicht ohne weiteres von „Angehörigen anderer (nichtwestlicher) Kulturen“ verlangen könne³².

Achtsamkeit ist daher notwendigerweise keine Forderung, die bloß an die Angehörigen einer oder mehrerer Gruppen gestellt wird, sondern muss von jedem Mitglied der Gemeinschaft erwartet werden können. Grundlage und Ziel zugleich dafür, dass das geschehen kann, ist aber die verwirklichte Teilhabe aller – auf gleicher Augenhöhe – an dieser Gemeinschaft.

Eine Woche für Respekt und Toleranz im Bezirk Feldbach im steirischen Vulkanland



25. Februar - 4. März 2007

Achtsamkeit im Umgang miteinander als Grundvoraussetzung für ein gedeihliches miteinander Leben – das ist die Grundidee des 8UNG FÜR ALLE-Konzepts, das ich im Rahmen meiner interkulturellen Beratungsausbildung in Graz konzipiert habe. Einzelne Gespräche und Erlebnisse in meiner Arbeit mit MigrantInnenfamilien im Bezirk Feldbach haben mich für die Themen Vorurteile, Diskriminierung und fehlende Chancengleichheit sensibilisiert. Als überzeugte Vertreterin eines modernen Diversitätsansatzes, der nicht das „multikulturelle Nebeneinander“ predigt, sondern Unterschiede als positiven Motor für unsere Gesellschaft wertet, kam mir letztendlich im Rahmen eines Sensibilisierungstrainings von ZARA die zündende Idee zu 8UNG FÜR ALLE.

8UNG FÜR ALLE bindet ALLE ein

Das offene Ohr des Bezirkshauptmanns Dr. Wilhelm Plauder, die inhaltliche Expertise von ZARA und die Kooperationsbereitschaft des Steirischen Vulkanlands haben den Stein ins Rollen gebracht. In vielen Gesprächen haben sich immer mehr und mehr Menschen und Organisationen für die Idee 8UNG FÜR ALLE begeistern lassen und so gelang eine breite Einbindung von vielen in das Projekt. Die 35 KooperationspartnerInnen – von der Katholischen Frauenbewegung bis zur Muslimischen Jugend und allen parteilichen Jugendorganisationen – haben durch ihr aktives Mitwirken und Mittragen ausschlaggebend zum Gelingen des Projekts beigetragen. Das Land Steiermark hat neben vielen regionalen Sponsorgeldern die Woche finanziell ermöglicht.

8UNG FÜR ALLE hat Programm

In 41 Trainings, die von erfahrenen ZARA-TrainerInnen durchgeführt wurden, konnte eine große Bandbreite an Zielgruppen erreicht werden – SchülerInnen und VertreterInnen von Jugendorganisationen aller Altersklassen, PädagogInnen, PfarrgemeinderätInnen und Priestern, PolizistInnen, BH-BeamtenInnen und politischen EntscheidungsträgerInnen. Dabei ging es nicht darum, bestehende Unterschiede zu verleugnen oder „wegzureden“, sondern im Gegenteil gerade darum, diese Unterschiede ansprechen zu können, bestehende Vorurteile zuzugeben und dann erst gemeinsam zu versuchen, aus einer „Wir und die Anderen“-Position zu einer gemeinsamen „Wir“-Vision zu kommen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil von 8UNG FÜR ALLE war ein breit angelegtes Rahmenprogramm, das sich einerseits an die Kindergärten und Schulen und andererseits an die gesamte Bevölkerung Feldbachs gerichtet hat. Hier konnten sich alle Menschen aus Feldbach durch Vorträge, Diskussionen, Konzerte, Feste, Kinovorführungen etc. auf unterschiedlichen Wegen mit den Themen „Fremd-Sein, Anders-Sein“ auseinandersetzen.

8UNG FÜR ALLE hat viele Menschen bewegt

Insgesamt haben über 10.000 FeldbacherInnen aktiv an 82 Veranstaltungen teilgenommen, d.h., fast jede/r siebente FeldbacherIn nahm in der einen oder anderen Form an der 8UNG FÜR ALLE-Woche teil. Die Projektwoche hat Herausforderungen aufgezeigt, Potenziale sichtbar gemacht und bereits engagierte AkteureInnen aus unterschiedlichen Bereichen gestärkt und vernetzt.

Ich bin davon überzeugt, dass durch die hohe Qualität und den differenzierten Zugang, der in den Trainings vermittelt wurde, ZARA maßgeblich daran beteiligt war, dass Bewusstsein geschaffen wurde. Alle haben wir eine positive Welle ausgelöst. Basierend auf den Erfahrungen und Ergebnissen der Projektwoche ist ZARA gemeinsam mit mir als inhaltliches Projektteam weiterhin im Rahmen der Implementierung nachhaltiger Maßnahmen in der Region Steirisches Vulkanland tätig.

8UNG FÜR ALLE wurde ausgezeichnet

Zum diesjährigen Tag der Kinderrechte wurde ich für das Projekt 8UNG FÜR ALLE mit dem Steirischen Kinderrechtspreis TraUDI!2007 ausgezeichnet, der in diesem Jahr unter dem Motto „Wir sind alle Kinder!“ seinen Fokus auf den Schutz vor Diskriminierung gerichtet hat.

Diese Anerkennung gibt Mut, dass 8UNG FÜR ALLE nachhaltig das gedeihliche Zusammenleben sichern wird können.

Cornelia Schweiner
Initiatorin und inhaltliche Projektleiterin von 8UNG FÜR ALLE, entwicklungspolitische Bildungsreferentin für Welthaus Graz, Pädagogin und Trainerin

Wie kann ich den Rassismus Report im Unterricht verwenden?

Über Rassismus zu reden ist eine Sache. Rassistische Diskriminierung in ihrer gesamten Dimension zu begreifen eine andere.

Eine bewusste Auseinandersetzung mit der gesamtgesellschaftlichen Dimension von rassistischer Diskriminierung und der Bedeutung von Diskriminierungen für das Alltagsleben einzelner Betroffener ist die Basis dafür, Rassismus entgegenzutreten. Daher setzt auch hier der pädagogische Ansatz von ZARA an. Im Rahmen dieses Ansatzes ist eine Beschäftigung mit der Realität von Rassismus in Österreich ein zentrales Thema.

Der Rassismus Report legt jährlich eine Sammlung von rassistischen Einzelfalldarstellungen offen und liefert damit eine exemplarische Beschreibung von alltagsrassistischen Vorfällen in Österreich – nicht in abstrakter Form, sondern konkret aus dem Alltag berichtet. Darüber hinaus macht der Report nachvollziehbar, dass Alltagsrassismus, ganz vielen Menschen passiert, die in Österreich ebenso ihren Alltag bestreiten – wie Sie es tun.

Ein Einsatz dieser Fallsammlung in der Bildungsarbeit hilft dabei, nicht zu sehr in der Theorie des Themas Rassismus zu verharren, sondern einen konkreten Bezug zur Lebensrealität herzustellen. In unseren Workshops sind es immer die Einzelfälle, die erschrecken, die aufrütteln, die die Notwendigkeit, tätig zu werden, vor Augen führen, die die verschiedenen Dimensionen von Diskriminierung verstehbar machen und anhand deren mögliche Handlungsalternativen erarbeitet werden können.

Die ZARA-TrainerInnen greifen auf diese Fälle mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Methoden zu. Viele Lehrerinnen und Lehrer bestellen den Report in Klassenstärke, um damit zu arbeiten. Der vorliegende Beitrag möchte eine Auswahl an Einsatzmöglichkeiten für den Rassismus Report in der Bildungsarbeit darstellen und damit motivieren, ihn auch tatsächlich zu verwenden. Denn je mehr Menschen über rassistische Diskriminierung, die von ihr ausgehende alltägliche Bedrohung und die mögliche Handhabe gegen Rassismus vorzugehen, Bescheid wissen, desto mehr Menschen werden sich auch aktiv dagegen zur Wehr setzen.

Rassismus definieren

Um über Rassismus reden zu können, ist es unter anderem wichtig herauszuarbeiten, was Rassismus ei-

gentlich ist, den Begriff, die Ideologie, die dahinter steht, zu klären. Eine universelle, letztgültige Definition gibt es wahrscheinlich nicht. ZARA hat sich einer Arbeitsdefinition verpflichtet, die unter: <http://www.zara.or.at/materialien/leitbild/> abrufbar ist und auf die in der pädagogischen Arbeit ebenso zurückgegriffen werden kann wie auf andere Definitionen, die auf *wikipedia*, in diversen Lexika oder einschlägigen Werken zu finden sind. Diese stellen taugliche Diskussionsgrundlagen dar. Die Einzelfalldarstellungen des Rassismus Reports können aber im viel wichtigeren 2. Schritt einer Auseinandersetzung mit der Begrifflichkeit von Rassismus eine Rolle spielen: Im Diskussionsprozess um das Finden einer eigenen Definition einer Gruppe, Schulklasse etc.

Moderationsvorschlag

„Ausgestattet“ mit bereits bestehenden Definitionen auf der einen Seite und der Realität von rassistischer Diskriminierung auf der anderen Seite in Form von Fällen aus dem Rassismus Report, sollte eine eigene Definition erstellt werden, die den Stand des Diskussionsprozesses innerhalb einer Gruppe abbildet und die Basis darstellt für eine weitere Auseinandersetzung mit dem Phänomen Rassismus sowie ev. bei der Entwicklung möglicher Gegenstrategien.

Rassismus und Sprache

Sprache schafft Realität. Rassistische Beschimpfungen kommen in vielen Fällen vor; sie schaffen für die Beschimpften eine feindliche und demütigende Atmosphäre. Daher ist es wichtig, Bewusstsein dafür zu erzeugen, wie groß die Macht und wie hoch das Diskriminierungspotenzial von Sprache ist.

Moderationsvorschlag

Geben Sie den Auftrag, alle Beschimpfungen und anderen sprachlich diskriminierenden Äußerungen, die im Rassismus Report (oder in einem Kapitel des RR) vorkommen, zu sammeln. Diskutieren Sie die Bedeutung der verwendeten (Schimpf-)Wörter sowie über deren Diskriminierungsgehalt.

Wenn die Stimmung eher dahin tendiert, dass ein paar Schimpfwörter ja wohl nicht so schlimm und keine „echte“ Diskriminierung wären, lassen Sie die TeilnehmerInnen ausprobieren, wie es sich anfühlt damit „benannt“ zu werden, indem Sie Ihnen auftragen, sich paarweise mit den gesammelten Wortmeldungen zu be-

schimpfen. Achten Sie darauf, dass die TeilnehmerInnen danach wieder gut „aus ihren Rollen aussteigen“, um keine bleibenden Beleidigungen zu riskieren.

Schließen Sie daran eine Reflexion über die Gefühle, die bei der Übung entstanden sind, an.

Linktipp: Unter <http://www.zara.or.at/materialien/gleiche-chancen/elearning/hb/index.htm> finden Sie Hintergrundinformationen zu häufig verwendeten Begrifflichkeiten mit Diskriminierungsgehalt und Antworten auf die Frage, warum diese nicht verwendet werden sollen auch „wenn's nicht böse gemeint ist“.

Die Rolle von ZeugInnen

Ein Großteil der Fälle, die sich im Rassismus Report wiederfinden, wurde uns von ZeugInnen gemeldet, die rassistische Diskriminierungen beobachtet haben, die empört darüber sind und möchten, dass die Vorkommnisse öffentlich bekannt gemacht werden. Viele beschränken ihre Intervention auf diese Meldung, weil sie nicht eingreifen konnten oder wollten. Viele haben sich aber auch in der Situation eingemischt und versucht, die diskriminierende Handlung zu stoppen oder die Betroffenen dabei zu unterstützen, sich dagegen zu wehren.

Moderationsvorschlag

Wählen Sie 2-3 Fälle aus dem Rassismus Report aus, in die ZeugInnen involviert waren. Teilen Sie diese aus oder präsentieren Sie sie und stellen Sie folgende Fragen zur Diskussion:

- *Hätten Sie ebenso gehandelt?*
- *Haben Sie schon einmal eine ähnliche Situation als Zeugin erlebt?*
- *Haben Sie etwas getan, wenn ja, was, wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie schon einmal eine ähnliche Situation als Opfer erlebt? Was hat oder hätte Ihnen geholfen?*
- *Welche anderen Handlungsmöglichkeiten fallen Ihnen ein?*

Empfehlenswert ist es, die TeilnehmerInnen/SchülerInnen in einem ersten Schritt allein über die Fragen nachdenken zu lassen, sie dann in Kleingruppen zu einem Austausch ihrer Gedanken und Erfahrungen aufzufordern und dann im Plenum der Möglichkeit einer Reflexion über typische Verhaltensmuster, Bedürfnisse, Handlungsfaktoren etc. Raum zu lassen.

Sammeln Sie anschließend mögliche Handlungsstrategien, versuchen Sie gemeinsam herauszuarbeiten, welche Rahmenbedingungen aktives Einschreiten erleichtern, welche nicht, was der betroffenen Person wirklich hilft. Es soll klar gemacht werden, dass es viele unterschiedliche Möglichkeiten der Intervention gibt, dass diese situations- aber auch typ- und „tagesverfassungs“-abhängig sind und dass auch nicht so spektakuläre Handlungsalternativen wichtig und sinnvoll sind. Mel-

dungen bei ZARA beispielsweise sind eine wichtige Möglichkeit etwas zu tun – und sie bewirken etwas, sie schaffen eine Öffentlichkeit, eine Aufmerksamkeit, vielleicht einen Anlass über mögliche Strategien in ähnlichen Fällen nachzudenken – und sie sind ein Signal an die, die von Diskriminierungen betroffen sind, dass es nicht allen „wurscht“ ist, was ihnen widerfährt.

Linktipp: Unter <http://www.filmproduktion.org/zaraspots/> finden Sie 3 Werbespots für Zivilcourage, die ungewöhnliche Formen der Intervention zeigen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe und/oder der Religion ist in Österreich verboten. In welchen Fällen man sich dagegen tatsächlich rechtlich wehren kann, ist sowohl für von Diskriminierungen bedrohte Personen als auch für die, die ZeugInnen von Diskriminierungen werden und einschreiten möchten, wichtig. Der Rassismus Report enthält eine Rubrik „Die eigenen Rechte kennen“, in der anhand von realen Einzelfällen die Rechtslage ebenso wie die möglichen Rechtsmittel Schritt für Schritt erklärt werden.

Moderationsvorschlag

Teilen Sie Ihre Gruppe in Kleingruppen, zu je 4–5 Personen. Konstruieren Sie Fälle von Diskriminierungen oder wählen Sie passende aus dem Rassismus Report aus und händigen Sie jeder Gruppe einen Fall aus. Erteilen Sie Ihren TeilnehmerInnen/SchülerInnen den Auftrag zu analysieren, ob es sich in „ihrem“ Fall um eine Diskriminierung handelt, wenn ja um welche, ob diese rechtlich verboten ist und welche konkreten Schritte unternommen werden müssten/könnten, um dagegen vorzugehen. Als Arbeitsbehelf kann dazu der Rassismus Report herangezogen werden.

Die Gruppenergebnisse werden im Plenum präsentiert und einer Diskussion unterzogen.

Ein Einsatz des Rassismus Reports als Bildungsmaterial erfolgt im Idealfall im Rahmen einer umfassenden Beschäftigung mit den Themen Rassismus/Diskriminierung und Zivilcourage. Im Rahmen von pädagogischen Schwerpunktsetzungen oder Unterrichtsprojekten bieten wir zur Unterstützung Workshops an, Informationen zu unserem Angebot finden Sie unter: <http://www.zara.or.at/trainings/module/>.

Linktipp: Unter <http://www.zara.or.at/trainingsliteratur/> finden Sie eine Literatur- und Materialienliste zur methodischen und inhaltlichen Unterstützung.

Katrin Wladasch

Juristin, Politologin, Trainerin und Vorstandsmitglied von ZARA

Glossar

Belästigung

Belästigung stellt immer dann eine Form der Diskriminierung dar, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die diese Person aufweist (etwa ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung...), belästigt wird und die Belästigung als solche diese Person in ihrer Würde verletzt.

Bezirksverwaltungsbehörde

Die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) sind grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaften oder das Magistrat (in Städten mit eigenem Statut – in Wien übernehmen die einzelnen Magistratischen Bezirksämter diese Aufgabe), manche BVB-Agenden werden auch von den Bundespolizeidirektionen übernommen, soweit der Sachverhalt in deren örtlichen Wirkungsbereich fällt. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Beweislasterleichterung/

Beweislastumkehr

Wie in jedem Verfahren ist es letztlich eine Frage der Beweise und der Glaubwürdigkeit, wem ein Gericht oder eine Behörde zuspricht, im Recht zu sein. Gerade im Bereich der Arbeitsverhältnisse und umso mehr im Diskriminierungsbereich herrscht aber oft ein ungleiches Kräfteverhältnis. Der/die ArbeitnehmerIn ist oft in einer schwächeren Position, sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Kraft als auch die „Nähe zum Beweis“. Diesem Umstand wird im Bereich des Arbeitsrechts ebenso Rechnung getragen wie im Rahmen der Gleichbehandlungsgesetzgebung. Europäischen Vorgaben entsprechend sollte hier eine deutliche Verschiebung der Beweislast hin zum/zur Beklagten stattfinden, der sie sich bei glaubhaft vorgebrachten Vorwürfen freibeweisen müsste. In Österreich ist diese Vorgabe nicht in letzter Konsequenz umgesetzt, was eine etwas komplizierte und nicht sehr praktikable Konstruktion mit sich bringt. So ist ein Verfahren einzuleiten, wenn der/die BeschwerdeführerIn/ KlägerIn glaubhaft einen Fall von Diskriminierung vorbringt; es ist dann zu beenden, wenn der/die Beklagte beweist, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“.

Diversion und außergerichtlicher

Tatausgleich

Unter Diversion versteht man die Möglichkeit, auf die Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten. Nach Erledigung diversioneller Maßnahmen, die nur mit Zustimmung der einer bestimmten Straftat verdächtigten Person durchgeführt werden können, wird das Strafverfahren endgültig eingestellt und der/die Betroffene gilt weiterhin als unbescholten. Zur Diversion gehören der außergerichtliche Tatausgleich (ATA), das Gewähren einer Probezeit, die Verrichtung gemeinnütziger Leistungen oder die Bezahlung eines Geldbetrages durch die verdächtige Person. Der außergerichtliche Tatausgleich wird vom Verein Neustart durchgeführt, wo SozialarbeiterInnen im Falle eines ATA einen Ausgleich zwischen Opfer und TäterIn mittels Mediation ermöglichen sollen. Dies kann auch eine Schadenswiedergutmachung und eine schriftliche Regelung für den zukünftigen Umgang (zwischen Opfer und TäterIn) beinhalten. Der/die Geschädigte muss dem ATA aber ebenfalls ausdrücklich zustimmen.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Zum EWR zählen alle EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Seit Jänner 2005 gibt es neben der Anwaltschaft für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt auch jeweils eigene Gleichbehandlungsanwaltschaften für die Gleichbehandlung der anderen geschützten Gruppen in der Arbeitswelt sowie für den Bereich rassistischer Diskriminierung in sonstigen Bereichen. Die drei AnwältInnen für Gleichbehandlung werden von dem/der BundesministerIn für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst bestellt. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) ist unter anderem zuständig für die Beratung von Diskriminierung Betroffenen und kann Studien zur Diskriminierungssituation in Österreich sowohl in Auftrag geben als auch selbst erstellen. An die GAW herangetragene Fälle können von dieser der Gleichbehandlungskommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

Gleichbehandlungskommission

Die Gleichbehandlungskommission (GBK) setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlich tätigen RepräsentantInnen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen, und die im Bundeskanzleramt angesiedelt sind. Die Senate der GBK haben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich mit allen die Diskriminierung betreffenden Fragen zu befassen. Sie sind insbesondere zuständig dafür, Gutachten über allgemeine Fragen zur Diskriminierung zu verfassen sowie in Einzelfällen auf Antrag der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder von Interessenvertretungen Gutachten über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes zu erstellen. In diesen für die betroffene Person kostenfreien Verfahren haben die GleichbehandlungsanwältInnen ebenso Parteilichkeit wie die Opfer selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens, wie z.B. VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen wie ZARA, vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist ein Gutachten, das im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch keine rechtliche Bindungswirkung hat.

Klagsverband

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (KlaV – <http://www.klagsverband.at>) wurde 2004 als Dachverband von NGOs gegründet, die bereits in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Beratung von Diskriminierungsopfern tätig waren. Heute gehören dem KlaV eine Reihe von NGOs an, die sich mit Diskriminierungen aus den unterschiedlichen Bereichen befassen (z.B. ZARA, Bizeps, HOSI Wien, u.a.). Der Klagsverband ist hauptsächlich als beratendes Organ gegenüber den Mitglieder-NGOs und deren MandantInnen sowie in Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission tätig (in der Funktion als Fachperson mit beratender Stimme). Durch die ihm in § 62 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) eingeräumte Möglichkeit, für Personen in einem gerichtlichen Verfahren als Nebenintervenient einzuschreiten, begleitet der KlaV die Opfer einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung auch durch den Prozess.

Mittelbare Diskriminierung

Eine mittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die bestimmte Merkmale aufweisen (z.B. Hautfarbe, Behinderung, ethnische oder nationale Herkunft, Weltanschauung etc.) gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel

sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziel angemessen und erforderlich.

Unabhängiger Verwaltungssenat

Die unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) der Länder sind unter anderem für Berufungen gegen Straferkenntnisse bei Verwaltungsübertretungen und für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (UVS-Beschwerden gegen PolizeibeamtInnen) zuständig. Die UVS sind weisungsfreie Behörden an denen unabhängige UVS-RichterInnen entscheiden. Sie erlassen letztinstanzliche Entscheidungen, die auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht mehr bekämpft werden können. Eine Anrufung der Höchstgerichte (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) ist aber möglich.

Unmittelbare Diskriminierung

Eine Unmittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals (z.B. aufgrund ihrer Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, ihres Geschlechtes etc.) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Viktimisierung

Unter Viktimisierung wird eine Benachteiligung von Personen verstanden, die in einen Fall von Diskriminierung entweder als Betroffene oder als ZeugInnen insofern involviert waren, als sie den Fall aufgedeckt oder angezeigt haben oder für den/die Betroffene/n Stellung bezogen haben.

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ist eine im Bundesministerium für Inneres angesiedelte Sicherheitsbehörde, der unter anderem die Bekämpfung extremistischer und terroristischer Phänomene obliegt. Das Bundesamt und die ihm unterstehenden Landesämter beobachten daher auch die rechtsextreme Szene in Österreich und ermitteln bei Verstößen gegen das Verbotsgesetz durch Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn.

Privatbeteiligung im Strafverfahren

Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erfolgt grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg mit Ko-

stenrisiko für diejenige Person, die die Klage einbringt. Eine durch eine Straftat geschädigte Person kann den Ersatz eines Schadens (z.B. Schmerzensgeld bei Körperverletzung) von dem/der TäterIn bereits im Strafverfahren begehren, ohne hierfür das Kostenrisiko tragen zu müssen. Der/die RichterIn kann (aber muss nicht) Privatbeteiligten bei Verurteilung des/der Täters/Täterin den zuvor vom Opfer zu beziffernden Schadenersatz ganz oder teilweise zusprechen. Das Opfer erspart sich somit im Idealfall einen kosten- und zeitintensiven Zivilprozess und erhält rasch eine finanzielle Entschädigung.

Weißer Ring

Der Weiße Ring (<http://www.weisser-ring.at>) ist eine private, politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation, die Verbrechenopfern unentgeltliche Unterstützung anbietet. Diese besteht vor allem in der rechtlichen Unterstützung in Gerichtsverfahren (insb. der Privatbeteiligtenvertretung im Strafverfahren gegen den/die TäterIn) und der psychosozialen Betreuung von Verbrechenopfern.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW – <http://www.doew.at>) ist eine Stiftung, die von der Republik Österreich, der Stadt Wien und dem Verein Dokumentationsarchiv getragen wird. Es ist eine wissenschaftliche Institution, die sich unter anderem mit den Themen Widerstand während der NS-Zeit, NS-Verbrechen, Holocaust, Restitution und Rechtsextremismus nach 1945 auseinandersetzt. Die MitarbeiterInnen des DÖW sammeln aktuelle Fälle rechtsextremer Übergriffe, werten diese aus und informieren in verschiedenen Medien und eigenen Publikationen über die Entwicklung der rechtsextremen Szene in Österreich.

Forum gegen Antisemitismus

Das Forum gegen Antisemitismus (<http://www.fga-wien.at>) ist ein Verein mit Sitz in Wien. Es dokumentiert antisemitische Übergriffe, bietet Opfern einschlägiger Vorfälle Beratung und informiert über Antisemitismus in Österreich.

Büro für besondere Ermittlungen Wien

Das direkt dem Wiener Polizeipräsidenten unterstellte Büro für besondere Ermittlungen (BBE) ist für Misshandlungsvorwürfe gegen PolizistInnen zuständig. Es muss innerhalb von 24 Stunden die Verdachtsfälle untersuchen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter

Der Unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte leitet seit Inkraft-Treten des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen. Sie richtet sich an Bedienstete der Stadt Wien. Jede Person, die der Meinung ist, sie sei durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Stadt Wien in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit diskriminiert worden, kann sich ebenfalls dorthin wenden.

Verbandsklage

Als Verbandsklage wird eine Klage einer Organisation/Interessenvertretung verstanden, mit der die Verletzung der Rechte von Einzelpersonen bekämpft wird, ohne dass sich diese in einem kostenintensiven Verfahren selbst an die Gerichte wenden müssen. Die gerichtliche Entscheidung wirkt dann für alle Personen, in deren Rechte durch den/die Beklagte/n eingegriffen wurde. Das österreichische Recht kennt Verbandsklagen bereits im Bereich des Konsumentenschutzrechts, nicht aber im Bereich des Gleichbehandlungsrechts.



Bleiberecht jetzt!

Schluss mit der Abschiebung langjährig integrierter Menschen und Familien, mit dem Auseinanderreißen von Familien oder dem Zurückschieben von Kindern in eine "Heimat", die sie noch nie gesehen haben.

Wer sich in Österreich integriert hat und seit Jahren hier lebt, soll auch hier bleiben dürfen!

www.dahamisdaham.at



www.gruene.at

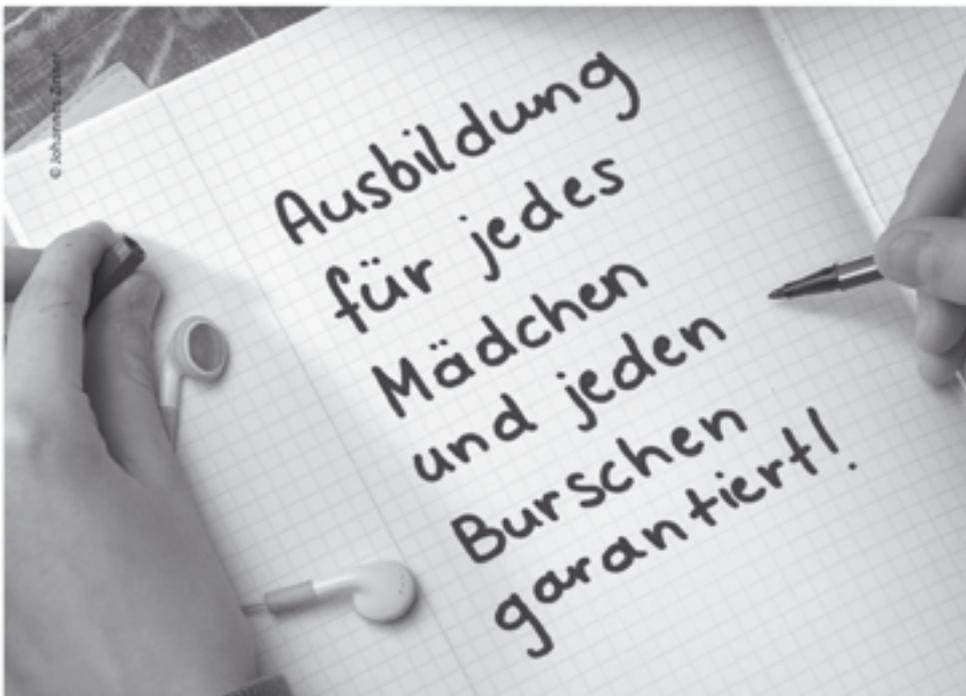
Eine Initiative der Sozialistischen Jugend
gegen braunen Mief und rechte Rülpsler:

DEN RECHTEN DIE ZÄHNE ZEIGEN



Aktiv werden im ...
Netzwerk gegen Rechts
www.netzwerkGEGENrechts.at

www.sjoe.at



SPÖ

www.spoe.at

*Politik mit einer
sozialen Handschrift.*

Gute Arbeit zahlt sich aus: Für die
Jugend, für die ArbeitnehmerInnen
und für die ältere Generation.
Die SPÖ und Alfred Gusenbauer
arbeiten weiter für ein gerechtes,
sicheres und soziales Österreich.

IHR DIREKTER DRAHT ZUR SPÖ:
Tel.: 0810 810 211 (Mo.–Fr. 9–17 Uhr)

**BESTES MAGAZIN
ÖSTERREICHS**

erhoben von „der journalist“
unter allen printredaktionen

**Sie haben sich angepasst und sehen
fast so aus wie wir – nur schöner.**

WISE GUYS

„Das fremde Wesen“

**Wie viel
profil
hat Ihre
Meinung?**



Akakiko

EASY JAPANESE DINING

rechtzeitig **Wien hat das Mehr.** Und Tipps für ein gesundes Frühjahr



1. Iss dich g'sund!

Viele Kilos auf der Waage! Ich fühl' mich schlapp! Ab morgen auf dem Speiseplan: Obst, Gemüse, Vollkornbrot, Fisch!!! Ernährungspyramide! Rezepte: www.lebensmittel.wien.at

Da fang ich aber wirklich an!



Weg damit!!!
Jetzt wird's klappen!

2. Tschik ade!

Weg vom Glimmstängel! Wie oft habe ich das schon vorgehabt! Hypnose? Raucherpflaster? Akupunktur? Jetzt frag' ich mal bei der Raucherberatung nach!
Telefon 081 08 10 013

Gesundheitsstadträtin Sonja Wehsely:

Wien hilft beim Gesundbleiben



3. Kostenlose Infos

Broschürenpaket mit sieben Info-Foldern bestellen:
beim wien.at-Clubtelefon
01/277 55 22

Neue Broschüren tanken!!!



U3>Neubaugasse, U4>Kettenbrückengasse sowie 57A und 13A.

ZARA – Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Mo - Mi 10-18 Uhr und Do 11-19 Uhr

Luftbadgasse 14-16 T: (01) 929 13 99 office@zara.or.at
A-1060 Wien F: (01) 929 13 99-99 www.zara.or.at